



Masterstudiengang

Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

Der polizeiliche Einsatz sogenannter body cams

-

Eine rechtlich-kriminologische Betrachtung

Irene Öder
48153 Münster
Matrikelnummer: 108113202214
i.oeder@gmx.net

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Kugelman

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes

TEIL 1 – RECHTLICHE BETRACHTUNG	1
I. EINLEITUNG	1
A. Gegenstand der Arbeit und Zielsetzung	2
B. Methodik und Aufbau	2
I. DEFINITION BODY CAM	4
A. Funktionsweise und technische Hintergründe	6
1. One-Box-Modelle.....	6
2. Modelle mit ausgelagerter Kamera.....	7
B. Abgrenzung zu anderer, durch die Polizei genutzte Videotechnik ...	8
II. VERFASSUNGSRECHT	9
A. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	9
1. Vorbemerkung.....	9
2. Eingriff durch die Videoaufnahme.....	11
a. Recht am eigenen Bild.....	11
b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	11
c. Grundrechtseingriff durch Pre-Recording.....	12
3. Eingriff durch die Tonaufzeichnung.....	13
a. Recht am gesprochenen Wort.....	13
b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	13
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	13
1. Rechtsgrundlage.....	13
a. Gesetzgebungskompetenz.....	14
b. Bestimmtheitsgebot.....	16
2. Legitimer Zweck.....	17
3. Geeignetheit.....	18
a. Erkenntnisse zur stationären Videoüberwachung.....	19
b. Übertragbarkeit auf mobile Videoüberwachung?.....	19
aa. Erkenntnisse aus den USA und Großbritannien.....	20
bb. Erkenntnisse aus Deutschland.....	24
c. Tonaufzeichnungen.....	27
4. Erforderlichkeit.....	28
5. Angemessenheit.....	31
III. EINFACHES RECHT	34
A. Datenschutz	34
1. Anwendbares Recht.....	34
2. Gebot der Datensparsamkeit.....	35
3. Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung.....	36
4. Technische Sicherung und Regelung der Zugriffsrechte.....	38
5. Löschvorgaben.....	39

6. Rechtsschutz und Transparenzgebot.....	41
B. Einsatz in Deutschland	41
1. Zielsetzung.....	41
2. Rahmenbedingungen des Einsatzes.....	43
a. Hessen	43
b. Hamburg	45
c. Rheinland-Pfalz.....	46
d. (Geplante) Einsätze in anderen Bundesländern.....	48
C. Rechtsgrundlagen in den Bundesländern – exemplarische Darstellung	50
1. Hessen (§ 14 Abs. 6 HSOG).....	50
2. Hamburg (§ 8 Abs. 5 HmbPolDVG).....	53
3. Rheinland-Pfalz (§ 27 POG RLP).....	56
D. Verwendung der Daten im Strafverfahren	58
TEIL 2 – KRIMINOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN.....	60
A. Gewalt gegen Polizeibeamte	60
B. Veränderung des Gewaltbegriffes	61
C. Veränderungen innerhalb der Polizei(-kultur).....	63
D. Wahrnehmung der Gesellschaft durch die Polizei	64
E. Reaktionen und Forderungen auf polizeilicher Seite	66
F. Bewertung.....	66
G. Veränderungsmöglichkeiten	67
TEIL 3	70
I. Fazit	70
II. Ausblick.....	70
LITERATURVERZEICHNIS.....	I
ANHANG	XXVII

Teil 1 – Rechtliche Betrachtung

I. Einleitung

Die insbesondere in den USA nach tödlichen Schüssen auf schwarze Amerikaner durch weiße Polizisten¹ kontrovers geführte Diskussion um den polizeilichen Einsatz von am Körper der Beamten² getragenen Kameras, sog. body cams, gewinnt auch in Deutschland zunehmend Raum.

Diverse deutsche Bundesländer statten ihre Beamten mit body cams aus und führen die Kameras entweder im Rahmen eines Pilotprojektes³ oder direkt⁴, gegebenenfalls verbunden mit Gesetzesänderungen oder –anpassungen⁵, als neues polizeiliches Einsatzmittel ein.

Seitdem die hessische Polizei seit dem 30.05.2013 im Rahmen eines Pilotprojektes Polizeibeamte mit body cams ausstattete, die anfangs im Kneipen- und Vergnügungsviertel „Alt-Sachsenhausen“, vornehmlich an den Wochenenden zum Einsatz kamen⁶, steigt das Interesse anderer Bundesländer stetig an und weitere Länderpolizeien nutzen die Kameras inzwischen im Einsatz oder planen einen solchen.⁷

Während body cams in den USA überwiegend dem Zweck dienen, Bürger vor Übergriffen durch Polizeibeamte zu schützen und dort entsprechend – zumeist verpflichtend – eingesetzt und vermehrt gefordert werden⁸, begründet der deutsche Gesetzgeber die Einführung der Kameras mit der

¹ Fall “Walter Scott”: *Schmidt/Apuzzo*, New York Times vom 07.04.2015; Fall “Michael Brown”, zeit.online vom 18.08.2014.

² Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird – soweit nicht anders bezeichnet – die männliche Begriffsform verwendet. Die Begriffsbezeichnung bezieht Personen weiblichen Geschlechts gleichermaßen mit ein.

³ So in Hessen seit 2013, s. *Bereswill*, Abschlussbericht des PP Frankfurt, S. 1.

⁴ Geplant in Baden-Württemberg, *Soldt*, faz.net vom 14.07.2015.

⁵ Z.B. in Hamburg in § 8 Abs. 5 HmbPolDVG, s. Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei, Drs. 20/12895.

⁶ S. Fn. 3.

⁷ Z.B. in Hamburg: *Pressemitteilung der Polizei* vom 17.06.2015, abrufbar unter: <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/3049007> oder in Rheinland-Pfalz: *Brück*, Volksfreund.de vom 08.06.2015.

⁸ *Ariel/Farrar/Sutherland*, Journal of quantitative criminology, (31) 2015, 509 (516); *Przybilla*, NZZ.ch vom 07.04.2015.

Eigensicherung der Beamten vor Übergriffen durch Bürger und ist entsprechend in den Polizeigesetzen der Länder auch rechtlich angelegt.⁹

A. Gegenstand der Arbeit und Zielsetzung

Vor dem Hintergrund des Kameraeinsatzes auch in Deutschland stellen sich zum einen eine Vielzahl juristischer Fragen (präventiver oder repressiver Einsatzzweck, rechtmäßige Normierung in den Polizeigesetzen sowie Fragen aus dem Bereich des Datenschutzes und der Beweisverwertung).

Zum andern erscheint die Fragestellung, die quasi „hinter“ den rechtlichen und organisatorischen Regelungen und Rahmenbedingungen steht, ebenfalls interessante Erkenntnisse zu beinhalten. Die Fragestellung bezieht sich vor allem auf die Motivation bzw. den Wunsch der polizeilichen Akteure, die body cam einzusetzen. Unabhängig von der rechtlichen Verankerung als präventives Mittel zur Eigensicherung oder zur (repressiven) Möglichkeit der Beweissicherung könnte die Kamera tieferliegende Bedürfnisse der polizeilichen Nutzer nach Kontrolle und Definition bestimmter Situationen stillen, die vor dem Hintergrund des polizeilichen Gewaltmonopols besonders in den Fokus rücken.

Ziel der Arbeit soll daher sein, sich sowohl mit den rechtlichen Fragen zu beschäftigen als auch kriminologisch-orientierte Folgefragen eines body-cam-Einsatzes zu behandeln, die sich mit dem Einsatz dieses weiteren Einsatzmittels ergeben könnten.

B. Methodik und Aufbau

Die vorliegende Arbeit soll keinen umfassenden, sondern einen – auf bestimmte rechtliche Problem- und Fragestellungen fokussierten – Einblick in den rechtlichen und kriminologischen Rahmen des Einsatzes von body cams darstellen. Die Vielzahl möglicher Untersuchungsrichtungen muss in Bezug auf den Umfang der Arbeit entsprechend angepasst werden.

⁹ Z.B. in § 16 Abs. 4 HSOG.

Vor diesem Hintergrund fokussiert sich die Arbeit auf folgende – rechtliche und kriminologisch-orientierte forschungsleitenden Fragestellungen:

1. Welchem Zweck dient der polizeiliche Einsatz sog. body cams in Deutschland?
2. Was sind die verfassungs- und einfachrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes und sind die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend?
3. Welche „dahinter liegende“ Motivation besteht hinsichtlich des Einsatzes von body cams und welche kriminologischen und polizeiwissenschaftlichen Erkenntnisse bestehen zu dieser Fragestellung?
4. Welche Schlussfolgerungen können aus den gewonnenen Erkenntnissen für den polizeilichen Einsatz von body cams in Deutschland gezogen werden?

Die forschungsleitenden rechtlichen Fragestellungen bilden den Schwerpunkt dieser Arbeit. Diesen wird methodisch anhand einer Literatur- und Dokumentenrecherche und -analyse von Gerichtsurteilen, Fachartikeln, Lehrbüchern und Gesetzeskommentaren nachgegangen. Exemplarisch für die rechtliche Analyse werden einzelne Polizeigesetze der Bundesländer und – soweit vorhanden – die dortigen Rechtsgrundlagen und auch die strafprozessualen Anknüpfungspunkte für den Einsatz der body cams in den Fokus genommen und unter Anwendung der anerkannten rechtlichen Auslegungsmethoden ausgewertet.

Die kriminologisch-polizeiwissenschaftlich orientierten Fragestellungen ergänzen den rechtlichen Teil und sollen insbesondere die Verknüpfung der Einführung der body cam mit der Diskussion über Gewalt gegen Polizeibeamte sowie die Rolle der Gewalt in Polizei und Gesellschaft beleuchten.

In Teil 1 (Rechtliche Betrachtung) werden nach einer kurzen Hinführung zum Thema und Vorstellung des methodischen Vorgehens (I.) die Grundlagen des Einsatzes der body cam, ihre Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten sowie eine kurze Abgrenzung zu bereits bestehenden

Aufzeichnungsmöglichkeiten dargestellt (II.). Die Abschnitte III. und IV. bilden nachfolgend den (rechtlichen) Schwerpunkt der Arbeit. Hier erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den verfassungs- und einfachrechtlichen Rahmenbedingungen des body cam-Einsatzes in Deutschland und eine Prüfung der vorhandenen Rechtsgrundlagen (III., A und B). Inhaltlich erfolgt zunächst ein Blick auf den Datenschutz (IV., A.). Anschließend werden die Einsatzzwecke bzw. –ziele sowie der Einsatzumfang der body cam in Deutschland (IV., B) und – exemplarisch- die Rechtsgrundlagen der die body cam einsetzenden Bundesländer dargelegt (IV., C.) dargestellt. Zudem wird die Frage einer möglichen Verwendung der Aufzeichnungen in einem anschließenden Strafverfahren aufgeworfen (IV., D.).

Teil 2 (Kriminologische Überlegungen) beschäftigt sich anschließend mit kriminologisch-polizeiwissenschaftlichen Fragestellungen zum Umgang der Polizei mit dem ihr übertragenen Gewaltmonopol, den Möglichkeiten und Grenzen von Videoaufzeichnung –und überwachung sowie dem dadurch möglicherweise beeinflussten Verhältnis zwischen Bürger und Polizei. Dabei wird insbesondere auch die Debatte über Gewalt gegen Polizeibeamte beleuchtet.

Zusammenfassend erfolgt in Teil 3 eine Auswertung der erzielten Erkenntnisse (I.) und deren Bewertung für den Einsatz der body cam bei der deutschen Polizei (II.).

I. Definition body cam

Angesichts einer fehlenden Allgemeindefinition der body cam ist es zunächst erforderlich, dieses Einsatzmittel in seiner Funktion und Ausstattung zu definieren (A.) und es von anderen, durch die Polizei verwendeten Aufzeichnungsinstrumenten abzugrenzen (B.).

Grundsätzlich versteht man unter einer body cam – auch als „body worn video“ bezeichnet¹⁰ – ein Videoaufzeichnungssystem, das von

¹⁰ So. z.B. bezeichnet durch die Firma „Taser“, <https://www.taser.com/products/on-officer-video>.

Strafverfolgungsbehörden dazu genutzt wird, ihre Interaktionen mit dem Bürger aufzuzeichnen.¹¹

Die Körperkameras fanden zunächst bei der dänischen Polizei Verwendung und wurden anschließend vor allem im Vereinigten Königreich umfangreich eingesetzt.¹² Aktuell werden body cams z.B. in Essex/UK eingesetzt, um vor allem auf Fälle häuslicher Gewalt und solche der Allgemeinkriminalität (im Original: *anti-social behaviour and disorder*) zu reagieren.¹³ Im Rahmen einer Studie des College of Policing wurden zudem die Auswirkungen auf Strafverfahren bei Fällen häuslicher Gewalt untersucht, wenn die body cam dabei zum Einsatz kam.¹⁴

Insbesondere in den USA gibt es eine ganze Reihe von Anbietern, die entsprechende Aufzeichnungsgeräte herstellen.¹⁵ In Deutschland bieten vor allem die Hersteller Taser International (Modell „Axon Body“)¹⁶ und Reveal Media Inc. (neuestes Modell „System RS3-SX“) body cam-Systeme an.¹⁷ Ein entsprechend für die festgestellten Bedürfnisse der kameratragenden Beamten angepasstes Modell der Firma „Zepcam“¹⁸ wurde im Rahmen des Pilotprojektes der Polizei Frankfurt am Main verwendet.¹⁹ Dieses Modell unterscheidet sich vor allem durch seine Trageweise und die Verwendung im Einsatz.

Im Folgenden sollen die grundlegenden Funktionen der body cam-Systeme dargestellt und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden.

¹¹ Kipker/Gärtner, NJW 2015, 296 (296); Beschreibung im Antrag der CDU-Fraktion im Landtag NRW, Drucksache 16/5923.

¹² Gupta, Examiner.com vom 03.05.2015.

¹³ Essex Police, Next generation of Body Worn Video cameras vom Dezember 2014.

¹⁴ Owens/Mann/McKenna.

¹⁵ Eine umfangreiche Übersicht über den US-amerikanischen Anbietermarkt findet sich unter <http://www.policeone.com/police-products/body-cameras/>.

¹⁶ <https://www.taser.com/products/on-officer-video>.

¹⁷ <http://www.bodycam.de/index.php/en/>.

¹⁸ <http://www.zepcam.com/product.aspx>.

¹⁹ S.o. Fn. 3.

A. Funktionsweise und technische Hintergründe

1. One-Box-Modelle

Diese Kamerasysteme verfügen über ein sogenanntes one box-Design, das die gesamte erforderliche Technik in einem einzigen Gehäuse unterbringt. Im Gegensatz zur Version von Taser International verfügt das Modell RS3 – XS jedoch über eine auf dem Gehäuse sitzende Kamera, die vertikal und horizontal geschwenkt werden kann und somit einen größeren Aufnahmeradius besitzt. Zudem enthält dieses Modell ein Kameradisplays auf dem Gehäuse, in dem sich der Gefilmte bei eingeschalteter Kamera selbst sieht.²⁰ Das Taser-Modell verfügt demgegenüber über die sog. „Retina-Low-Light“ – Technik mit einer erhöhten Lichtempfindlichkeit.²¹ Beide Modelle lassen sich über einen ausreichend großen Schalter am Gerät mit der Hand aktivieren, wobei dieser Vorgang auch mit Handschuhen durchgeführt werden kann.

Zudem verfügen beide Modelle über das sog. Pre-Recording. Diese Funktion bietet die Möglichkeit, Bildaufnahmen über einen gewissen (einstellbaren) Zeitrahmen (30, 60 oder 120 Sekunden) in einem Ringspeicher dauerhaft im Hintergrund laufen zu lassen. Erfolgt keine Aktivierung der Aufnahme durch den kameratragenden Polizisten, werden diese Daten automatisch überschrieben. Wird die Aufzeichnung dagegen aktiviert, werden die zuvor gefertigten und im RAM-Speicher der Kamera abgelegten Aufnahmen mit gespeichert.²²

Hinsichtlich der Aufnahmedauer unterscheiden sich beide Modelle (2,5 Stunden bei Reveal Media Inc., bis zu 12,5 Stunden bei Taser).²³

In beiden Geräten werden die Daten verschlüsselt gespeichert. Mit einem USB-Kabel können die gespeicherten Daten auf einen PC überspielt und dort entsprechend bearbeitet werden. Die Daten können beim Taser-Modell je

²⁰ Vergleich beider Modelle unter <http://www.polizeipraxis.de/themen/waffen-und-geraetetechnik/detailansicht-waffen-und-geraetetechnik/artikel/da-schau-her.html>.

²¹ Offizielle Herstellerangaben unter <https://www.taser.com/products/on-officer-video>.

²² S. Fn. 16 und <http://www.bodycam.de/index.php/en/produkte/bodycam>; *Kipker*, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 7; *Dembowski*, *Polizeispiegel* 2015, S. 22 (23).

²³ <http://revealmedia.com/products-v2/rs3-sx>;
https://www.taser.com/images/support/downloads/product-resources/axon_body_product_manual.pdf.

nach Behördenwunsch auch in einer Cloud gespeichert werden. Auch die Dateizugriffe werden bei beiden Modellen protokolliert. Die Aufzeichnungen können zwar auf dem Gerät nachträglich angesehen, aber nicht bearbeitet werden; dies ist nur mit einer entsprechenden Software möglich.²⁴

Die Kosten bewegen sich dabei – für das Modell „Axon Body“ – bei 399 US-Dollar²⁵ (rund 358 Euro)²⁶ und – für das Modell „RS3 – XS“ – bei 595 britischen Pfund²⁷ (rund 807 Euro)²⁸. Entsprechendes Ausrüstungszubehör ist darin nicht enthalten.

2. Modelle mit ausgelagerter Kamera

Insbesondere beim hessischen Pilotprojekt hat man sich für ein Modell mit ausgelagerter Kamera entschieden, in diesem Fall für ein Modell der niederländischen Firma „Zepcam“. Das Modell „T 1 XT“ besteht grundsätzlich aus einer Aufnahmeeinheit in Form einer Zylinderkamera, die auf der Schulter des Beamten angebracht ist und mittels Kabel an einen separaten Aufnahmerekorder angeschlossen wird (die Kamera kann bei anderen Herstellern bzw. Modellen auch an einer Brille oder einem Gestell am Kopf befestigt werden²⁹). Dabei ist die Kabelverbindung mit einer sog. Sollbruchstelle ausgestattet, damit im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung – z.B. bei einem Entreißen der Aufnahmeeinheit von der Schulter des kameraführenden Beamten – dieser nicht unbeabsichtigt mitgerissen und hierbei ggf. verletzt wird. Die auf dem Rekorder aufgenommenen Videosequenzen werden auf einer kodierten SD-Speicherkarte abgelegt, so dass auch bei einem Verlust des Gerätes die Daten ohne das erforderliche, individuell vergebene Passwort nicht unbefugt ausgelesen werden können.³⁰

²⁴ S. Fn. 15; https://www.taser.com/images/support/downloads/product-resources/axon_body_product_manual.pdf ; <http://revealmedia.com/products-v2/rs3-sx>.

²⁵ <https://www.taser.com/products/on-officer-video>.

²⁶ <http://www.waehrungsrechner-euro.com/> (Stand: 01.10.2015).

²⁷ <http://revealmedia.com/products-v2/rs3-sx>.

²⁸ http://www.waehrungsrechner-euro.com/euro_pfund (Stand: 01.10.2015).

²⁹ Z.B. beim Hersteller Wolfcom, unter:

http://www.wolfcomusa.com/wolfcom_vision_police_body_worn.html

³⁰ S. Herstellerangaben der Firma „Zepcam“ unter <http://www.zepcam.com/product/zepcam-t1-xt.aspx>.

Zudem werden auf jeder aufgenommenen Videosequenz ein Zeitstempel sowie ein digitales Wasserzeichen abgespeichert. Der Beginn der Aufnahme wird über eine Fernbedienung am Handgelenk ausgelöst, die mittels Bluetooth-Technologie mit dem Aufnahmerekorder gekoppelt ist.³¹

Auch dieses Modell verfügt über die Pre-Recording-Funktion.

Zum Mitführen im täglichen Dienst wird das Aufnahmesystem mit der Zylinderkamera in einer eigens durch das Polizeipräsidium Frankfurt – Abteilung Zentrale Dienste, Z 21 – dafür entworfenen taktischen Weste verbaut, die auf verschiedene Körpergrößen individuell einstellbar ist und damit sowohl auf Sommer- als auch auf Winterbekleidung getragen werden kann. Zudem können in dieser Weste auch Ersatzakkus für die Kamera mitgeführt werden. Die Westen tragen derzeit die Aufschrift „Videodokumentation“, um den Bürger auf die Aufzeichnung hinzuweisen.³²

B. Abgrenzung zu anderer, durch die Polizei genutzte Videotechnik

Die Nutzung von Videoüberwachung durch die Polizei in Deutschland reicht bereits einige Zeit, bis in die 1950er Jahre, zurück.³³ Zuerst vor allem zur Verkehrsüberwachung und –regelung eingesetzt, entwickelte sich die Videoüberwachung auch zu einem Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Insbesondere die stationäre Videoüberwachung öffentlicher Räume wurde vermehrt genutzt.³⁴ Neben dieser offen durchgeführten Videoüberwachung kommt dieses Instrument auch verdeckt zum Einsatz (s. z.B. § 17 PolG NRW).

Zunehmend werden Videoaufzeichnungen auch in mobiler Form genutzt. Beispielsweise werden mobile Videoaufzeichnungen bei geschlossenen Einsätzen der Bereitschaftspolizei oder sonstiger Einsatzhundertschaften sowie bei Einsätzen von polizeilichen Spezialkräften und -einheiten³⁵ durchgeführt und eingesetzt. Dabei dienen die Videoaufnahmen zum einen der Dokumentation des Vorgehens der Beamten sowie der Reaktion des

³¹ S. Herstellerangaben der Firma „Zepcam“ unter <http://www.zepcam.com/product/zepcam-t1-xt.aspx>.

³² *Bereswill*, Abschlussbericht des PP Frankfurt., S. 3, 4.

³³ Überblick bei *Kammerer*, *zeitgeschichte-online* mwN.

³⁴ S.o.

³⁵ Zu diesen beiden polizeilichen Verwendungsformen s. z.B. <https://www.polizei.sachsen.de/de/3600.htm>.

jeweiligen Gegenübers. Zum andern werden die Aufnahmen häufig zur Einsatznachbereitung innerhalb der polizeilichen Organisation verwendet. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage muss dabei unterschieden werden zwischen dem Einsatz von Videotechnik bei Versammlungen und dem Einsatz bei allgemeinen öffentlichen Veranstaltungen. Bei letzteren kann die Videodokumentation auf das Polizeigesetz des jeweiligen Bundeslandes gestützt werden³⁶, bei Versammlungen ausschließlich auf die Regelungen im Versammlungsgesetz³⁷ (sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts³⁸).

Bei body cams handelt es sich im Gegensatz dazu um technische Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, die speziell von Beamten des polizeilichen Einzeldienstes im Rahmen ihrer Aufgaben offen mitgeführt und genutzt werden.

II. Verfassungsrecht

A. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

1. Vorbemerkung

Mithilfe der body cams werden in unterschiedlichem Umfang personenbezogene Daten erhoben, zum einen durch die Anfertigung von Bildaufzeichnungen, ggfs. auch Tonaufzeichnungen, zum anderen durch deren Speicherung und Weiterverarbeitung. Dadurch ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangiert, namentlich in seiner Ausprägung des Rechts am eigenen Bild und – wenn zusätzlich Tonaufzeichnungen gefertigt werden – des Rechts am gesprochenen Wort. Zudem enthält eine Videoaufnahme bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch eine (hoheitliche) Videoaufnahme regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.³⁹ Betroffen sind dabei nicht nur die Personen, deren Verhalten

³⁶ Z.B. § 24 Abs. 1 ASOG Berlin.

³⁷ S. § 12a VersG.

³⁸ *Dietel/Gintzel/Kniesel*, § 1 Rn. 193.

³⁹ BVerfG, NVwZ 2007, S. 688 (690).

aufgezeichnet wird, sondern auch die Polizeibeamten selbst sowie Dritte, die zufällig aufgezeichnet werden.⁴⁰

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eigenständiges Grundrecht ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt, sondern ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. Abs. 1, S. 1 GG ableitet.⁴¹ Es handelt sich dabei um ein sehr weit gefasstes Grundrecht und umfasst den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, das Recht der persönlichen Ehre, das Recht am eigenen Bild sowie am gesprochenen Wort und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁴² Inhaltlich soll das allgemeine Persönlichkeitsrecht die „engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“ gewährleisten; dies sei „namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit“ erforderlich.⁴³

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung konturiert und stetig weiterentwickelt. Der Bundesgerichtshof stützte die bereits vom Reichsgericht⁴⁴ anerkannte Rechtsfigur in einer Entscheidung über die Veröffentlichung von Briefen eines noch lebenden Verfassers⁴⁵ und auch das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Lebach-Urteil⁴⁶ und vor allem in seinem Urteil zur sog. Volkszählung die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nochmals heraus.⁴⁷

⁴⁰ *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (297).

⁴¹ BGHZ 13, 334 (338).

⁴² *Jarass/Pieroth*, Art. 2 Rn. 36-49.

⁴³ BVerfG 54, 148 (153).

⁴⁴ RGZ 41, 43 (49).

⁴⁵ BGHZ 13, 334 (338).

⁴⁶ BVerfGE 35 (202).

⁴⁷ BVerfGE 65,1 (41).

2. Eingriff durch die Videoaufnahme

a. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine der Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Bildaufzeichnungen seiner Person durch andere geht.⁴⁸ Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild zum einen im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), dort v.a. in den §§ 22, 23, und durch die Vorschrift des § 201a StGB, der im Zuge der sog. Edathy-Affäre⁴⁹ eine Verschärfung erfahren hat⁵⁰, geschützt. Schutzbedürftig ist dieses Recht v.a. deshalb, da durch entsprechende Aufnahmen das Erscheinungsbild eines Menschen von diesem abgelöst, datenmäßig fixiert und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis reproduziert werden kann.⁵¹

b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als weitere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts regelt die Befugnis des Einzelnen, selbst zu bestimmen, welche persönlichen Daten er preisgegeben will, insbesondere welche Daten an staatliche Einrichtungen weitergeleitet und verwendet werden dürfen.⁵² Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmend automatisierter Datenverarbeitung nimmt die Bedeutung dieses Grundrechts stetig zu.⁵³ Staatliche Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen für den Bürger klar erkennbar ergeben. Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.⁵⁴

⁴⁸ BVerfGE 120, 180 (198).

⁴⁹ S. z.B. *Kiyak*, zeit.online.de vom 03.06.2015; *Doemens*, fr-online.de vom 17.06.2015.

⁵⁰ 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015.

⁵¹ Vgl. *Burghart* in: Leibholz/Rinck, Rn. 53.

⁵² BVerfGE 65, 1 (41), „Volkszählungsurteil“.

⁵³ *Burghart* in: Leibholz/Rinck, Rn. 105.

⁵⁴ *Jarass/Pieroth*, Art. 2, Rn. 60.

Auf einfachgesetzlicher Ebene bilden v.a. die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern einen entsprechenden Schutzrahmen für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Polizeigesetzliche Spezialregelungen gehen diesen Normen vor.

Auch auf europäischer Ebene ist der Schutz personenbezogener Daten verankert. Er findet sich dabei zum einen in Art. 8 der Grundrechtecharta⁵⁵ und Art. 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁵⁶. Die derzeit gültige Richtlinie 95/46/EG⁵⁷ sowie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵⁸ stellen den allgemeinen Schutzrahmen innerhalb der europäischen Union, der durch die Datenschutzgrundverordnung⁵⁹ sowie die Richtlinie für Polizei und Justiz⁶⁰ umfassend erneuert werden wird. Auf Ebene des Europarates erfolgt der Schutz der Privatsphäre durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶¹ und das Übereinkommen Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Jahre 1981⁶².

c. Grundrechtseingriff durch Pre-Recording

In diese Rechtsposition wird nicht nur durch die Bildaufnahmen eingegriffen, die bei Auslösung der Kamera erstellt werden. Auch die Nutzung der Pre-Recording-Funktion ist eine Datenspeicherung und damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁶³ Entgegen anders lautender Auffassungen lässt sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Auswertung von Kfz-Kennzeichen⁶⁴ nicht auf die body cam übertragen. In diesem Fall hatte das Bundesverfassungsgericht einen Grundrechtseingriff abgelehnt, wenn ein „unverzögerlicher, ungezielter Datenabgleich vollständig automatisiert“⁶⁵ abläuft und „soweit Daten

⁵⁵ AbIEU Nr. C 83/392 vom 30.03.2010.

⁵⁶ AbIEU Nr. C 326 vom 26.10.2012.

⁵⁷ AbIEG Nr. L 281 vom 23.11.1995.

⁵⁸ AbIEG Nr. L 8 vom 12.01.2001.

⁵⁹ Entwurf vom 25.01.2012, KOM(2012) 11 endg.

⁶⁰ Entwurf vom 25.01.2012, KOM/2012/010 endg.

⁶¹ EMRK 1950, SEV Nr. 005.

⁶² Datenschutzübereinkommen Europarat, SEV Nr. 108.

⁶³ *Dembowski*, *Polizeispiegel* 2015, S. 22 (24).

⁶⁴ BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, Az.: 1 BvR 2074/05; BVerfGE 120, 378 – 433.

⁶⁵ BVerfG MMR 2008, 308 (309); BVerfG 100, 313 (366).

unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden“⁶⁶. Die Funktionsweise der body cam ist jedoch eine andere: Zwar werden die nicht benutzten Aufnahmen regelmäßig automatisch überschrieben; durch eine Auslösung der Speicherfunktion kann der jeweilige Beamte aber die Speicherung im System bzw. Hauptspeicher auslösen, sodass es sich im Ergebnis nicht um eine rein technische Speicherung handelt.

3. Eingriff durch die Tonaufzeichnung

a. Recht am gesprochenen Wort

Das Recht am gesprochenen Wort ist ebenfalls eine besondere Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Jedermann darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, wer sein Wort aufnehmen soll sowie, ob und vor wem seine auf einem Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf. Seine einfachgesetzliche Ausprägung in Form einer Strafvorschrift hat das Recht am gesprochenen Wort in § 201 StGB gefunden, der die Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf einem Tonträger und die Verbreitung der Aufnahme sanktioniert.

b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Es gilt das unter 2.b. Gesagte.

B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Rechtsgrundlage

Für die Rechtfertigung des Eingriffs in die jeweilige Grundrechtsposition bedarf es einer verfassungsmäßigen Rechtfertigung in Form einer rechtlichen Grundlage (Ermächtigungsgrundlage).⁶⁷

Exemplarisch vorgestellt werden hier die bereits angesprochenen Bundesländer, die derzeit body cams im Einsatz der Streifendienste verwenden, also Hessen, Hamburg und Rheinland-Pfalz. Bevor auf die in

⁶⁶ s.o.; vgl. auch BVerfGE 107, 299 (328; 115, 320 (343)).

⁶⁷ Kirchhoff, ZVR online, Rn. 33.

Frage kommenden Ermächtigungsgrundlagen dieser Bundesländer näher eingegangen wird, soll zunächst eine allgemeine Darstellung der Anforderungen an eine verfassungsmäßige Rechtfertigung erfolgen. Die landesrechtlichen Vorschriften, auf die sich der Einsatz der body cams jeweils stützt, werden anschließend an den vorab ermittelten Erkenntnissen geprüft.

a. Gesetzgebungskompetenz

Die Prüfung der Rechtsgrundlage wirft bereits die Frage auf, ob dem jeweiligen Landesgesetzgeber überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für diese Art der polizeilichen Videoüberwachung bzw. Videodokumentation zusteht.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG steht die Gesetzgebungskompetenz den Ländern zu, soweit diese nicht dem Bund zugewiesen ist. Einer der Bereiche, die den Ländern kompetenzmäßig zustehen, ist das Recht der Gefahrenabwehr. Zu dieser gehört auch die sog. Gefahrenvorsorge, die Verhütung von noch nicht konkret drohenden Straftaten. Diese Maßnahme liegt gem. Art. 70 Abs. 1 GG in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.⁶⁸

Allerdings dient der Einsatz der body cam nicht nur der Eigensicherung der Polizeibeamten, also der Straftatenverhütung durch Abschreckung, sondern auch der Beweissicherung in einem sich ggfs. anschließenden Strafverfahren (sog. Strafverfolgungsvorsorge).⁶⁹ Die Strafverfolgungsvorsorge ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kompetenzrechtlich der sog. konkurrierenden Gesetzgebung in Form des „gerichtlichen Verfahrens“ gem. Art. 74 Abs. 1, Nr. 1 GG zuzuordnen.⁷⁰ Auch wenn sie zunächst präventiv ausgerichtet ist, da zum Zeitpunkt der Aufnahme noch keine Straftat vorliegt, ist sie jedoch auf ein späteres Strafverfahren und dessen Beweissicherung ausgelegt und daher repressiver Natur. Daher erscheint es zunächst

⁶⁸ BVerfGE 113, 348 (368).

⁶⁹ *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 11, 12.

⁷⁰ BVerfGE 113, 348 (369); BVerwG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: 6 C 9.11, S. 15; *Rachor* in: *Lisken/Denninger*, E, Rn. 417; *Kugelmann*, 5. Kap., Rn. 183; **aA**: BayVerfGH, NVwZ 1996, S. 166; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, § 5 Rn. 6.

erforderlich, für diese Datenerhebung und –verwendung auch eine Rechtsgrundlage in der StPO zu fordern.⁷¹

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sind die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG von der Gesetzgebung ausgeschlossen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Fraglich ist, inwieweit der Bundesgesetzgeber noch Anwendungsspielraum für gesetzliche Regelungen des Landesgesetzgebers gelassen hat, da sich auch in der StPO inzwischen einige Regelungen finden lassen, die der Strafverfolgungsvorsorge dienen (z.B. §§ 81b, 2. Alt., 81g oder 100a StPO). In diesen Bereichen wäre eine landesrechtliche Regelung aufgrund des in § 6 EGStPO niedergelegten Kodifikationsprinzips⁷² nicht zulässig. Die Strafverfolgungsvorsorge ist durch den Bundesgesetzgeber aber nicht insgesamt abschließend geregelt. Soweit keine abschließenden Regelungen in Bezug auf bestimmte Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge bestehen, kann der Landesgesetzgeber nach wie vor eigenständige Regelungen treffen.⁷³

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Videoüberwachung der Reeperbahn in Hamburg ausgeführt, dass der Bereich der Strafverfolgungsvorsorge – anders als der der Strafverfolgung – nicht durch § 6 EGStPO abschließend geregelt sei.⁷⁴ Dem Landesgesetzgeber sei es damit nicht verwehrt, auf einem Gebiet, bei dem es nicht um Maßnahmen geht, „die vom Bestehen eines Anfangsverdachts abhängen“⁷⁵, eigenständige Regelungen zu erlassen. Dient eine landesrechtliche Vorschrift somit, wie im Fall des in Rede stehenden § 8 Abs. 3 HmbPolDVG, nicht nur der Gefahrenabwehr, sondern auch der Strafverfolgungsvorsorge, sei dies zulässig, da der Bundesgesetzgeber auf diesem Gebiet keine abschließende Regelung getroffen habe.⁷⁶ Es bestünde zwar auch eine Nähe zur Regelung des § 81b, 2. Alt. StPO; diese Vorschrift

⁷¹ So auch *Schnabel*, NVwZ 2010, S. 1457 (1458f.), *Roggan*, NVwZ 2001, S. 134 (138 f.).

⁷² § 6 EGStPO regelt hinsichtlich der Strafverfolgung (und auch der Strafverfolgungsvorsorge, dass bei Bestehen eines Anfangsverdachts gem. § 152 Abs. 2 StPO diese eine abschließende Regelung enthält; s. dazu *Schenke*, Rn. 124.

⁷³ S.o. Rn. 30.

⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: 6 C 9.11, S. 17.

⁷⁵ Ebd..

⁷⁶ Ebd.

regele jedoch die Zwecke, zu denen Bildaufnahmen angefertigt werden dürften, ebenfalls nicht abschließend.⁷⁷

Unter diesen Voraussetzungen ist die Gesetzgebungskompetenz des jeweiligen Bundeslandes zu bejahen.

Problematisch kann die Frage der hinreichenden Gesetzgebungskompetenz jedoch werden, wenn die Ermächtigungsgrundlage neben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgungsvorsorge auch die Strafverfolgung selbst regelt. Letztere fällt dabei gem. Art. 74 Abs. 1, Nr. 1 GG in Verbindung mit den Regelungen des StGB und der StPO in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auf diese Fragestellung wird insbesondere bei der Betrachtung der einzelnen Landesermächtigungsgrundlagen noch näher einzugehen sein.

b. Bestimmtheitsgebot

Im Hinblick auf die im Einzelnen zu betrachtenden Rechtsgrundlagen bedarf es auch einer genaueren Analyse, ob dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot hinreichend Genüge getan wurde.

Das Bestimmtheitsgebot dient zum einen dazu, dass sich der Bürger auf ihn belastende Maßnahmen einstellen kann und zum andern, dass auch für die Verwaltung klar nachvollziehbar ist, in welchem Umfang und in welchen Grenzen sie tätig werden kann und darf. Der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs müssen in der jeweiligen Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden.⁷⁸ Aus dem Gesetz muss die betroffene Person erkennen können, „bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist“⁷⁹; die konkrete Maßnahme muss dagegen nicht vorhersehbar sein. Bei Maßnahmen, die auch der Strafverfolgungsvorsorge dienen, sind die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz in erhöhtem Maße zu stellen, da aufgrund der notwendigerweise anzustellenden Prognose ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese unzutreffend ist und ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung rechtswidrig

⁷⁷ Ausführliche Begründung s. BVerwG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: 6 C 9.11, dort S. 18, 19.

⁷⁸ BVerfGE 113, 348 (375f.).

⁷⁹ S.o., S. 376.

erfolgt.⁸⁰ Das Gebot der Bestimmtheit muss daher in seiner Ausprägung vor allem dem Gebot der Normenklarheit entsprechen sowie erkennbar werden lassen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck eine Videoaufnahme erfolgt.⁸¹

Diese Vorgaben sind bei den Rechtsgrundlagen der Bundesländer im Einzelnen zu überprüfen.

2. Legitimer Zweck

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der zu überprüfenden landesgesetzlichen Normen ist am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Dieser ist nur dann gewahrt, wenn der Eingriff einem legitimen Zweck dient, geeignet und erforderlich ist und die Folgen des Eingriffs im Hinblick auf den verfolgten Zweck angemessen sind.⁸² Maßgeblich für den jeweils verfolgten Zweck ist der Wille des Gesetzgebers. Dieser ist durch Gesetzesauslegung zu ermitteln.⁸³

Hauptzweck des Einsatzes der body cams ist – so wird es auch verschiedentlich, wie bereits dargestellt, ausgeführt – die Eigensicherung der Polizeibeamten.⁸⁴ Zugrunde liegt die Erwartung, dass sich potentielle Täter, vor allem solche, die körperliche Übergriffe auf Beamte begehen, durch die sichtbare Videodokumentation von ihrer Tat abhalten lassen, die Kamera somit eine abschreckende Wirkung erzielt.⁸⁵ Nebenzweck des body cam-Einsatzes ist, wie bereits bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz ausgeführt⁸⁶, aber auch die Beweismittelsicherung für eine spätere Verfolgung von Straftaten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die teilweise genutzten Tonaufzeichnungen. Zweck der Nutzung der bereits angesprochenen Pre-Recording-Funktion ist die Absicht, die Entwicklung des Einsatzgeschehens sowie die dokumentierte Straftat besser nachvollziehen zu können. Zudem soll das automatische Mitlaufen einer Aufzeichnung dazu

⁸⁰ BVerfGE 113, S. 348 (377 ff.).

⁸¹ BVerwG, Urteil vom 25.01.2012, Az.: 6 C 9.11, S. 19.

⁸² BVerfGE 120, 274 (318 f.); *Jarass/Piero*, Art. 20 Rn. 83.

⁸³ *Sachs*, Verfassungsrecht II, 2. Aufl. 2003 (4. Oktober 2013), A. 10. Rn. 34; *Wienbracke*, ZJS 2013, S. 148 (149 mwN).

⁸⁴ *Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg*, Drs. 20/12895, S. 2,3; *Bereswill*, Abschlussbericht des PP Frankfurt, S. 1

⁸⁵ *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (297).

⁸⁶ S.o. B., 1.a).

führen, dass die Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Aufnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden.⁸⁷

Denkbar wäre auch, einen weiteren Zweck in der Dokumentation polizeilichen Handelns zu sehen. Der Zweck wäre damit mit dem vergleichbar, der in den USA zur Einführung der body cam geführt hat. Aus den Gesetzesbegründungen lässt sich dieser Zweck allerdings nicht entnehmen, die Eröffnung einer Rechtsschutzmöglichkeit für Betroffene polizeilicher Maßnahmen ist – bisher – nicht intendiert und von den Ländergesetzen nicht erfasst.⁸⁸

3. Geeignetheit

Geeignet ist der Eingriff, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert“ wird.⁸⁹ Bei der Wahl des Mittels steht dem Gesetzgeber die sog. Einschätzungsprärogative zur Verfügung.⁹⁰ Das gewählte Mittel muss dabei nicht das bestmögliche oder geeignetste sein; es genügt, wenn die Zweckerreichung möglich erscheint.⁹¹

Bedenken könnten sich zum einen hinsichtlich des beabsichtigten Abschreckungseffektes ergeben. Die Geeignetheit von Videoüberwachung zur Kriminalitätsverhinderung wird seit ihrer Einführung vielfältig in Zweifel gezogen (bisher fast ausschließlich für die stationäre Videoüberwachung, dazu sogleich).

Speziell in Bezug auf die body cam wird vereinzelt angemerkt, dass der Bürger die polizeiliche Videoüberwachung durch die Kamera als „unbegründeten Vorwurf von Gewaltbereitschaft und Kriminalität“⁹² auffassen und diese so eher zur Aufheizung einer Situation anstatt zu deren Deeskalation beitragen könnte.⁹³ Zweifel an der Wirksamkeit der body cam bestehen auch insofern, ob unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen

⁸⁷ Müller, Deutsche Polizei 2014, S. 2 (3).

⁸⁸ So auch Arzt, Stellungnahme, S. 2.

⁸⁹ BVerfGE 126, 112 (144).

⁹⁰ Jarass/Piero, Art. 20 Rn. 87 ff; Wienbracke, ZJS 2013, S. 148 (150).

⁹¹ BVerfGE 96, 10 (23); BVerfGE 115, 276 (308).

⁹² Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (297).

⁹³ S.o.; Frigelj; Die Welt.de vom 02.03.2015; kritisch auch Schmitt, DPoIG Polizeispiegel 2014, S. 1 sowie der bayerische Datenschutzbeauftragte Petri: Wimmer, sueddeutsche.de vom 24.11.2015.

stehende Personen die Kamera überhaupt wahrnehmen und daher von einem Übergriff auf die Beamten absehen.⁹⁴

a. Erkenntnisse zur stationären Videoüberwachung

In Bezug auf die beabsichtigte Abschreckungswirkung von Videoüberwachung im Allgemeinen bestehen vor allem in Bezug auf die stationäre Videoüberwachung Forschungserkenntnisse und eine breite Diskussionsbasis. Die Diskussion ist mannigfaltig und nicht abgeschlossen.⁹⁵ Insbesondere im polizeilichen Bereich gehen die Meinungen auseinander und bewegen sich im Spannungsfeld zwischen der Bejahung einer (teilweise) präventiven Wirkung⁹⁶, der Betonung mangelnder Erkenntnisse über eine tatsächliche Wirksamkeit⁹⁷ sowie dem Vorwurf bloßer Verdrängung eines polizeirelevanten Handelns.⁹⁸ Von einer umfassenden Darstellung dieser Diskussion muss vor dem begrenzten Hintergrund dieser Arbeit abgesehen werden. Allerdings gilt auch für die verfassungsrechtliche Erforderlichkeit die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.⁹⁹ Angesichts der uneindeutigen und mitunter eine präventive Wirkung bejahenden Forschungsergebnisse ist die Erforderlichkeit des Einsatzes der body cam nicht gänzlich abzulehnen.

b. Übertragbarkeit auf mobile Videoüberwachung?

Die stationäre Videoüberwachung zählt heute bereits zum Alltagsbild (U-Bahnen, Kaufhäuser, öffentliche Plätze), sodass sie oft von vielen Bürgern kaum mehr wahrgenommen wird.¹⁰⁰ Die Wirkung der body cam könnte demgegenüber eine deutlich andere sein als die einer stationären Videoüberwachung. Da die Kamera in einer räumlich begrenzten Interaktion zwischen Polizei und Bürger zum Einsatz kommt, ist die Wahrnehmbarkeit

⁹⁴ Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (297); Arzt, Stellungnahme, S. 4; Zurawski, Technische Innovationen, S. 94.

⁹⁵ S. z.B. Lösel/Plankensteiner; Glatzner, S. 42 ff.

⁹⁶ Welsh/Farrington sowie Gill/Spriggs, zitiert nach Hempel in: Zurawski, S. 130, 131, die geringe präventive Effekte lediglich für geplante Straftaten in abgegrenzten Räumen wie Parkplätzen und im Bereich der Kfz-bezogenen Delikte feststellen konnten; Bausch, S. 102f.; Büllsfeld, S. 199f; Bremische Bürgerschaft, Drs. 16/867, S. 5, 6.

⁹⁷ Arzt, Stellungnahme, S. 4; Zurawski in Bisky/Kriese/Scheele, S. 405 ff. mwN.

⁹⁸ S. z.B. Voß, Videoüberwachung im öffentlichen Raum; Bremische Bürgerschaft, Drs. 16/867, S. 5.

⁹⁹ Voßkuhle, JuS 2007, S. 429 (430).

¹⁰⁰ Hempel/Töpfer, Eric, S. 46; Reuband, NK 2001, S. 5 (7).

und damit das Wissen darum, dass das eigene Handeln aufgezeichnet wird, im Zweifel erhöht gegenüber einer stationären Videoüberwachung.

aa. Erkenntnisse aus den USA und Großbritannien

Erkenntnisse über die Wirkung und eine entsprechende Wirksamkeit liegen bisher nur wenige vor. Studien kommen dabei vor allem aus den USA und Großbritannien, wo die body cam bereits länger und umfassender im Einsatz ist als in Deutschland. In Großbritannien führten beispielsweise Polizeien in Plymouth, England¹⁰¹ und in zwei Städten in Schottland¹⁰² body cams für ihre Beamten ein. Unterschiede bestanden dabei sowohl in der Anzahl der ausgegebenen Kameras als auch in der Länge der Nutzungszeiten (Plymouth: 17 Monate, Schottland: 8 bzw. 3 Monate). Die Kameras wurden dabei im Rahmen von Untersuchungsprojekten ausgegeben, die die Wirkungen der Kameras untersuchen sollten – allerdings ohne die Bildung und Miteinbeziehung von Vergleichsgruppen. Auch hinsichtlich der verfolgten Ziele unterschieden sich die Projekte. Während der Schwerpunkt der Einführung in England vor allem auf der Verringerung von Bürokratie, der besseren Beweisbarkeit polizeilicher Erkenntnisse vor Gericht und dem Schutz der Beamten vor ungerechtfertigten Beschuldigungen lag, legten die schottischen Untersuchungen ihren Fokus auch auf die Einstellung der Bürger zu den body cams, deren Beschwerden gegenüber der Polizei sowie auf Übergriffe gegenüber Polizeibeamten.¹⁰³

Auch in den USA wurden Studien durchgeführt, die sich mit den Auswirkungen der Nutzung von body cams auseinandergesetzt haben. So evaluierte das Rialto Police Department in Kalifornien über einen Zeitraum von 18 Monaten seine Nutzung der Kameras in einer Studie, die auch Vergleichsgruppen unter den Polizeibeamten bildete.¹⁰⁴ Die Zuteilung zu Schichten mit und ohne body cam erfolgte dabei zufällig (sog. randomized controlled trial oder experimentelles Versuchsdesign¹⁰⁵).¹⁰⁶ Das Forschungsinteresse lag dabei vor allem auf den Auswirkungen der Kameras

¹⁰¹ Goodall, Guidance for the Police Use of Body-Worn Video Devices.

¹⁰² ODS Consulting, Body Worn Video Projects in Paisley and Aberdeen. Self Evaluation.

¹⁰³ Vgl. White, S. 16, 17.

¹⁰⁴ Ariel/Farrar/Sutherland, J Quant Criminol 2015, S. 509-535.

¹⁰⁵ Diekmann, S. 337 ff.

¹⁰⁶ Ariel/Farrar/Sutherland, J Quant Criminol 2015, S. 509 (510).

auf Beschwerden der Bürger gegenüber der Polizei sowie auf der Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamte.¹⁰⁷ Auch in Meza im US-Bundesstaat Arizona kamen die Kameras zum Einsatz. Einer der größten Anbieter, die Firma Taser, stattete insgesamt 50 Beamte mit ihrem Modell der „Axon Flex body-worn camera“ aus. Die dort durchgeführte Studie erstreckte sich auf einen Zeitraum von knapp einem Jahr und untersuchte vor allem die Auswirkungen auf die Erhebung zivilrechtlicher Klagen gegen die Polizei, die Verbesserung von Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die Rezeption der Kameras durch die Polizeibeamten.¹⁰⁸ Eine dritte Studie, die in Zusammenarbeit von Polizeibehörden und der Arizona State University durchgeführt wurde, wurde durch das Phoenix Police Department in Arizona realisiert.¹⁰⁹ Auch diese Studie nutzte Vergleichsgruppen und nahm insbesondere die möglichen Auswirkungen auf unprofessionelles Verhalten von Polizisten, daraus resultierende Bürgerbeschwerden sowie insbesondere den Einsatz der Kameras in Fällen von häuslicher Gewalt in den Fokus.¹¹⁰

Die Darstellung der Ergebnisse dieser Studien beschränkt sich hier auf die vom deutschen Gesetzgeber implementierten Zielrichtungen der Einführung von body cams, dem präventiven (Abschreckungs-)Effekt sowie der Strafverfolgungsvorsorge.

Die in Plymouth, England durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass sich Personen gegenüber Beamten mit body cam mehr zurückgenommen hätten als gegenüber Polizisten ohne Körperkamera. Der Eindruck, den die body cams auf Personen machten, sei größer als der stationärer Kameras oder solchen in Fahrzeugen der Polizei, da sie für das polizeiliche Gegenüber deutlich sichtbarer und damit wahrnehmbarer seien.¹¹¹ Die Studie in Schottland verzeichnete deutlich weniger Übergriffe auf Polizeibeamte, die im Einsatz eine body cam trugen.¹¹²

Die Studie des Rialto Police Departments konstatierte einen signifikanten Rückgang bei der Gewaltanwendung durch Polizeibeamte. Die Studienleiter

¹⁰⁷ Vgl. *White*, S. 17.

¹⁰⁸ Vgl. *White*, S. 17, 18.

¹⁰⁹ *Katz et al.* 2015.

¹¹⁰ Vgl. *White*, S. 18.

¹¹¹ *Goodall*, S. 8.

¹¹² *ODS Consulting*, S. 12.

vermuteten, dass dieser Rückgang mit einem respektvolleren und kooperierenderen Verhalten der Bürger korrespondieren könnte, gaben allerdings zu bedenken, dass dieser Effekt immer abhängig von der jeweiligen Situation und Umgebung sei.¹¹³

Interessant sind die Ergebnisse der Studien aus Mesa und Phoenix in Bezug auf den „zivilisierenden Effekt“ der body cam. Befragt nach ihrer Auffassung zum Eindruck, den die Kamera auf die Bürger mache, gaben in Mesa nur 45% der Polizeibeamten an, dass sie einen solchen Effekt wahrgenommen hätten.¹¹⁴ Die Ergebnisse der Untersuchung aus Phoenix deuten in dieselbe Richtung. Hier geben – gefragt nach ihrer Auffassung zu gesteigerter Kooperationsbereitschaft, respektvollere Umgang mit der Polizei sowie weniger Widerstand gegen eine Festnahme – nur rund 26 % bzw. 12 % der Beamten an, dass die gewünschte Wirkung eingetreten sei.¹¹⁵ In manchen Kategorien zeichnete sich sogar eine leichte Ernüchterung bzw. Enttäuschung über die erwartete Wirkung ab.¹¹⁶

Insgesamt verzeichneten alle dargestellten Studien jedoch einen deutlichen Rückgang bei Übergriffen auf Polizeibeamte. Allerdings ist hinsichtlich dieser Ergebnisse Vorsicht geboten, die Effekte monokausal dem Einsatz der body cams zuzuschreiben. Die Gründe für den Rückgang dürften wesentlich komplexer sein, da die Interaktionen zwischen Bürgern und der Polizei ihre eigene Dynamik entfalten und kein Zusammentreffen als Standard für alle deklariert werden kann.¹¹⁷ Zudem relativiert das Fehlen von Kontrollgruppen die Ergebnisse, da festgestellte Effekte nicht verglichen werden konnten.

Hinsichtlich einer späteren Strafverfolgung kommt die Studie aus Plymouth beispielsweise zu dem Ergebnis, dass Beschuldigte bei der Konfrontation mit Videoaufnahmen einer Straftat sich häufiger schuldig bekannten als in einem Strafverfahren üblich.¹¹⁸ Ähnliche Ergebnisse brachte die Studie aus Schottland. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ermittlungsverfahren in ein ordentliches Strafverfahren übergang, war 70% bis 80% geringer in Fällen, in

¹¹³ Ariel/Farrar/Sutherland, J Quant Criminol 2015, S. 509 (526).

¹¹⁴ Vgl. White, S. 23.

¹¹⁵ Katz et al., S. 23, 26.

¹¹⁶ S.o.

¹¹⁷ So auch White, S. 36.

¹¹⁸ Goodall, S. 7, 47.

denen Aufzeichnungen der body cam von der jeweiligen Tat vorlagen, da sich die Tatverdächtigen schneller schuldig bekannten.¹¹⁹

Die Studie aus Rialto enthält zur Geeignetheit des body cam-Einsatzes zur Strafverfolgung(svorsorge) keine Angaben, da die Studie – wie dargelegt – den Fokus nicht auf diesen möglichen Effekt legte.

In der Untersuchung in Mesa wurden Polizeibeamte lediglich nach ihrer Einschätzung darüber gefragt, ob die Kameraaufnahmen die Beweisqualität erhöhten und Ermittlungen bei Fällen häuslicher Gewalt erleichterten. Die Zustimmung zu diesen Annahmen lag mit 80% bzw. 76% sehr hoch. Sie wird jedoch nicht mit objektiven Zahlen untermauert.¹²⁰

Die in Phoenix durchgeführte Untersuchung enthält zwar ebenfalls keine eigene Kategorie zur Nutzung von Videoaufnahmen zur Strafverfolgungsvorsorge, gibt aber Auskunft über die Einleitung und Weiterverfolgung eines Strafverfahrens sowie darauf, wie häufig sich Tatverdächtige bei Konfrontation mit den Aufnahmen schuldig bekannten. Im Vergleich von Fällen vor und nach Einführung der body cam lässt sich ein leichter Rückgang bei Einleitung und Weiterverfolgung eines Strafverfahrens feststellen, jedoch eine gestiegene Bereitschaft Beschuldigter, sich schuldig zu bekennen sowie eine höhere Verurteilungsrates. Ein Anstieg in allen betrachteten Kategorien, also auch in denen der Einleitung und Weiterverfolgung, ist jedoch im Vergleich zu Fällen zu betrachten, die nach Einführung der body cam verglichen wurden. Höhere Raten wurden in allen Kategorien bei Einsatz einer Kamera festgestellt als bei Fällen, in denen keine Kamera mitgeführt wurde.¹²¹

Die dargestellten Ergebnisse hinsichtlich einer Verwendung der Aufnahmen zur Strafverfolgung(vorsorge) zeichnen insgesamt ein positives Bild. Natürlich hängt der Erfolg von der Qualität der Aufnahmen ab. Auch die Verwendung im Rahmen eines Strafverfahrens muss nicht zwangsläufig zur Verurteilung führen, da die Würdigung des Materials ausschließlich beim Gericht liegt, das die Situation anders beurteilen kann als die Polizei. Zudem

¹¹⁹ *ODS Consulting*, S. 9,10.

¹²⁰ Vgl. *White*, S. 25.

¹²¹ *Katz et al.*, S. 37.

scheint es nicht unbedenklich, dass die Zahl derer, die sich bei Konfrontation mit den Aufnahmen schuldig bekannten, teils signifikant gestiegen ist. Es muss auch bei der Verwendung von Videoaufnahmen sichergestellt werden, dass die Rechte, die dem Beschuldigten in einem ordentlichen Strafverfahren zustehen, gewahrt bleiben.

Mit Blick auf ausländische wie inländische Studien ist insgesamt anzumerken, dass hinsichtlich ihrer Validität zum einen auf die zugrundeliegende Datenbasis zu achten ist (Absolutzahlen der Übergriffe, Anzahl der mit body cams ausgestatteten Polizisten, Dauer des Untersuchungszeitraums etc.). Zum anderen kann eine möglicherweise begrenzte Aussagekraft darin liegen, dass Beamte von Herstellern von body cams ausgerüstet, die Studien von diesen (teil-)finanziert, oder in Zusammenarbeit mit den Polizeien erstellt wurden, was ggfs. Einfluss auf eine eher kritische Betrachtung der Wirkung der Kameras haben könnte.¹²² Auch die Übertragbarkeit britischer bzw. amerikanischer Ergebnisse auf die Situation in Deutschland kann nicht ohne die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen vollzogen werden. Dies gilt v.a. auch deshalb, weil Großbritannien und die USA, wie dargestellt, schwerpunktmäßig eine andere Zielrichtung mit dem Einsatz der body cams verfolgen, nämlich die Frage des Schutzes der Bürger vor der Polizei und die Erhöhung der Transparenz polizeilichen Handelns.

bb. Erkenntnisse aus Deutschland

Mobile Videoüberwachung durch die Polizei wird bereits seit der Einführung der sog. Dashcams, also auf dem Armaturenbrett eines Einsatzfahrzeuges montierte Kameras¹²³, genutzt. Grundlage dafür war ein Beschluss des Arbeitskreises II (AK II) der Ständigen Konferenz der Innenminister Deutschlands (IMK) aus dem Jahr 2000, zu dessen Umsetzung in einigen Bundesländern entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen wurden.¹²⁴

¹²² So für die Studien in Rialto und Mesa, vgl. *White*, S. 15.

¹²³ Definition auf www.dashcamtest.de, unter: <http://www.dashcamtest.de/was-sind-dashcams/>

¹²⁴ Zitiert nach *Arzt*, Anhörung Innenausschuss, S. 14.

Dashcams sind beispielsweise in Nordrhein-Westfalen¹²⁵, Schleswig-Holstein¹²⁶ und Berlin¹²⁷ in Polizeifahrzeugen im Einsatz.

Begründet wurde die Anschaffung ebenso wie bei den body cams mit der (angenommenen) gestiegenen Gewaltbereitschaft gegen Polizeibeamte und der erwarteten Abschreckungswirkung durch die eingesetzten Kameras.¹²⁸ Erkenntnisse über die Deeskalationswirkung von Videoaufnahmen lagen den Verantwortlichen nach eigenem Bekunden jedoch nicht vor.¹²⁹ Eine entsprechende Wirkungsevaluation hinsichtlich dieser Annahme ist seit der Einführung der dashcams bisher nicht erfolgt,¹³⁰ lediglich in Schleswig-Holstein ist eine Evaluation nach Ablauf einer Einsatzzeit von zwei Jahren geplant.¹³¹

Im Fall des body cam-Einsatzes in Deutschland gibt es bisher nur vereinzelt Informationen darüber, ob der beabsichtigte Zweck – die Verhinderung von Straftaten und, sekundär, die Strafverfolgungsvorsorge – erreicht werden kann oder bereits konnte. Gegen o.g. Bedenken scheinen die bereits erwähnten Ergebnisse der in Hessen ausgewerteten polizeilichen Statistik zu sprechen. Die registrierten Widerstandshandlungen (§ 113 StGB: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) im Beobachtungszeitraum vom 27.05.2013 bis zum 26.05.2014 gingen nach Angaben der Polizei von 40 auf 35 Fälle zurück. Bei Außerachtlassung von Maßnahmen, „bei welchen Regeldienstkräfte außerhalb der Einsatzmaßnahmen betroffen waren“¹³², sank die Zahl der Widerstandsdelikte auf 25. Prozentual bedeutet das einen Rückgang der Widerstandsdelikte um 37,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.¹³³ Im Vergleichszeitraum verringerte sich auch die Zahl der verletzten Beamten von 9 auf 1. Zudem konnten 24 Bildsequenzen als

¹²⁵ Kölner Stadtanzeigen vom 28.01.2002.

¹²⁶ Kleine Anfrage *Breyer* (Piraten), Drs. 18/1606.

¹²⁷ Kleine Anfrage *Thamm* (CDU), Drs. 17/12601 und Kleine Anfrage *Taş* (Die Linke), Drs. 17/16206.

¹²⁸ Kleine Anfrage *Taş* (Die Linke), Drs. 17/16206, S. 1.

¹²⁹ Kleine Anfrage *Taş* (Die Linke), Drs. 17/16206, S. 2; Kleine Anfrage *Breyer* (Piraten), Drs. 18/1606, S. 4.

¹³⁰ Zitiert nach *Arzt*, Anhörung Innenausschuss, S. 14.

¹³¹ Kleine Anfrage *Breyer* (Piraten), Drs. 18/1606, S. 4.

¹³² *Bereswill*, Abschlussbericht des PP Frankfurt., S. 5; Pressemitteilung des Hessischen Innenministeriums vom 1.10.2014.

¹³³ S.o.

Beweismittel in ein Strafverfahren eingebracht werden.¹³⁴ Für andere Bundesländer ist bisher der Einsatzzeitraum noch zu kurz, um derartige Erkenntnisse mit Zahlen zu untermauern.

Problematisch an den aus Hessen angeführten Zahlen ist jedoch, dass die bisherige Datengrundlage nicht ausreichend ist. Insbesondere aufgrund der vergleichsweise geringen Gesamtzahl von Fällen im Untersuchungszeitraum wirken sich geringe statistische Schwankungen bereits erheblich auf die Gesamtzahl aus, was interpretative Aussagen erschwert.¹³⁵ Beachtlich ist auch die hohe Zahl von Angriffen bzw. Widerstandshandlungen, bei denen die body cam „im Einsatz“ war¹³⁶ (wobei unklar bleibt, ob die body cam tatsächlich eingeschaltet war oder nur mitgeführt wurde). Insgesamt erfolgten drei Angriffe gegen den kameratragenden Beamten, sieben Widerstandshandlungen gegen Einsatzkräfte mit body cam im Einsatz und sieben als „niedrigschwellige, passive Widerstände“¹³⁷ bezeichnete Handlungen.

Für eine höhere Aussagekraft wäre eine breitere Datenbasis notwendig, wobei der Einsatz der body cam genauer dokumentiert werden müsste. Hierbei müssten neben dem Einschreiten an sich auch die jeweiligen Bedingungen des Einsatzraumes, die Einsatztaktik sowie weitere Begleitumstände miterfasst werden, so dass auch mögliche Nebeneffekte berücksichtigt werden, die sich auf die Fallzahlenentwicklung auswirken könnten.

Allerdings berichteten bereits in allen Bundesländern, in denen die body cam zum Einsatz kommt, Polizeibeamte von einer gesteigerten Kooperationsbereitschaft des Bürgers in Einsatzsituationen und ein deutlich gelasseneres und friedlicheres Auftreten von „polizeiliche(r) Problemklientel bei Personenkontrollen“. Auch Solidarisierungen bei Personen, die zunächst nicht an den polizeilichen Maßnahmen beteiligt waren, seien nicht mehr

¹³⁴ Pressemitteilung des Hessischen Innenministeriums vom 1.10.2014.

¹³⁵ Vgl. *Arzt*, Stellungnahme, S. 6; *Zurawski*, Technische Innovationen, S. 93; in diese Richtung auch *Plöse*, Anhörung Innenausschuss, S. 20.

¹³⁶ *Bereswill*, Abschlussbericht des PP Frankfurt, S. 6.

¹³⁷ S.o.

beobachtet worden.¹³⁸ Insgesamt könne von einer intensivierten Kommunikation zwischen Polizei und Bürger im Rahmen des body cam-Einsatzes gesprochen werden.¹³⁹ Diese durchaus als positiv zu bewertende Erfahrung kann aber ebenfalls nicht pauschal auf den Einsatz der body cam zurückgeführt werden. Denkbar ist auch, dass vor allem die verstärkte Polizeipräsenz eine entsprechende Wirkung erzielt, da die Streife gehenden Beamten ja zusätzlich ein die body cam tragender Beamter begleitet.

c. Tonaufzeichnungen

Einen Sonderfall in Bezug auf die verfassungsrechtliche Frage der Geeignetheit stellt die – technisch bestehende und z.B. in Hamburg auch genutzte – Möglichkeit der Tonaufzeichnung dar. Die Frage kann man zum einen im Hinblick auf den Hauptzweck des body cam-Einsatzes, der Gefahrenabwehr, stellen, jedoch auch hinsichtlich der Geeignetheit für die Strafverfolgungsvorsorge.

Ob die zusätzliche Tonaufzeichnung zur Gefahrenabwehr (Abschreckung) geeignet ist, erscheint fraglich. In diese Richtung verläuft jedoch z.B. die Argumentation des Gesetzgebers in Hamburg:

„Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Das deutliche Signal, dass auch entsprechende Äußerungen aufgenommen werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern.“¹⁴⁰

Hält aber bereits die Ankündigung und sich daran anschließende Bildaufzeichnung das polizeiliche Gegenüber nicht ab, die Beamten körperlich anzugreifen und Widerstand zu leisten, spricht wenig dafür, dass es die Tonaufzeichnung tut.¹⁴¹

¹³⁸ Bereswill, Abschlussbericht des PP Frankfurt, S. 8.

¹³⁹ S.o., S. 9.

¹⁴⁰ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 20/12895, S. 3.

¹⁴¹ So auch der Hamburger Datenschutzbeauftragte Johannes Caspar, s. Herr, lto.de vom 25.09.2014; Kipker, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 9; aA dagegen der hessische Datenschutzbeauftragte Michael Ronellenfitsch, s.heise.de vom 09.10.2014.

Der Anwendungsbereich, der für die Gefahrenabwehr übrig bliebe, wäre die Verhinderung verbaler Angriffe in Form von Beleidigungen (§ 185 StGB). Den Schutz der Polizeibeamten vor Beleidigungen decken die polizeilichen Normen allerdings nicht ab. Voraussetzung für den Einsatz der body cam ist ausschließlich der notwendige Schutz der Beamten oder Dritten, zumeist gegen eine Gefahr für Leib oder Leben (vgl. § 8 Abs. 5 HmbPolIDVG, § 16 Abs. 4 HSOG, § 27 Abs. 4 POG Rheinland-Pfalz).

Die Geeignetheit aus präventiv-polizeilicher Sicht ist vor diesem Hintergrund zu verneinen.

Anders könnte die Bewertung der Tonaufzeichnung hinsichtlich des Nebenzwecks der body cam ausfallen, nämlich der beweiskräftigen Dokumentation der jeweiligen Situation für die Strafverfolgungsvorsorge. Hier erscheint eine Tonaufzeichnung nicht gänzlich ungeeignet, da die Entwicklung einer Situation hin zu einer späteren Übergriffs- oder Widerstandshandlung besser beurteilt werden kann. Da dabei sowohl die verbalen Äußerungen des Bürgers als auch der Beamten dokumentiert werden, könnte diese Funktion zur gerichtlichen Klärung einer Situation von Nutzen sein.¹⁴² Ob die grundsätzliche Eignung ausschließlich für den Nebenzweck des Einsatzes der body cam im Ergebnis auch erforderlich und angemessen ist, ist damit noch nicht bewertet.

4. Erforderlichkeit

Der Grundsatz der Erforderlichkeit gebietet es, unter mehreren gleich geeigneten Mitteln dasjenige zu wählen, das die Grundrechte der Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.¹⁴³ Kann das Ziel der staatlichen Maßnahme auch durch ein weniger einschneidendes, gleich wirksames Mittel erreicht werden, muss dieses gewählt werden, um das Gebot nicht zu verletzen.¹⁴⁴

Hinsichtlich der Videoaufnahmen sind vor allem in örtlicher und sachlicher Hinsicht Möglichkeiten denkbar, die Maßnahme weniger einschneidend für den von der Aufnahme Betroffenen zu gestalten.

¹⁴² Vgl. *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (298).

¹⁴³ BVerfGE 30, 292 (316).

¹⁴⁴ *Jarass/Piero*, Art. 20 Rn. 85; *Starck* in: von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 Rn. 278.

Eine umfassende Datenerhebung, beispielsweise im Gesamtbereich einer Stadt, wäre unverhältnismäßig und vor allem mit dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gem. § 3a BDSG nicht zu vereinbaren. Ähnlich den Vorgaben, die die Bundesländer, die die body cam bereits einsetzen, im Rahmen von Dienstanweisungen o.ä. bereits erlassen haben, ließe sich auch gesetzlich festlegen, die body cam nur in bestimmten räumlichen Bereichen einzusetzen. Diese könnten entweder neu festgelegt oder an bereits bestehende, anhand bestimmter Merkmale festgelegte Örtlichkeiten anknüpfen (sog. gefährliche Orte).¹⁴⁵ Dort sind bestimmte polizeiliche Maßnahmen gegenüber Personen zulässig, wenn sie sich an einem Ort aufhalten, „von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben“ oder ähnliche Straftaten begangen werden (s. z.B. § 12 Abs. 1, Nr. 2 PolG NRW; ähnliche Vorschriften gibt es auch in anderen Bundesländern). Eine vergleichbare Regelung enthält ebenfalls § 104 StPO. Unabhängig von der Kritik, die der Ausweisung bestimmter Örtlichkeiten als gefährliche Orte entgegengebracht wird¹⁴⁶, erfordert die Festlegung gefährlicher Orte zumindest den Nachweis von Tatsachen, die belegen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Vermutungen reichen hierfür nicht aus, vielmehr müssen Fakten (z.B. aus der Kriminalstatistik) oder Erfahrungswerte vorliegen, die es rechtfertigen, diesen Ort verstärkt und/oder mit besonderen Mitteln polizeilich überwachen zu lassen. Entsprechende Fakten könnten dann auch dafür herangezogen werden, den Einsatz der body cam zusätzlich zeitlich zu beschränken, z.B. auf Tage und Uhrzeiten, in denen es vermehrt zu Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten kommt, die den Einsatz der Kamera zur Eigensicherung rechtfertigen würden (beispielsweise am Wochenende, innerhalb der Abend- und Nachtstunden).

In sachlicher Hinsicht könnte dem Grundsatz der Erforderlichkeit insofern Genüge getan werden, als dass nur bestimmte polizeiliche Maßnahmen den

¹⁴⁵ So z.B. *Plöse*, Anhörung Innenausschuss, S. 22.

¹⁴⁶ Z.B. *Ullrich/Tullney*; problematisch ist auch, dass weder das Gesetz noch entsprechende Verwaltungsvorschriften Auskunft darüber geben, wer für die Entscheidung über die Ausweisung gefährlicher Orte zuständig ist. Auch eine Verpflichtung, die Öffentlichkeit über die Orte zu informieren, besteht nicht (VG Berlin, Beschluss vom 10.10.2012 - VG 27 L 180/12).

Einsatz der body cam rechtfertigen. Offizielle Statistiken geben dabei nur einen Einblick in die Anzahl von Übergriffen auf Polizeibeamte (§ 113 StGB). Allerdings finden sich Hinweise darauf, welche Situationen besonders gefahrträchtig sind und bei denen es vermehrt zu Übergriffen auf Polizeibeamte kommt, in bereits durchgeführten Studien zu Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte. Situationen, in denen es vergleichsweise häufiger zu Angriffen gegen Polizeibeamte kam, waren beispielsweise Kontaktaufnahmen mit dem jeweiligen polizeilichen Gegenüber, Festnahme- oder Ingewahrsamnahmesituationen und Schlichtungsversuche.¹⁴⁷ Bezogen auf einzelne Maßnahmen werden Personenüberprüfungen (Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen) und Interventionen bei Streitigkeiten, Ruhestörungen und Hilfeersuchen genannt.¹⁴⁸ Eine Einsatzsituation, die vor allem bei der Einführung der dashcams eine Rolle spielte und die ebenfalls als angriffsauslösend beschrieben wird, ist die Fahrzeugkontrolle.¹⁴⁹ Im Umgang mit diesen Zahlen ist jedoch Vorsicht geboten, vor allem, da die Definition der Begehung eines Widerstandsdeliktes ausschließlich auf Seiten der Polizei liegt.¹⁵⁰

Eine Einschränkung sollte der Einsatz auch insofern erfahren, als dass Videoaufnahmen nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter getätigt werden dürfen. Wie in landesrechtlichen Regelungen bereits festgelegt, ist der Einsatz auf Situationen zu beschränken, in denen der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben für die eingesetzten Beamten (und Dritte) sichergestellt werden soll.

Eine Entscheidung, die der Gesetzgeber an dieser Stelle ebenfalls treffen muss, ist, ob die body cam weiterhin nur in öffentlichen Bereichen eingesetzt werden soll oder auch in privaten Räumen (Einsätze in Wohnungen bei häuslicher Gewalt oder Einsätze in Spielotheken, Diskotheken etc.). Gedanken in die Richtung einer Ausweitung des Einsatzes auf diese Bereiche werden bereits geäußert.¹⁵¹ Diese Überlegungen würden jedoch eine angepasste Verhältnismäßigkeitsprüfung, aber vor allem eine erneute

¹⁴⁷ *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, S. 65 ff.

¹⁴⁸ *Jäger/Klatt/Bliesener*, S. 110 ff.

¹⁴⁹ *Mentzel/Schmitt-Falckenberg/Wischnewski*, S. 21.

¹⁵⁰ Vgl. *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, S. 3473 (3476).

¹⁵¹ Z.B. *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 12; *Müller*, Deutsche Polizei 2014, S. 2 (4);

Grundrechtsprüfung, insbesondere im Hinblick auf das Wohnungsgrundrecht des Art. 13 GG erforderlich machen.

In Bezug auf die bereits diskutierten Tonaufnahmen zusätzlich zur Videoaufzeichnung ist die Erforderlichkeit vor dem Hintergrund einer beweissicheren Dokumentation von Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten für ein späteres Strafverfahren zu bejahen, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist. Ob im Vergleich der dabei betroffenen Rechtsgüter der Beamten einerseits sowie des Bürgers andererseits eine Tonaufzeichnung verhältnismäßig im engeren Sinne ist, wird nachfolgend betrachtet.

Das Pre-Recording ist dagegen als nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig zu bewerten. Im Zeitpunkt der Ablage im RAM-Speicher ist nämlich noch nicht absehbar, ob die Daten erforderlich werden, auch wenn die Argumentation von Seiten der Polizei zur besseren Darstellung einer Situation nachvollziehbar ist. Ob man diese Speicherung als „Vorratsdatenspeicherung“ bezeichnen will¹⁵², kann dahinstehen. Jedenfalls erfolgt die Speicherung – wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum – vollkommen anlasslos. Zudem soll sie den Hergang und die Entwicklung einer Auseinandersetzung und damit vor allem dieser Situation vorausgehende Beleidigungen dokumentieren. Eine Abschreckungswirkung dürfte damit nicht erzielt werden (s.o.), sodass nur der „Nebenzweck“ der Vorschrift, die Beweissicherung, erreicht wird. Dies stellt sich jedoch im Verhältnis zum Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht als unverhältnismäßig dar und ist daher unzulässig.

Es sollte vielmehr sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für das tatsächliche Einschalten der Kamera entsprechend eng gefasst und deren Einhaltung im Einsatz trainiert werden.

5. Angemessenheit

Das eingesetzte Mittel muss schließlich zur Zweckerreichung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Angemessen ist das Mittel dann, wenn „das Maß der den Einzelnen (...) treffenden Belastung noch in einem

¹⁵² So Dembowski, Polizeispiegel 2015, S. 22 (24).

vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen¹⁵³ steht. Es ist also eine Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter der Betroffenen durchzuführen.

Hinsichtlich der Bildaufzeichnungen stehen sich dabei das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Polizeibeamten (Art. 2 Abs. 2, Var. 2 GG) und das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber.

Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat grundsätzlich betrachtet deutlich höhere Auswirkungen auf den Betroffenen als die bildliche Dokumentation einer bestimmten Handlung. Die Abwägung der Positionen der Betroffenen kann aber nicht pauschal durchgeführt werden, vielmehr ist auch zu berücksichtigen, „unter welchen Voraussetzungen und wie viele Grundrechtsträger wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind“¹⁵⁴. Zu berücksichtigen ist beim Einsatz der body cam, dass die Aufzeichnung in den Händen des Beamten selbst liegt. Dieser „füllt“ quasi die jeweilige Ermächtigungsgrundlage aus und entscheidet selbst über den Zeitpunkt der Aufnahme. Um den Persönlichkeitsschutz des von den Aufnahmen Betroffenen nicht grundsätzlich hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurücktreten zu lassen, müssen flankierende Regelungen, die Einsatz und Umfang der Aufzeichnung ausformen, herangezogen werden, um die Angemessenheit der Maßnahme sicherzustellen. Diese Regelungen betreffen vor allem den Umgang mit den erhobenen Daten und werden nachfolgend in der Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Datenschutzes näher beleuchtet.

Ob die Angemessenheit auch in Bezug auf die Tonaufzeichnungen bejaht werden kann, ist dagegen fraglich. Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers steht nämlich bei dieser Abwägung `nur` die persönliche Ehre des Polizeibediensteten gegenüber, die durch die Dokumentation verbaler Beleidigungen geschützt werden soll.¹⁵⁵ Für eine Tonaufzeichnung wird u.a. angeführt, dass die Tonaufnahme „für den gefilmten Gewalttäter sogar von Vorteil“ sei, da sie ein etwaiges

¹⁵³ BVerfGE 76, 1 (51).

¹⁵⁴ BVerfGE 113, 63 (80).

¹⁵⁵ Vgl. Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (298).

Mitverschulden des Beamten besser als die reine Bildaufzeichnung dokumentiere.¹⁵⁶ Problematisch bei dieser Argumentation ist jedoch, dass dieses Ziel – mit den Aufnahmen der body cam auch den Bürger vor Übergriffen der Polizei zu schützen – in keinem Fall Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Anlass der Tonaufzeichnung bei einer Beleidigung wesentlich niedriger wäre als für die Anfertigung von Bildaufnahmen, die nur bei Gefahr für Leib und Leben der Beamten zulässig sind.¹⁵⁷ Der durch die Tonaufnahmen stattfindende Grundrechtseingriff ist daher im Ergebnis als unangemessen zu bewerten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit darf insgesamt auch nicht die allgemein zunehmende Technologisierung der Gesellschaft und damit auch der Polizei vernachlässigt werden.¹⁵⁸ Das, was das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Vorratsdatenspeicherung¹⁵⁹ als „Überwachungsgesamtrechnung“ bezeichnet hat, also die „Notwendigkeit, alle staatlichen Überwachungsmöglichkeiten auf ein Maß zu beschränken, bei dem die Freiheitswahrnehmung der Bürger nicht total erfasst und registriert wird“¹⁶⁰, muss auch bei der Einführung neuer technischer Einsatzmittel wie der body cam Berücksichtigung finden. Ausgehend vor allem von den USA gibt es bereits umfassende Konzepte, wie der „Polizist der Zukunft“ aussehen und agieren können soll.¹⁶¹ Vor allem die Verbindung und die Verarbeitung, Auswertung und Nutzung großer Datenmengen finden angesichts der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Anbieter in diesem Bereich zusehends Verbreitung. Die Ausrüstung der Polizei mit Smartphones, Tablets, intelligenten Einsatzfahrzeugen, die als WLAN-Hotspot fungieren und die Möglichkeit der Live-Video-Analysen

¹⁵⁶ Vgl. *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (298).

¹⁵⁷ So auch *Dembowski*, *Polizeispiegel* 2015, S. 22 (24).

¹⁵⁸ Zu technischen Neuerungen auch in der Polizeiarbeit *Kloiber/Welchering*, *faz.net* vom 08.10.2013.

¹⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 02.03.2010, NJW 2010 S. 833.

¹⁶⁰ *Roßnagel*, NJW 2010, S. 1238 (1242).

¹⁶¹ S. z.B. die Angebote von Motorola Solutions zum „connected law enforcement officer“ abrufbar unter: http://www.motorolasolutions.com/en_us/solutions/law-enforcement/connected-law-enforcement-officer.html .

eröffnen neue Möglichkeiten¹⁶², aber auch völlig neue Herausforderungen für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

III. Einfaches Recht

A. Datenschutz

1. Anwendbares Recht

Der Einsatz der body cam stellt, wie geprüft, insbesondere einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dabei handelt es sich um ein Grundrecht, das vor staatlicher Informationsverarbeitung schützen soll.¹⁶³ In dieses Grundrecht wird u.a. eingegriffen, wenn der Staat in Gestalt der Polizei personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.¹⁶⁴ Regelungen zur Datenverarbeitung und zum Schutz des Einzelnen vor unzulässiger Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte enthalten das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die jeweiligen Datenschutzgesetze der Bundesländer (LDSG) sowie die Polizeigesetze.

Ihr Anwendungsbereich unterscheidet sich in ihrer sachlichen Geltung. Während das BDSG gem. § 1 Abs. 2 für öffentliche Stellen des Bundes (Nr. 1), öffentliche Stellen des Landes unter bestimmten Voraussetzungen (Nr. 2) und nicht-öffentliche Stellen (Nr. 3) gilt, regeln die Landesdatenschutzgesetze die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes (vgl. z.B. § 2 Abs. 1 LDSG NRW). Bereichsspezifische Datenschutzregeln, wie sie die meisten Polizeigesetze der Länder enthalten, gehen diesen Regelungen grundsätzlich vor. Personenbezogene Daten sind gem. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten setzt zunächst voraus, dass entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt

¹⁶² Borchers, heise.de vom 28.06.2014.

¹⁶³ Jarass/Pieroth, Art. 2 Rn. 42.

¹⁶⁴ BVerfGE 65, 1 (43); Starck in: Mangold/Klein/Starck, Art. 2 Rn. 170.

(was vor dem Hintergrund dieser Arbeit nicht vertieft werden soll) oder die Datenverarbeitung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist (§ 4 Abs. 1 BDSG). Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu den Anforderungen an eine rechtmäßige Ermächtigungsgrundlage werden im Folgenden die Verfahrensanforderungen in den Blick genommen, die für die Angemessenheit sowohl der Rechtsgrundlage als auch ihrer Anwendung im Einzelfall von tragender Bedeutung sind. Dazu gehören vor allem die datenschutzbezogenen Regelungen, die Vorgaben zum Umfang der Verarbeitung, zur Transparenz, zur Datensicherheit, zum weiteren Umgang mit den bereits erhobenen Daten und zur Sicherstellung der Betroffenenrechte machen. Denn insbesondere ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf „verfahrensrechtlicher Schutzvorkehrungen“, um Missbrauch zu verhindern.¹⁶⁵

2. Gebot der Datensparsamkeit

Neben dem Grundsatz der Bestimmtheit der Eingriffsgrundlage sowie dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenverwendung (s. z.B. § 4 Abs. 3 BDSG, § 14 Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 S. 2 BDSG) ist insbesondere das Gebot der Datensparsamkeit bei der Nutzung von Videoüberwachung von besonderer Bedeutung (§ 3a BDSG). Dieser Grundsatz sieht vor, dass bereits im Vorfeld bei der Entwicklung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen und bei der Ausgestaltung der konkreten Datenverarbeitungsprozesse darauf hingewirkt werden soll, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeitet werden.¹⁶⁶ Beim Einsatz der body cam werden nicht nur der Betroffene und die kameratragenden Beamten aufgezeichnet, sondern auch dessen Kollegen und unbeteiligte Dritte, die sich im Sichtfeld der Kamera befinden. Daher sollte die Aufzeichnung auf bestimmte Situationen beschränkt werden und nur anlassbezogen eingesetzt werden. Auch wenn es für die Entwicklung einer solchen Situation möglicherweise geeigneter wäre, eine dauerhafte Aufzeichnung während des gesamten Streifengangs durchzuführen, würde dabei doch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an unbeteiligten Dritten aufgezeichnet, die dafür keinerlei Anlass gegeben hätten. Eine

¹⁶⁵ BVerfGE 65, 1 (46).

¹⁶⁶ *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, § 3a Rn. 2,3.

Beschränkung auf Gefahrensituationen, die eine Bedrohung für Leib oder Leben der Beamten bedeuten (wie es beispielsweise in § 8 Abs. 5 HmbPolDVG normiert ist), erscheint daher sinnvoll und notwendig, um dem Grundsatz der Datensparsamkeit hinreichend Genüge zu tun.

3. Grundsatz der Offenheit der Datenerhebung

Die Erhebung personenbezogener Daten hat grundsätzlich beim Betroffenen und offen zu erfolgen (§ 4 Abs. 2, S. 1 BDSG, für die polizeiliche Datenerhebung s. z.B. § 13 Abs. 7 HSOG, § 2 Abs. 2, S. 1 HmbPolDVG).¹⁶⁷ Das bedeutet, dass der Betroffene erkennt, dass es sich um eine Maßnahme polizeilicher Informationsgewinnung handelt.¹⁶⁸

Diese Kenntnis von der Datenerhebung an sich sowie der datenerhebenden Stelle sind Voraussetzung dafür, dass der Betroffene seine gesetzlich normierten Rechte auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten in Anspruch nehmen kann (vgl. § 6 Abs. 1 BDSG und die Vorschriften in den entsprechenden LDSG sowie PolG) und ist somit ebenfalls Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Für den Bereich der polizeilichen Videoüberwachung bestehen spezielle Regelungen in den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder. Dabei handelt es sich um Normierungen sowohl für die stationäre als auch die mobile Videoüberwachung. Bei der stationären Videoüberwachung normiert die Vorschrift meist eine geeignete Kenntlichmachung der Überwachung (vgl. z. B. § 32 Abs. 2, S. 2 BayPAG). Das kann z.B. durch Hinweisschilder geschehen. Die mobile Videoüberwachung hat – nach der Zulassung von dashcams in Einsatzfahrzeugen der Polizei – Eingang in die Polizeigesetze der Länder gefunden. Da anders als bei der stationären Videoüberwachung der Betroffene nicht immer sofort erkennen kann, dass eine Aufzeichnung stattfindet, normieren die Rechtsgrundlagen eine verstärkte Hinweispflicht (Erkennbarmachung durch geeignete Maßnahmen und Hinweispflicht an den Betroffenen, s. § 15b, S. 2 PolG NRW, § 19a Abs. 2 ASOG Berlin).

Um deutlich zu machen, dass in bestimmten Situationen eine Videoaufnahme stattfindet, sollte dabei auch ein deutlicher verbaler Hinweis

¹⁶⁷ Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 334.

¹⁶⁸ Gusy, NVwZ 1991, 614 (616).

gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Nur wenn dieser weiß, dass eine Aufzeichnung von ihm angefertigt wird, kann die Maßnahme auch ihre präventive Wirkung entfalten (Abschreckungseffekt).¹⁶⁹ Diese Hinweispflicht sollte hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestimmtheit eines Gesetzes auch in die Normformulierung aufgenommen und nicht nur in verwaltungsinternen Dienstanweisungen o.ä. niedergelegt werden.

Damit auch unbeteiligte Dritte von der Videoaufzeichnung in Kenntnis gesetzt werden und so die Möglichkeit erhalten, sich aus dem Aufnahmefeld zu entfernen, reicht ein verbaler Hinweis jedoch nicht aus. Ein gut wahrnehmbarer optischer Hinweis, wie beispielsweise in Hamburg und Hessen durch auffällige Warnwesten mit der Aufschrift „Videoüberwachung“ bzw. „Videodokumentation“, käme dieser Hinweispflicht entsprechend nach. Auch dies sollte in der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage geregelt werden.

Eine besondere Frage stellt sich hinsichtlich der Pre-Recording-Funktion: Unabhängig von der hier vertretenen Auffassung, diese Funktion an sich als unverhältnismäßig zu werten, bestehen bezüglich der Anforderungen an das Transparenzgebot Schwierigkeiten. Die Rechtslage stellt nicht nur den kameratragenden Beamten vor praktisch nicht lösbare Probleme, sondern führt auch hinsichtlich des verfolgten Hauptzwecks des body cam-Einsatzes eher zum gegenteiligen Effekt. Informiert der Beamte den Betroffenen darüber, dass zwar gerade die Pre-Recording-Funktion genutzt, aber eine dauerhafte Aufzeichnung gerade nicht stattfindet, dürfte das den Abschreckungseffekt gen Null führen. Wenn der Beamte aber entgegen den Tatsachen eine dauerhafte Aufnahme vorgibt, verstößt er gegen die Anforderungen des Transparenzgebotes.¹⁷⁰ Schon aus diesem Grund sollte auf die Nutzung der Pre-Recording-Funktion verzichtet und stattdessen die Voraussetzungen für eine tatsächliche Aufzeichnung hinreichend klar bestimmt werden. Vorschläge zur Nutzung einer gut sichtbaren Signalleuchte würden das Transparenzproblem ebenfalls nicht abschließend lösen.¹⁷¹

¹⁶⁹ Keller, ZVR-Online 9/2012 vom 31.05.2012, Rn. 19.

¹⁷⁰ So auch Kipker, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 15.

¹⁷¹ Vgl. Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (299).

4. Technische Sicherung und Regelung der Zugriffsrechte

Hat eine Videoaufnahme stattgefunden, sind datenschutzrechtlich weitere Vorkehrungen zu treffen, um dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie dem Transparenzgebot hinreichend Genüge zu tun. Dies gilt für die Speicherung der erhobenen Daten und deren weitere Verwendung durch die aufzeichnende Stelle. § 9 BDSG regelt, dass die erhebende Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hat, die für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind.

Dazu gehört zunächst die Gewährung von Datensicherheit hinsichtlich der getätigten Aufnahmen. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht unbefugt verändert, der Urheber oder die Aufnahmezeit manipuliert oder Aufnahmen gelöscht werden, müssen entsprechende technische Sicherungen umgesetzt werden. Es erscheint dabei sinnvoll, die Daten unverzüglich bei oder nach der Aufnahme zu verschlüsseln und sicherzustellen, dass der aufnehmende Beamte keine Möglichkeit hat, auf die gespeicherten Daten zuzugreifen.¹⁷² Diese Forderung liegt nicht in einem generellen Misstrauen der Polizei gegenüber begründet, sondern vielmehr in der Sicherstellung der Akzeptanz dieses Einsatzmittels durch die Bevölkerung.

Für die Verarbeitung und ggfs. weitere Verwendung der gespeicherten Aufnahmen ist Verschiedenes zu bedenken. Zum einen muss klargestellt werden, wo die Daten gespeichert und weiterverwendet werden. Das beinhaltet gleichzeitig die Frage, wer berechtigt sein soll, auf die Daten zuzugreifen und mit diesen zu arbeiten. Zum andern ist mit Blick auf die Frage der Datenlöschung zu klären, ob die Löschung zu gesetzlich festgelegten Zwecken und innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen und wer für die Löschung zuständig sein soll.

Entgegen der Regelung beispielsweise in Hessen und Rheinland-Pfalz, bei der die Auswertung und Entscheidung über eine Löschung durch den mit Zugriffsrechten ausgestatteten Dienstvorgesetzten erfolgt¹⁷³, erscheint es

¹⁷² Vgl. *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (300).

¹⁷³ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport vom 01.10.2014; *Arnd*, Polizeikurier Rheinland-Pfalz vom 17.06.2015.

vorzugswürdig, die Daten extern zu lagern und durch eine unabhängige Stelle bewerten zu lassen, ob die Daten weiterhin benötigt werden (z.B. für eine Strafverfolgung) oder zu löschen sind. Dabei wird beispielsweise vorgeschlagen, eine „Treuhandstelle“ einzurichten, die entweder beim jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz angesiedelt ist oder in entsprechende Fach- und Dienstaufsichtsbehörden eingegliedert wird.¹⁷⁴ Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Transparenz, aber auch zur Authentizität der Daten ist ein solches Vorgehen durchaus zu begrüßen. Für die Polizeibehörden, aber auch für die von Aufnahmen Betroffenen hätte eine externe Speicherung zudem den Vorteil, bei Bedarf sich nur an eine zentrale Stelle wenden zu müssen, die die Daten entsprechend aufbereitet zur Verfügung stellen könnte.

Es müsste dafür allerdings auch gesetzlich geregelt werden, dass der Zugriff und die weitere Nutzung der Daten intern zu protokollieren sind und Vorgaben erstellt werden, unter welchen (technischen) Voraussetzungen die Daten einzupflegen und zu speichern sind. Zugriffsberechtigt wären demnach auch nur die Mitarbeiter dieser externen Stelle. Eine möglicherweise problematische Nähe des Dienstvorgesetzten zu den eingesetzten Beamten würde so vermieden.

5. Löschvorgaben

Vorgaben zu Löschpflichten enthalten die §§ 20 Abs. 2 (für öffentliche Stellen) und 35 Abs. 2 BDSG (für nicht-öffentliche und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen). Ähnliche Regelungen haben die Bundesländer in ihren eigenen Datenschutzregelungen erlassen. Grundsätzlich sind danach personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder wenn ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Das Kriterium der Erforderlichkeit kommt hier in zweifacher Weise zum Tragen. Zum einen sollen die Aufnahmen der Gefahrenabwehr sowie der nachträglichen Aufklärung von Straftaten durch die Polizei dienen. Zum anderen hat aber gegebenenfalls auch der von den Aufnahmen Betroffene ein berechtigtes Interesse daran, diese selbst für ein Strafverfahren gegen Polizeibeamte zu verwenden. Im letzteren Fall ist mit Blick auf den hohen

¹⁷⁴ Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (300).

Stellenwert des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aber auch abzuwägen zwischen dem Interesse des Betroffenen an der Nutzung der Aufnahmen und dem auf umgehende Löschung nicht relevanter Aufnahmen (Gebot der Datensparsamkeit, § 3a BDSG).

Zur Frage, wann gespeicherte Daten nicht mehr erforderlich sind, gibt es keine eindeutige Antwort, wenn auch einige Rechtsprechung.¹⁷⁵ Speziell in Bezug auf die Videoüberwachung lassen sich jedoch in § 6b BDSG Hinweise finden. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift sind gewonnene Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des ursprünglich verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Eine zeitliche Grenze ist zwar im Gesetz nicht bestimmt, allerdings ist in Anwendung des § 121 BGB `unverzüglich` als `ohne schuldhaftes Zögern` zu verstehen.¹⁷⁶ Die Gesetzesbegründung selbst geht dabei von einer Speicherfrist von ein bis zwei Tagen aus.¹⁷⁷ In Abwägung der hier bestehenden Interessen erscheint hier eine Frist von einer Woche als angemessen. Diese Frist ist zwar für den verfolgten Zweck der Abschreckung nicht (mehr) erforderlich, aber mit Blick auf die Aufklärung etwaiger Rechtsverstöße (durch Polizei und Betroffene) angemessen. Von Seiten der Polizei dürfte es innerhalb dieser Frist möglich sein, durch die zuständige Stelle zu entscheiden, ob die Aufnahmen für ein Strafverfahren erforderlich sind.¹⁷⁸ Trifft dies zu, dürften die Daten weiterhin gespeichert werden. Auch für den Betroffenen erscheint es ausreichend, eine Woche zu veranschlagen, um ihm die Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Entscheidung zu geben, ob er die Aufnahmen selbst verwenden möchte. Oft steht erst nach Ablauf dieser Zeitspanne fest, ob und welche Vorkommnisse auch unter Zuhilfenahme der aufgenommenen Videobilder eine nähere Untersuchung erfordern und rechtfertigen. Diese Frist sollte gesetzlich geregelt werden und nicht nur Eingang in eine interne Dienstanweisung finden.

¹⁷⁵ S. dazu die Übersicht in bei *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert* mwN, § 35 Rn. 23a.

¹⁷⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 29.09.2014, Az.: 11 LC 114/13.

¹⁷⁷ BT-Drs. 14/5793, S. 63.

¹⁷⁸ Und auch eine Entscheidung fallen, dass die Aufnahmen zur Gefahrenabwehr nicht erforderlich sind; diese dürfte mit Beendigung der Situation weggefallen sein; eine Überprüfung durch Polizeibeamte vor Ort, welcher Zweck einschlägig ist, dürfte aber nicht zu leisten sein, s.a. *Kipker*, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 19.

6. Rechtsschutz und Transparenzgebot

Um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung (§§ 19 – 20 BDSG) geltend machen zu können, müssen ihm die dafür erforderlichen Informationen vorliegen. Nach bundesrechtlichen Vorschriften muss der Betroffene nur dann verpflichtend informiert werden, wenn Daten ohne seine Kenntnis erhoben worden sind (§ 19a BDSG). Auskunft erhält er sonst nur auf eigene Initiative, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt (§ 19 BDSG).

Auch wenn der Betroffene somit nach geltendem Datenschutzrecht bereits Möglichkeiten hat, seine Rechte wahrzunehmen, sollte im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) die Möglichkeit zur umfassenden Information, insbesondere zum Zweck der Speicherung und zur speichernden Stelle wahrgenommen werden. Dies erscheint vor allem auch vor dem Hintergrund erforderlich, als dass die Zweckrichtung des body cam-Einsatzes ausschließlich auf den Schutz der Polizeibeamten ausgerichtet ist, mögliche Interessen der Bürger jedoch unberücksichtigt lässt. Ob die erforderliche Information mittels eines „Kontaktkärtchens“¹⁷⁹ nach der Aufzeichnung erreicht wird oder mit einer nachträglichen schriftlichen Benachrichtigung (was beim Einsatz der body cam gegenüber betrunkenen oder unter Drogen stehenden Betroffenen sicher vorzugswürdig erscheint), liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Eine Normierung innerhalb der Vorschriften für die Videoaufzeichnung sollte aber in jedem Fall erfolgen.

B. Einsatz in Deutschland

1. Zielsetzung

Wie eingangs¹⁸⁰ bereits kurz dargestellt, erfolgt der Einsatz der body cam in Deutschland aus Gründen der Eigensicherung von Polizeibeamten.¹⁸¹

Der Begriff der Eigensicherung ist dabei kein rechtlich definierter Begriff, wird aber in einer der wichtigsten Polizeidienstvorschriften (PDV), nämlich der „PDV 100 –Führung und Einsatz in der Polizei (VS-NfD)“ umschrieben.

¹⁷⁹ Kipker/Gärtner, NJW 2015, S. 296 (300).

¹⁸⁰ S.o. A., I, S. 1 f.

¹⁸¹ Borchers/Ziegler, S. 73; morgenpost.de vom 09.02.2015.

Danach bedeutet Eigensicherung „das taktisch richtige Verhalten im Einsatz zur Verhinderung beziehungsweise Reduzierung von Gefährdungen für Einsatzkräfte.“¹⁸² Taktik beschreibt in diesem Zusammenhang „den effektiven und effizienten Einsatz von Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln zur Erreichung eines polizeilichen Zieles unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen und Beachtung von Strategien und Leitlinien.“ Diese Leitlinien sind dann in einem ebenfalls eingestuften Leitfaden näher definiert.¹⁸³

Die body cam soll insbesondere in Umgebungen bzw. Situationen, in denen es häufig zu Angriffen durch Bürger gegenüber Polizeibeamten kommt, eine deeskalierende Wirkung entfalten und so dazu beitragen, dass ein Übergriff erst gar nicht erfolgt.¹⁸⁴

In den USA ist die Zielrichtung eine gänzlich andere, da dort die Kamera vielmehr den Zweck erfüllt, den Bürger vor unrechtmäßigen oder unverhältnismäßigen Übergriffen durch die Polizei zu schützen.¹⁸⁵ Die der Kamera zugesprochene „Disziplinierungsfunktion“ bezieht sich damit auf die jeweils andere Adressatengruppe.¹⁸⁶

Der Wunsch nach Gewährleistung dieser Funktion führte in Teilen der USA dazu, dass Polizeibeamte verpflichtet wurden, über einen gewissen Zeitraum body cams zur Kontrolle ihrer Tätigkeit zu tragen. Im Bundesstaat New York urteilte eine Richterin über die dort praktizierte sog. „stop and frisk policy“, die sie als rechtswidrig einstufte¹⁸⁷ und die Polizei für die Dauer eines Jahres verpflichtete, im Einsatz body cams zu tragen.¹⁸⁸

¹⁸² Ein großer Teil der Polizeidienstvorschriften ist nicht-öffentlich und als Verschlussache (VS-Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Die genannte Definition der Eigensicherung aus der PDV 100, Anlage 20: Grundbegriffe wird hier zitiert aus: *Mentzel/Schmitt-Falckenberg/Wischnewski*, Eigensicherung und Recht, S. 2.

¹⁸³ S. o.

¹⁸⁴ Informationen aus dem hessischen Ministerium für Inneres und Sport, 01/2014; *Wetz*, *diepresse.com* vom 25.08.2015.

¹⁸⁵ *Ariel/Farrar/Sutherland*, S. 510; *Stanley (2)*, S. 2.

¹⁸⁶ Vgl. *Ariel/Farrar/Sutherland*, S. 511.

¹⁸⁷ *Goldstein*, *New York Times* vom 12.08.2013.

¹⁸⁸ *Goodman*, *New York Times* vom 04.09.2014.

2. Rahmenbedingungen des Einsatzes

In Deutschland wird die body cam seit dem Jahr 2013 in verschiedenen Bundesländern eingesetzt. Der Umfang des Einsatzes sowie die rechtliche Einbettung unterscheiden sich dabei bei den einzelnen Länderpolizeien.

a. Hessen

Am 30.05.2013 begann im Bundesland Hessen im Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main das als Pilot laufende Projekt „Einsatz mobiler Videoüberwachung („Body-Cam“)“.¹⁸⁹ Als Pilotprojekt bezeichnet man „allgemein Großversuche oder Demonstrationsprojekte, die bei gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch risikobehafteten Entwicklungen vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotentials und der technischen Optimierung im Feldversuch [...] zu erproben“.¹⁹⁰

Vorausgegangen war eine Initiative der Polizeidirektion Süd, die Nutzung von Videoaufnahmen zur Dokumentation von Personenkontrollen (Identitätsfeststellungen) bei Einsatzmaßnahmen im Stadtteil „Alt-Sachsenhausen“ zu erproben.¹⁹¹ Mit Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2012 wurde der Einsatz der body cam für die Dauer eines Jahres im Bereich „Alt-Sachsenhausen“ genehmigt.¹⁹² Eingesetzt wurde die Kamera dann auch nur in diesem Bereich und nur in den Abend- und Nachtstunden der Wochenenden (Freitag und Samstag) sowie vor Feiertagen im Zeitraum von regelmäßig 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens.¹⁹³ In Hessen kommt das Modell „Zepcam T1“ zum Einsatz. Mit Stand September 2015 wird die Zahl der genutzten Systeme von 59 auf 72 erweitert.¹⁹⁴

Dem Einsatz voraus ging dabei für die kameratragenden Beamten eine eintägige Schulung in der Abteilung *Zentrale Dienste* des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Inhalt der Schulung waren dabei sowohl die Darstellung

¹⁸⁹ Bereswill, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 1.

¹⁹⁰ Fellbaum, S. 88.

¹⁹¹ Bereswill, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 1.

¹⁹² S.o., S. 2.

¹⁹³ Bereswill, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 5.

¹⁹⁴ UA FEK Sachstandsbericht, S. 3.

der rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen des Kameraeinsatzes als auch eine technische Unterweisung und praktische Übungen mit der body cam.¹⁹⁵ Die vereinbarten zeitlichen und räumlichen Einsatzgrenzen sowie die rechtlichen Voraussetzungen wurden anschließend in einer Dienstanweisung festgelegt. Im Einsatz selbst waren dann neben dem kameraführenden Beamten mindestens zwei weitere Beamte eingesetzt.¹⁹⁶ Ab dem 01.01.2013 weitete das Polizeipräsidium Frankfurt in Absprache mit dem Landespolizeipräsidium den Einsatzbereich der body cam auf das 1. Polizeirevier der Stadt Frankfurt am Main aus (innerstädtischer Bereich, Hauptwache und Konstablerwache, Frankfurter Altstadt und Einkaufsstraße Zeil).¹⁹⁷

Im vom Polizeipräsidium Frankfurt am Main betrachteten Zeitraum vom 27.05.2013 bis zum 26.05.2014 kam die body an insgesamt 91 Tagen in Alt-Sachsenhausen zum Einsatz. Die dabei registrierten Straftaten gem. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) gingen nach Angaben der Polizei dabei von 40 auf 35 Fälle zurück. Bei Außerachtlassung von Maßnahmen, „bei welchen Regeldienstkräfte außerhalb der Einsatzmaßnahmen betroffen waren“¹⁹⁸, sank die Zahl der Straftaten auf 25. Prozentual ließ sich so ein Rückgang der Widerstandsdelikte um 37,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum feststellen.¹⁹⁹ Im Bereich des 1. Polizeireviers ging die Anzahl der Widerstandsdelikte von 27 auf 26 Taten zurück, wobei die Widerstandshandlungen bis auf einen Fall gegen Beamte ohne body cam begangen wurden.²⁰⁰

Nach Angaben der Beamten, die die body cam im Einsatz verwendeten, stellten diese sowohl eine deutlich gestiegene Kooperationsbereitschaft fest, einen insgesamt friedlicheren Umgang mit dem Bürger sowie das Ausbleiben von Solidarierungen von zunächst unbeteiligten Personen.²⁰¹ Während im Bereich Alt-Sachsenhausen die Reaktionen der Öffentlichkeit auf die body grundsätzlich positiv ausfielen, war die Aufnahme des neuen Einsatzmittels

¹⁹⁵ UA FEK Sachstandsbericht, S. 4.

¹⁹⁶ *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt., S. 5.

¹⁹⁷ S.o., S. 6.

¹⁹⁸ S.o., S. 5

¹⁹⁹ S.o., S. 5.

²⁰⁰ *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 7, 8.

²⁰¹ S.o., S. 8.

im 1. Polizeirevier „deutlich kritischer“. Darauf reagierte das Polizeipräsidium mit gezielter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Nichtsdestotrotz würden die Beamten dort im Gegensatz zum Bereich „Alt-Sachsenhausen“ gar nicht mit der Kamera wahrgenommen, sodass ein aktives Zubewegen und Ansprechen der Bürger erforderlich sei.²⁰²

b. Hamburg

Auch bei der Polizei Hamburg wird die body cam derzeit eingesetzt. Seit dem 19.06.2015 läuft die Pilotierungsphase „zum Einsatz mobiler Videoüberwachungsgeräte“.²⁰³ Während dieser Zeit wird die Kamera ausschließlich in öffentlich zugänglichen Bereichen und im Rahmen des Einsatzraumes der Präsenzmaßnahmen "Gefahrengebiet" des Polizeikommissariates 15 (auch bekannt als „Davidwache“) eingesetzt.²⁰⁴ Die Pilotierungsphase ist dabei bis Ende 2016 geplant.²⁰⁵ Der zeitliche Einsatzrahmen erstreckt sich dabei auf die Abend- und Nachtstunden der Freitage und Samstage, in denen vor allem das Vergnügungsviertel „Reeperbahn“ stark von Besuchern frequentiert wird. Die Beamten bestreifen dabei in Fünfer-Teams das ausgewiesene Gebiet, einer der Beamten ist ausschließlich als Träger der body cam eingesetzt.²⁰⁶ Dieser trägt dabei eine Weste mit der Aufschrift „Polizei Video Team“.²⁰⁷

Auch die Hamburger Polizei nutzt dabei das body cam-System des niederländischen Herstellers *Zepcam* (Modell T1); über den Start der Aufnahme entscheidet ebenfalls der kameratragende Beamte selbst, eine Live-Streaming-Funktion ist nicht vorgesehen.²⁰⁸ Ebenso wie in Hessen können die eingesetzten Beamten die Aufnahmen zwar sichten, jedoch nicht bearbeiten oder löschen. Ob eine Sequenz zu Beweis Zwecken dauerhaft gespeichert wird, entscheidet nach Abschluss der Einsatzzeit in der Regel der Dienstgruppenleiter als sogenannter „Entscheider“.²⁰⁹ Die aufgenommenen Sequenzen werden an die zentrale IT-Abteilung der

²⁰² *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt S. 9.

²⁰³ Polizei Hamburg, Pressemitteilung vom 17.06.2015.

²⁰⁴ S.o.

²⁰⁵ *Ziegler*, heise.de vom 19.06.2015.

²⁰⁶ *Ziegler*, heise.de vom 19.06.2015.

²⁰⁷ *Festring-Hashem Zadeh*, ndr.de. vom 19.06.2015.

²⁰⁸ S.o.

²⁰⁹ *Koch*, welt.de vom 19.06.2015.

Hamburger Polizei übermittelt.²¹⁰ Dies geschieht dabei nicht auf elektronischem Wege oder über das Internet, sondern die Aufnahmen werden in regelmäßigem Abstand zum Polizeipräsidium gefahren.²¹¹

Was nicht zur Strafverfolgung dauerhaft gesichert werden soll, wird dort nach spätestens einem Monat gelöscht.²¹²

Anders als in Hessen wurde für den Einsatz der body cam in Hamburg die rechtliche Grundlage erst geschaffen, indem § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG) geändert und ergänzt wurde.²¹³ Danach ist nun der Einsatz "technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen" für "Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen" zulässig (§ 8 Abs. 5, S. 1 HmbPolDVG). Unzulässig sind Aufzeichnungen „in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen“ (§ 8 Abs. 5, S. 2 HmbPolDVG). Laut Gesetzesbegründung soll der Einsatz der body cam auch in Situationen möglich sein, in denen „konfliktäres Verhalten“ nicht originär die Polizei im Fokus hat, sondern auch Dritte, z.B. Einsatzkräfte der Feuerwehr.²¹⁴ Auch wenn der Wortlaut des Gesetzes darauf keinen Hinweis enthält, sollen Aufzeichnungen durch die Beamten dem Betroffenen mitgeteilt und die Aufnahmen kenntlich gemacht werden.²¹⁵ Tonaufzeichnungen seien „erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel“ vorausgehe.²¹⁶

c. Rheinland-Pfalz

Ein weiteres Pilotprojekt für den Einsatz der body cam läuft seit dem 01.07.2015 auch bei der Polizei Rheinland-Pfalz. Auch hier wird die body cam nicht flächendeckend, sondern „brennpunktorientiert“ in der Mainzer Altstadt und am Haltepunkt „Römisches Theater“, am Mainzer Hauptbahnhof

²¹⁰ *Festring-Hashem Zadeh*, ndr.de. vom 19.06.2015.

²¹¹ S.o.

²¹² *Koch*, welt.de vom 19.06.2015.

²¹³ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 20/12895 vom 02.09.2014.

²¹⁴ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 20/12895 vom 02.09.2014, S. 3.

²¹⁵ S.o.

²¹⁶ S.o.

und im Koblenzer Stadtteil Neuendorf sowie im dortigen Altstadtbereich eingesetzt.²¹⁷ Auch hier soll die body cam dazu dienen, eine deeskalierende Wirkung zu erzeugen und damit die Eigensicherung der Polizeibeamten zu verbessern.²¹⁸ Eine vorab eingesetzte Arbeitsgruppe bewertete u.a. auch Erfahrungen aus Großbritannien, den USA und Hessen und entschied sich zur Erprobung für das ebenfalls in Hessen und Hamburg genutzte Modell „T1“ der Firma Zepcam sowie für die Kamera „RS2-X2“ des Anbieters Reveal.²¹⁹ Die kameratragenden Beamten sind mit der Aufschrift „Video“ nach vorne und „Videoaufzeichnung“ nach hinten gekennzeichnet. Insgesamt fünfzig Beamte sind für den Einsatz der body cam speziell geschult worden. Vergleichbar dem Einsatz in Hessen und Hamburg werden die Aufnahmen nach Einsatzbeendigung ausgewertet und werden – wenn sie nicht straf- bzw. ermittlungsverfahrenstechnisch relevant sind – durch den Dienstgruppenleiter gelöscht, eine Bearbeitungs- und Löschmöglichkeit haben die kameratragenden Beamten auch hier nicht. Für eine anderweitige Nutzung als zunächst vorgesehen müssen die Daten umgewidmet werden. Ein Einsatz in Wohnungen und bei Versammlungslagen ist derzeit ausgeschlossen. Im Einsatz werden sowohl Bild- als auch Tonaufnahmen gefertigt, die Aufzeichnungen werden dabei auf § 27 Abs. 2-4 POG Rheinland-Pfalz gestützt.²²⁰

Im Unterschied zu den Einsätzen in Hamburg und Hessen wird das Pilotprojekt in Rheinland-Pfalz allerdings wissenschaftlich, hier rechtswissenschaftlich, durch Prof. Dr. Mark Zöller, Direktor des Trierer Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) begleitet.²²¹ Er wird dabei die Frage untersuchen, ob die bereits vorhandenen rechtlichen Grundlagen für den Einsatz der Kameras ausreichen und wird in der Auswertungsphase ein entsprechendes Gutachten dazu erstellen. Ziel ist es u.a. zu überprüfen, ob die Gesetzeslage für einen dauerhaften Einsatz geändert werden muss. Zudem evaluiert eine landesweite Projektarbeitsgruppe den body cam-Einsatz mit dem Ziel,

²¹⁷ Arnd, Polizeikurier vom 17.06.2016.

²¹⁸ S.o.

²¹⁹ S.o.; UA FEK Sachstandsbericht, S. 3.

²²⁰ UA FEK Sachstandsbericht, S. 3.

²²¹ Universität Trier, Pressemitteilung vom 09.06.2015.

Aussagen über die Gewaltentwicklung gegenüber Polizeibeamten in den Einsatzgebieten treffen zu können. Eine sozialwissenschaftliche Begleitung erfolgt daneben durch den Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule für Polizei Rheinland-Pfalz.²²²

d. (Geplante) Einsätze in anderen Bundesländern

Neben den zuvor aufgeführten Bundesländern besteht in einer Reihe weiterer Bundesländer zumindest Interesse, z.T. auch bereits konkreter gefasste Pläne, die dortige Polizei ebenfalls mit body cams auszurüsten.

In *Berlin* diskutierten beispielsweise in einer Podiumsveranstaltung am 16.02.2015 auf Einladung des innenpolitischen Sprechers der Grünenfraktion, Benedikt Lux, Vertreter aus Wissenschaft und Praxis über die Chancen und Risiken einer Einführung der body cam. Entsprechende Einschätzung gaben dabei Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für Datenschutz, Kerstin Philipp, Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und Prof. Dr. Clemens Arzt von der Humanistischen Union ab.²²³ Die Landesvertretung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) forderte im Juni des Jahres 2015, in Berlin ebenfalls testweise „sofort 100 Kameras in den Berliner Brennpunkten“ einzusetzen.²²⁴ Die Reaktion aus der dortigen Polizeiführung war jedoch zunächst eher verhalten. Der amtierende Polizeipräsident Kandt will zunächst die Erfahrungen der anderen Bundesländer abwarten und dann über eine mögliche Einführung in Berlin entscheiden.²²⁵ Eine weitere Entwicklung in dieser Hinsicht steht derzeit aus.

Ebenfalls diskutiert wurde ein möglicher body cam-Einsatz für die Polizei in *Bremen*. Der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Senkal, forderte im April 2014 den Einsatz der Kameras²²⁶ und auch die dortige Fraktion der Gewerkschaft der Polizei (GdP) befürwortete eine probeweise Einführung der Kameras.²²⁷ Die Bremer Bürgerschaft hat im Frühjahr 2015 dem Vorstoß von SPD und Grünen entsprochen und die Bremer Datenschutzbeauftragte

²²² UA FEK Sachstandsbericht, S. 3.

²²³ Grünen-Fraktion Berlin.

²²⁴ *Jendro*, bz-berlin.de vom 24.06.2015.

²²⁵ S.o.

²²⁶ Bremische Bürgerschaft, Drs. 18/1630 vom 13.11.2014.

²²⁷ *Kopelke*, S. 3,4.

Sommer soll nun unter Beteiligung der Bremer Bürgerschaft sowie der Personalräte der Polizeien ein Konzept erarbeiten und dieses der Innendeputation vorlegen.²²⁸ Im Einsatz sollen sowohl Bild- als auch Tonaufzeichnungen getätigt werden dürfen, wofür die aktuelle Rechtslage jedoch derzeit noch nicht ausgelegt sei. Auch über den Einsatz der body cam in Wohnungen wird diskutiert, ebenso wie über die Befürchtungen einiger Polizisten, Überwachungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein sowie datenschutzrechtliche Fragen.²²⁹

Auch das *Saarland* wird voraussichtlich noch im Jahr 2015 seine Polizisten mit der body cam ausstatten. Nachdem man sich in den Reihen der großen Koalition darauf verständigt hatte, aufgrund der Vorerfahrungen in anderen Bundesländern auf eine Testphase zu verzichten, wird derzeit an einer für notwendig erachteten Gesetzesänderung gearbeitet.²³⁰

Aktuell hat auch der *Freistaat Bayern* die Einführung der body cam im Rahmen eines Pilotprojektes angekündigt. Die Kamera werde nur dort zum Einsatz kommen, wo auch eine stationäre Videoüberwachung zulässig ist, was eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) unnötig mache.²³¹ Welche und wie viele body cams angeschafft werden sollen und auch der genaue Startzeitpunkt sind noch nicht klar, der bayerische Landespolizeipräsident rechnet aber mit etwa 1.500 bis 2.000 Euro für eine einzelne body cam-Ausrüstung und möchte „möglichst bald im Jahr 2016 starten“.²³²

Auch die Bundespolizei setzt seit dem 29.01. 2016 an den Hauptbahnhöfen Köln und Düsseldorf body cams im Rahmen eines einjährigen Pilotprojektes ein.²³³ Die Kameras werden auch hier nur situationsbezogen eingesetzt, vor allem „bei Kontrollen von offenkundig gewaltbereiten Personen“²³⁴.

Im Gegensatz dazu wird es in *Nordrhein-Westfalen* nach derzeitigem Stand keine body cams für die Landespolizei geben. Ein entsprechender Antrag der

²²⁸ Gerling, bremer-courier.de vom 20.02.2015.

²²⁹ S.o.

²³⁰ Lto.de vom 29.07.2015.

²³¹ Bayerisches Staatsministerium des Innern, Pressemitteilung vom 25.11.2015.

²³² S.o.

²³³ Wdr.de vom 28.01.2016.

²³⁴ Kreutzer, aachener-zeitung.de vom 29.01.2016.

CDU-Fraktion vom 20.05.2014²³⁵ auf probeweise Einführung der Kameras wurde im Innenausschuss mit Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Piraten abgelehnt.²³⁶ Begründet wurde die Ablehnung zum einen damit, dass es in Nordrhein-Westfalen für einen Einsatz der body cam keine Rechtsgrundlage gebe. Zum anderen seien die bisherigen Ergebnisse, insbesondere aus dem Pilotprojekt in Hessen, nicht verallgemeinerungsfähig. Es sei „nicht belegt, inwieweit durch die Kameras die Zahl der Angriffe und Verletzten zurückgingen“. Zudem könne das Bild der Polizei durch den Eindruck beim Bürger, ständig überwacht zu werden, mit dem Einsatz der body cam beeinträchtigt werden.²³⁷

C. Rechtsgrundlagen in den Bundesländern – exemplarische Darstellung

1. Hessen (§ 14 Abs. 6 HSOG)

Zum 1. November 2015 ist eine neue Fassung der Rechtsgrundlage für den Einsatz der body cam in Kraft getreten.²³⁸ Diese Neufassung setzt einige der Forderungen um, die der Frankfurter Polizeipräsident in seinem Abschlussbericht geäußert hatte (Zulässigkeit von Tonaufzeichnungen, keine Begrenzung auf die Maßnahme der Identitätsfeststellung²³⁹).

Gegenstand der Prüfung der hessischen Rechtsgrundlage anhand der zuvor ausgearbeiteten Voraussetzungen ist nachfolgend die geänderte Fassung des § 14 Abs. 6 HSOG. An geeigneten Stellen wird jedoch zusätzlich die vorige Version der Rechtsgrundlage vergleichsweise herangezogen (§ 14 Abs. 6 a.F.). Während die alte Fassung „nur“ keine Regelungen für die weitere Verwendung der Daten und eine örtliche Begrenzung des Einsatzes enthielt, trifft die aktuelle Fassung in mehrerer Hinsicht auf rechtliche Bedenken.

Grundlage für diese Bedenken ist vor allem das normierte dreistufige Einsatzverfahren. Dieses gliedert sich in die Stufen „kurzfristige technische

²³⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/5923.

²³⁶ Landtag Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 27.02.2015.

²³⁷ *Frigelj*, welt.de vom 02.03.2015.

²³⁸ S. Gesetzesentwurf vom 19.05.2015, Drs. 19/1979.

²³⁹ *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 10-13.

Erfassung“, „offene Beobachtung“ und „Aufzeichnung“ (§ 14 Abs. 6, S. 1 HSOG), wobei sich die Anforderungen an den Einsatz der body cam mit jeder Stufe erhöhen sollen. Zum einen ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht, worin der Unterschied zwischen den beiden ersten Stufen liegen soll. In beiden Fällen wird die Pre-Recording-Funktion zum Einsatz gebracht, die an sich bereits einen Grundrechtseingriff bedeutet, der zu rechtfertigen ist. Tatbestandliche Unterschiede ergeben sich zum andern nur beim Vergleich der beiden ersten mit der letzten Stufe (tatsächliche Anhaltspunkte, dass Einsatz der Kamera zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist bzw. Aufzeichnung ist nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich). Problematisch ist, dass hinsichtlich der ersten beiden Gruppen nach der Gesetzesbegründung unklar bleibt, welche Fälle der Alternative des einfachen Schutzes unterfallen sollen. Während es im Fall der Aufzeichnung ersichtlich um Fälle von Körperverletzung und Widerstand gehen soll, die verhindert werden sollen, lassen sich der ersten Alternative nur der Schutz vor Beleidigungen oder verbalen Provokationen zuordnen (zusätzlich zum Ziel der Verhinderung von „festzustellenden Solidarisierungseffekten von unbeteiligten Dritten“²⁴⁰). Die derart niedrige Eingriffsschwelle zur Aktivierung der Pre-Recording-Funktion birgt aber die Gefahr einer potentiellen Dauerüberwachung. Die Polizeibeamten wären in jeder angespannten Situation, die die Gefahr von Beleidigungen birgt, berechtigt, zumindest die Aufnahmefunktion zu aktivieren.²⁴¹ Dieser Passus tut sowohl dem Bestimmtheitsgebot als auch dem Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. Angemessenheit nicht Genüge.

§ 14 Abs. 6 HSOG sieht zudem die Zulässigkeit von Tonaufzeichnungen vor. Begründet wird dies damit, dass Tonaufzeichnungen „geeignet (sein), die Hemmschwelle zur Artikulation beleidigenden oder provozierenden Inhalts gegenüber den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraufzusetzen“. Dadurch werde „Kommunikation in der Kontrollsituation positiv beeinflusst und eine Eskalation hin zur körperlichen Auseinandersetzung teilweise

²⁴⁰ Landtag Hessen, Gesetzesentwurf vom 19.05.2015, Drs. 19/1979, S. 30.

²⁴¹ *Kipker*, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 6.

verhindert“²⁴². Allerdings kam im Pilotprojekt der Frankfurter Polizei, auf die sich der Gesetzesentwurf bezieht, eine Tonaufzeichnung gar nicht zum Einsatz, eine etwaige präventive Wirkung wird also lediglich behauptet. Hinsichtlich der tatsächlichen Geeignetheit einer präventiven Wirkung sowie der rechtlichen Zulässigkeit von Tonaufzeichnungen bei der Nutzung von body cams ist auf die obigen allgemeinen Ausführungen zu verweisen.²⁴³

§ 14 Abs. 6 HSOG enthält keine weitergehenden Regelungen über den Umgang mit den Daten nach Aufzeichnung, etwa, wo welche Daten gespeichert werden, wer Zugriff hat und wer über eine Löschung entscheidet. Da aber das Offenheits- und Transparenzgebot sowohl beim Aufzeichnungs- als auch beim Auswertungsvorgang zu berücksichtigen ist und einen maßgeblichen Einfluss auf die Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme hat, sollten hier entsprechende Regelungen mit aufgenommen werden.²⁴⁴

§ 14 Abs. 6, S. 3 HSOG normiert lediglich eine Löschverpflichtung (unverzögliche Löschung, wenn die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind). In der Anwendungspraxis werden die Daten allerdings in Absprache mit dem hessischen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von insgesamt sechs Monaten gespeichert.²⁴⁵ Dabei handelt es sich jedoch nicht um alle erhobenen Daten, sondern nur um diejenigen, die zuvor vom Zugriffsberechtigten als beweisrelevant für ein (mögliches) späteres Strafverfahren befunden worden sind. Die Aufnahmen werden dabei in der Regel direkt nach dem Einsatz oder nach Schichtende auf einen Sicherungs-PC überspielt und dort ausgewertet. Zugriffsberechtigt ist dabei nicht der eingesetzte Polizeibeamte selbst, sondern ein Vorgesetzter, z.B. der Dienstgruppen- oder Dienststellenleiter. Dieser ist auch in der Lage, Aufnahmen, die er für nicht beweisrelevant hält, zu löschen.²⁴⁶ Diese Löschvorgabe gestaltet sich vor dem Hintergrund der Zweckrichtung der Maßnahme nicht unproblematisch.

²⁴² Landtag Hessen, Gesetzesentwurf vom 19.05.2015, Drs. 19/1979, S. 30.

²⁴³ S. o. unter II. B., 5. (S. 31f.) und II. B., 3.,c) (S. 27, 28).

²⁴⁴ S.o. unter III., A., 3. (S. 36 f.) und 6., (S. 41).

²⁴⁵ *Bereswill*, Abschlussbericht PP Frankfurt, S. 4, 13; UA FEK Sachstandsbericht, S. 4.

²⁴⁶ *Müller*, Deutsche Polizei 2014, S. 2 (4).

Hinsichtlich der beabsichtigten Eigensicherung der Beamten durch die Aufnahme dürfte diese Phase mit dem Ende des aufgezeichneten Angriffs beendet sein, was eine unverzügliche Löschung bedeuten würde, spätestens jedoch nach Schichtende umzusetzen wäre.²⁴⁷ Eine darüber hinausgehende Speicherung wäre nur für die zweite Alternative, die Verfolgung einer Straftat, zulässig. Dem Polizeibeamten innerhalb der Einsatzsituation jedoch aufzuerlegen, darüber zu entscheiden, ob die Daten noch für eine Strafverfolgung erforderlich sind oder aufgrund des Wegfalls des Zweckes der Eigensicherung zu löschen wären, erscheint jedoch wenig praktikabel.²⁴⁸ Auch wenn an der zeitnahen Löschung nicht erforderlicher Aufnahmen ein hohes Interesse des Betroffenen besteht, sollte hier – wie oben ausgeführt²⁴⁹ – eine Speicherung aller getätigten Aufnahmen für die Dauer von einer Woche geregelt werden, in denen sowohl die Polizei als auch der Betroffene prüfen können, ob die Daten für ein Strafverfahren erforderlich sind. Die sich anschließende längere Speicherung von Seiten der Polizei für ein Strafverfahren begegnet dann keinen weiteren Bedenken.

2. Hamburg (§ 8 Abs. 5 HmbPolIDVG)

Die Rechtsgrundlage für den body cam-Einsatz in Hamburg ist in gleich mehrerer Hinsicht rechtlich problematisch.

Im Vergleich mit der hessischen Rechtsgrundlage erlaubt § 8 Abs. 5 HmbPolIDVG die Aufzeichnungen nicht nur für Gefahrenabwehrzwecke, sondern explizit auch zur Strafverfolgung. Die Kompetenz zur Regelung polizeilich zulässiger Maßnahmen zur Strafverfolgung liegt jedoch beim Bundesgesetzgeber (Art. 72 Abs. 1 iVm Art. 74 Abs. 1, Nr. 1 GG). Zwar könnte man argumentieren, dass die Norm den Schutz der Polizeibeamten *während* der Durchführung einer Strafverfolgungsmaßnahme bezweckt. Die Norm würde dann die Abwehr von Gefahren für den Beamten regeln.²⁵⁰ Zu Recht wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber auch für solche Situationen entsprechende Regelungen erlassen hat, z.B. die

²⁴⁷ So die Entwurfsbegründung zur Einführung des § 14 Abs. 6, S. 3 HSOG, LT-Drs. 16/2352, S. 16.

²⁴⁸ So auch *Kipker*, Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc., S. 19.

²⁴⁹ S.o. unter III., A., 5., (S. 40).

²⁵⁰ *Schwemer*, Anhörung Innenausschuss, S. 29.

Festnahme von Störern, § 164 StPO.²⁵¹ Eine Erweiterung der Zulässigkeit von Aufzeichnungen für Zwecke der Strafverfolgung ist demnach unzulässig.

Mit Blick auf den Grundsatz der Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen wirft § 8 Abs. 5 HmbPolDVG ebenfalls mehrere Fragen auf.

Der Tatbestand sieht zunächst den Einsatz der body cam „bei der Durchführung von Maßnahmen“ vor. Hier findet also – anders als bei der hessischen Regelung – keine Begrenzung auf bestimmte polizeiliche Maßnahmen (z.B. die Identitätsfeststellung) statt. Die Gesetzesbegründung weist lediglich darauf hin, dass Streifengang und -fahrt für den body cam-Einsatz nicht ausreichend sein sollen.²⁵² Zwar ist klar, dass mit „Maßnahmen“ nur solche gemeint sein können, die der Polizei befugnisrechtlich zustehen²⁵³. Die Neuregelung ist mit Bezug auf obige Ausführungen aber als zu weit gefasst zu beurteilen und sollte hinsichtlich des Gebotes der Erforderlichkeit begrenzt werden.

Bedenklich erscheint auch die Erweiterung hinsichtlich der vom Wortlaut erfassten Mittel der Aufzeichnungen. Zulässig sind „technische Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen“. Eine Beschränkung auf die body cam wird damit nicht vorgenommen, vielmehr ist dem Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz darin zuzustimmen, dass praktisch alle technischen Mittel, auch solche, die erst noch entwickelt werden, für den Einsatz zum Zweck von Bild- und Tonaufnahmen zulässig sind.²⁵⁴ Um dieser Ausweitung entgegen zu wirken und dem Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun, sollte eine andere Formulierung gewählt werden, z.B. „mobile Videogeräte zur Anfertigung von Bild- (und Ton-)aufzeichnungen“.

Aufzeichnungen sind gem. § 8 Abs. 1, S. 1 HmbPolDVG zulässig, wenn dies „nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist“. Die durchzuführende Maßnahme (hier die Videoaufzeichnung) soll gegen eine Gefahr schützen

²⁵¹ Schwemer, Anhörung Innenausschuss, S. 29.

²⁵² Drs. 20/12895, S. 2.

²⁵³ so Arzt, Anhörung Innenausschuss, S. 8 und Schwemer, ebd., S. 30.

²⁵⁴ Johannes Caspar im Interview mit Herr, Ito.de. vom 25.09.2014.

und ihren Eintritt verhindern.²⁵⁵ Eine konkrete Gefahr muss dafür nicht vorliegen.²⁵⁶ Dieses Tatbestandsmerkmal wird teilweise als unklar und zu unbestimmt kritisiert, verdeutlicht aber, dass eine tatsächliche Gefahr für die Beamten bei Durchführung der jeweiligen Maßnahme noch nicht besteht und unsicher ist, ob sich eine solche entwickelt. Erfasst werden damit bestimmte Situationen, die aufgrund äußerer Umstände oder bestimmter Abläufe besonders gefahrenträchtig sind.²⁵⁷

Nicht die Formulierung „nach den Umständen“ lässt rechtliche Zweifel aufkommen; diese ist für die meisten Eigensicherungsvorschriften in den Polizeigesetzen der Länder gängig.²⁵⁸ Problematisch ist, dass die Anwendbarkeit der Norm nicht auf bestimmte polizeiliche Maßnahmen beschränkt wird, sondern „nur“ in Bezug auf das Rechtsgut (Leib/Leben). Der Normzweck der Eigensicherung findet sich bislang nur bei bestimmten polizeilichen Maßnahmen, vor allem bei Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen. Die Aufnahme des Eigensicherungszwecks in diese Vorschriften ist auch sinnig, da insbesondere bei Durchsuchungen Waffen oder gefährliche Gegenstände, die gegen die Beamten eingesetzt werden könnten, aufgefunden werden können. Dieser Gedanke lässt sich aber nicht ohne weiteres auf Videoaufzeichnungen zur Eigensicherung übertragen. An deren Geeignetheit zur Gefahrenabwehr bestehen – wie angesprochen – insbesondere bei Gewaltdelikten erhebliche Zweifel. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollte die Norm daher neben dem Eigensicherungsaspekt klare Beschränkungen, z.B. auf besonders gefahrträchtige Maßnahmen aufnehmen.

Hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Zulassung von Tonaufzeichnungen kann auf entsprechende obige Ausführungen verwiesen werden. Auch das Pre-Recording soll beim Einsatz der body cam in Hamburg zulässig sein.²⁵⁹ Zur Zulässigkeit dieser Funktion sei ebenfalls auf obige Ausführungen verwiesen.

²⁵⁵ *Rachor* in: Lisken/Denninger, E Rn. 588.

²⁵⁶ S.o.

²⁵⁷ S.o.

²⁵⁸ S. z.B. § 18 Abs. 2 POG RP, § 15 Abs. 2 HmbSOG, § 36 Abs. 3 HSOG; anders z.B. § 202 Abs. 1, Nr. 2 LVwG SH oder § 53 Abs. 1, Nr. 2 SOG MV.

²⁵⁹ Drs. 20/12895, S. 3.

Bei der derzeit im Rahmen des Pilotprojektes vorgenommenen örtlichen Beschränkung auf den Bereich der Reeperbahn²⁶⁰ sollte es mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auch zukünftig bleiben. Eine örtliche Beschränkung könnte gesetzlich auch mit einem Verweis auf die Vorschriften der §§ 8 Abs. 3 oder 4 Abs. 2 HmbPolDVG (bei letzterer unter dem Vorbehalt der Verfassungsmäßigkeit²⁶¹) geregelt werden.

Bezüglich des Grundsatzes der Offenheit der Datenerhebung kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.²⁶² Geregelt werden sollte auch, wie nach dem Aufzeichnungsvorgang mit den Daten umzugehen ist (s. auch dazu die bereits getätigten Ausführungen zur Datensicherheit).²⁶³

Weiterhin ist zu beachten, dass gem. § 8 Abs. 5, S. 3 HmbPolDVG auch dessen Abs. 4 gilt. Satz 4 des Absatzes regelt, dass Aufzeichnungen spätestens nach vier Tagen zu löschen sind, soweit sie nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden. Eine hinreichende, gesetzlich normierte Speicherfrist für die Aufnahmen der body cam sollte auch hier eingeführt werden, vor allem, um dem Bürger Zugang zu Aufnahmen zu ermöglichen, wenn er sie für eigene Zwecke benötigt.²⁶⁴ Positiv hervorzuheben ist – wenn auch nicht gesetzlich geregelt – dass die Hamburger Polizei alle Aufnahmen zentral bei ihrer IT-Behörde speichern lässt. Eine Selektion der zu speichernden Daten (also nur solche, die für die Strafverfolgung noch benötigt werden, werden gespeichert) wird davor (wohl) nicht vorgenommen.²⁶⁵

3. Rheinland-Pfalz (§ 27 POG RLP)

Vorgaben für den Einsatz von Bild – und ggfs. auch Tonaufzeichnungen enthält das Polizei- und Ordnungsgesetz Rheinland-Pfalz (POG RLP) in § 27 (Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel). Die Absätze 1 bis 3 regeln Bildbeobachtungen (Abs. 1, S. 1), Bildaufzeichnungen (Abs. 1, S. 2) und zusätzliche Tonaufzeichnungen (Abs. 1, S. 3) zur Gefahrenabwehr. Der

²⁶⁰ Ziegler, heise.de vom 19.06.2015; Polizei Hamburg, Pressemitteilung vom 17.06.2015.

²⁶¹ OVG Hamburg, Urteil vom 13.05.2015, Az.: 4 Bf 226/12.

²⁶² S.o. III., A. 4. (S. 36 ff.).

²⁶³ s.o. III., A., 4. (S. 38 f.).

²⁶⁴ Schwemer, Anhörung Innenausschuss, S. 32, Arzt, Anhörung Innenausschuss, S. 12.

²⁶⁵ Festring-Hashem Zadeh, ndr.de. vom 19.06.2015.

Einsatz der Videotechnik bezieht sich zudem auf bestimmte Anlässe (z.B. Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, Abs. 2) und Örtlichkeiten (z.B. an sog. gefährlichen Orten, Abs. 3). Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass diese Regelungen vor allem die stationäre Videoüberwachung rechtlich erfassen sollten und sollen.²⁶⁶

Maßgeblich für den Einsatz der body cam als Einsatzmöglichkeit mobiler Videoüberwachung ist § 27 Abs. 4 POG RLP. Die Rechtsgrundlage dient – wie § 14 Abs. 6 HSOG und § 8 Abs. 5 HmbPolIDVG – der Eigensicherung der Polizeibeamten. Dieses Befugnis ist auf die Durchführung von Standardmaßnahmen in den Fällen des neuen § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 POG RLP begrenzt, auf den verwiesen wird (Durchsuchung zur Eigensicherung für die Vornahmen bestimmter Maßnahmen, z.B. einer Identitätsfeststellung). Gedacht war die Regelung vor allem für dashcams, die in den Einsatzfahrzeugen der Polizei zum Einsatz kommen sollten.²⁶⁷

Während somit zwar eine Begrenzung auf bestimmte polizeiliche Maßnahmen erfolgt, findet eine örtliche Eingrenzung nicht statt. Eine Beschränkung, beispielsweise auf in § 10 Abs. 1, S. 2, Nr. 1 POG RLP normierte Orte sollte nicht nur in polizeilichen Dienstanweisungen, sondern auch gesetzlich geregelt werden. Auch Tonaufzeichnungen sind nach der Vorschrift gestattet (zur Zulässigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit s.o.). Die Funktion des Pre-Recording wird dagegen nach Information des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz nicht genutzt.²⁶⁸

In datenschutzrechtlicher Hinsicht – insbesondere was die Erhebung und weitere Nutzung der personenbezogenen Daten anbelangt – enthält § 27 Abs. 4 POG RLP bis auf die normierte Offenheit der Datenerhebung keine weiteren Regelungen. Zwar sollen die kameratragenden Beamten auch hier mit Warnwesten ausgestattet sein (Aufschriften „Video“ und „Videoaufzeichnung“²⁶⁹); eine gesetzliche Hinweispflicht besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für den direkten (mündlichen) Hinweis an von den

²⁶⁶ Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 14/2287, S. 42 ff.; *Rühle/Suhr*, § 27, S. 339, 340.

²⁶⁷ Drs. 14/2287, S. 43.

²⁶⁸ Antwort Kleine Anfrage *Raue*, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/5638, S. 2

²⁶⁹ GdP-Extrablatt, S. 2.

Aufzeichnungen Betroffenen. Auch dieser soll zwar erfolgen²⁷⁰, eine Normierung, vergleichbar der in § 19a ASOG Berlin, fehlt. Lediglich auf eine offene Datenerhebung, die durchgehend länger als 48 Stunden durchgeführt werden soll, soll gem. § 27 Abs. 6 POG RLP in geeigneter Weise hingewiesen werden. Dies trifft jedoch auf den kurzfristigen Einsatz der body cam nicht zu.

Für den weiteren Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten ist § 27 Abs. 5, S. 2 POG RLP heranzuziehen. Danach sind Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht zur Strafverfolgung (oder anderen, dort normierten Zwecken) benötigt werden. Die Löschung selbst wird nach Einsatzende vom Dienstgruppenleiter gelöscht und entsprechend aufbewahrt.²⁷¹ Auch hier gilt, was bereits für die Hamburger Rechtsgrundlage ausgeführt wurde: Es sollte eine hinreichende, gesetzlich normierte Speicherfrist für die Aufnahmen der body cam eingeführt werden.

Positiv ist auf die geplante Evaluation des body cam-Einsatzes hinzuweisen, die nicht nur in rechtlicher, sondern auch in sozialwissenschaftlicher Hinsicht die Anforderungen und Auswirkungen des body cam-Einsatzes untersuchen wird.

D. Verwendung der Daten im Strafverfahren

Hinsichtlich der Verwendung der gespeicherten Daten zur Strafverfolgung gilt grundsätzlich der Grundsatz der Zweckbindung. Dabei handelt es sich um ein datenschutzrechtliches Grundprinzip. Dieses besagt, dass personenbezogene Daten nur für von vornherein festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen und im Nachhinein nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.²⁷² Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen.²⁷³ Da eine Verwendung von Daten zu einem anderem als dem Erhebungszweck einen erneuten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, muss auch dafür eine

²⁷⁰ GdP-Extrablatt, S. 2.

²⁷¹ S.o.

²⁷² *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, Einl. Rn. 17; § 14 Rn. 10.

²⁷³ S.o. § 14 Rn. 13.

entsprechende Rechtsgrundlage vorliegen. Diese findet sich in den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften (z.B. § 20 HSOG, § 14 HmbPolDVG). Die Nutzung präventiver Informationen für Zwecke des Strafverfahrens richtet sich nach § 484 (ggfs. §§ 487, 488) StPO.

Videoaufnahmen sind im Strafverfahren als normales Beweismittel im Wege der Inaugenscheinnahme (§ 86 StPO) zulässig. Auch wenn Videoaufnahmen einen festen Sachverhalt abbilden, liegt darin nicht automatisch eine unveränderliche Objektivität, also ein Beweis dafür, `wie die Situation wirklich war`. Die Gründe liegen vor allem in der Wahrnehmung solcher Bildaufzeichnungen, die bei verschiedenen Betrachtern unterschiedlich ausgeprägt ist und zu unterschiedlichen Interpretationen des Gesehenen führen kann.²⁷⁴ Da sich das Gericht im Strafverfahren von der Schuld des Täters überzeugen muss und diese Überzeugung gem. § 261 StPO aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen hat, kann die Bewertung der Aufnahmen durch das Gericht anders ausfallen als durch die Polizei.

Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft hat in der Vorbereitung der Beweisaufnahme vor allem auch darauf zu achten, dass die Videoaufnahmen der body cam von der Polizei vollständig vorgelegt werden. Werden von einem videographierten Vorgang beispielsweise nur Standbilder als Beweismittel durch die Polizei eingereicht, kann das zu einer veränderten Darstellung des Sachverhaltes führen.²⁷⁵

²⁷⁴ S. dazu die Studie von *Kahan/Hoffman/Braman*: Whose eyes are you going to believe? Scott V. Harris and the perils auf cognitive illiberalism.

²⁷⁵ So geschehen in einem Fall aus Herford, in dem eine Fahrzeug- und Personenkontrolle durch eine im Polizeifahrzeug installierte dashboard-Kamera aufgenommen wurde. Der Fahrer und sein Cousin wurden wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt, als Beweis reichte die Polizei Standbilder aus dem Video ein. Nach Beantragung der Einsichtnahme des gesamten Videos durch den Verteidiger wurden die Angeklagten freigesprochen. Gegen mindestens einen der beteiligten Polizeibeamten wird wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt ermittelt, s. *Schwerdtfeger*, rp-online vom 14.05.2015.

Teil 2 – Kriminologische Überlegungen

Frage: Die GdP fordert die Einführung von sogenannten Body-Cams für die Polizei des Landes! Warum?

Rüdiger Seidenspinner, GdP-Landesvorsitzender Baden-Württemberg:
(...) Der Grund ist einfach: Unsere Kolleginnen und Kollegen haben es satt, im Zeitalter von Video-Handies immer nur gefilmt zu werden, wenn sie tätig werden. Was zum Tätigwerden geführt hat, welche Handlungen, Beleidigungen etc. vorgefallen sind, interessiert niemand.

(aus: *GdP-Digit@I Nr. 17/2014*: Und wer schützt die Polizei? Forderung nach Body-Cams)

Im Zitat des GdP-Landesvorsitzenden liegt nicht nur eine Antwort auf die Frage nach dem Grund der Einführung von body cams. Vielmehr spiegeln sich in dieser Äußerung auch die Entwicklungen in der Debatte über Gewalt gegen Polizeibeamte und mögliche Reaktionen auf diese wider. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie sich diese Diskussion, die Wahrnehmung von Gewalt und der bisherige Umgang mit dieser in der Polizei entwickelt und verändert haben.

A. Gewalt gegen Polizeibeamte

Der Einsatz der body cam soll als Instrument der Eigensicherung zur Gefahrenabwehr dienen und zwar insbesondere der Abwehr von Gefahren für Polizeivollzugsbeamte. Mit dem Einsatz dieser Form der mobilen Videoüberwachung sollen vor allem gewalttätige Übergriffe, die von § 113 StGB und/oder §§ 125, 125a StGB erfasst werden, verhindert werden.

Die Diskussion darüber, ob die Gewalt gegen Polizeibeamte tatsächlich zunimmt oder nicht, wird seit längerem und häufig kontrovers geführt. Während insbesondere die polizeilichen Gewerkschaften, verschiedene Innenminister der Länder und polizeiliche Institutionen wie das Bundeskriminalamt einen Anstieg sowohl mit Blick auf die Zahlen, aber vor allem auch hinsichtlich der „Qualität“ bzw. Intensität der Angriffe beklagen²⁷⁶,

²⁷⁶ Z.B. GdP-Bundesvorsitzender *Oliver Malchow*: „Im Schnitt werden pro Tag 162 Polizisten Opfer von Straftaten“, Interview mit welt.de vom 10.11.2014; Bundeslagebild BKA „Gewalt gegen

wird ein solcher Anstieg von anderer Seite in Zweifel gezogen und eine zwar hohe, aber gleichbleibend konstante Zahl von Gewalthandlungen gegen Polizisten angeführt.²⁷⁷ Verschiedene Studien – teils mit kontrovers geführten Diskussionen im Vorfeld²⁷⁸ - setzen sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit diesem Phänomen auseinander.²⁷⁹

Feststellbar sind anhand statistischer Daten zu Handlungen gegen Polizeivollzugsbeamte sowohl ein Rückgang bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen als auch ein Anstieg bei den vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen, während die Bedrohungsdelikte in den Erfassungszeiträumen schwanken.²⁸⁰ Hinsichtlich dieser – objektiv erfassten – Fallzahlen muss jedoch angemerkt werden, dass eine separate Erfassung von Widerstandshandlungen nur gegen Polizeivollzugsbeamte durch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erst seit 2010 und eine Erfassung der Polizeibeamten als Opfer nicht nur von Widerstands- sondern allgemein von Gewaltdelikten erst seit 2011 erfolgt.²⁸¹

B. Veränderung des Gewaltbegriffes

Doch dieser Bereich bildet die Diskussion über „Gewalt gegen Polizeibeamte“ nur unvollständig ab. Gegenstand sind nämlich nicht nur tatsächlich gewalttätige, physische Handlungen zum Nachteil von Polizisten, sondern vor allem das häufig als „respektlos“ bezeichnete Verhalten des polizeilichen Gegenübers.²⁸² Gemeint sind damit vor allem Beleidigungen und „Pöbeleien“ oder nonverbales Verhalten wie Bespucken, allgemein aggressives Auftreten, Nicht-Befolgen und Infragestellen polizeilicher Anordnungen sowie eine insgesamt gesunkene Hemmschwelle, gegen

Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte“, 2014; *Reinhard*, morgenweb.de vom 04.02.2015; *Haupt*, faz.net vom 24.02.2013; *Klohn*, abendblatt.de vom 06.02.2014; *Hunecke*, KritV 2014, S. 267 (269 f.) mwN.

²⁷⁷ *Hermanutz*, S. 70, 71 mit Verweisen auf weitere Studien; *Behr*, S. 9 (pdf-Version); *Pütter/Neubert*, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2010, S. 21 (24).

²⁷⁸ *Lutz*, welt.de vom 19.11.2009.

²⁷⁹ *Ellrich/Baier/Pfeiffer*, KFN, Forschungsbericht Nr. 3: Gewalt gegen Polizeibeamte; *Jäger/Klatt/Bliesener*, Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Abschlussbericht; *von Ey*, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Polizei heute 2010, S. 82-88.

²⁸⁰ PKS 2011, S. 26; PKS 2012, S. 26; PKS 2013, S. 28; PKS 2014, S. 28.

²⁸¹ *Hermanutz*, S. 8.

²⁸² *Wefing*, zeit.de vom 16.01.2016; *Diehl*, spiegel.de vom 07.09.2011.

Polizisten vorzugehen.²⁸³

Der grundlegende Aspekt in dieser Diskussion ist der – polizeilicher Arbeit zugrunde liegende – Auftrag: die Ausführung des Gewaltmonopols.²⁸⁴ Dieser Auftrag enthält im Hinblick auf die Gewaltfrage ein gewisses Paradox, denn um Gewaltausübung durch Bürger zu verhindern oder zu unterbinden, ist die Polizei berechtigt, selbst Gewalt auszuüben.²⁸⁵

Das Thema „Gewalt“, vor allem die Anwendung physischer Gewalt, hat dabei einen Wandel durchgemacht. Das betrifft das Verständnis, die Wahrnehmung und den Umgang mit Gewalt – sowohl durch die Polizei als auch die Bevölkerung.²⁸⁶

„Gewalt“ in Form physischer Gewalt ist innerhalb der Gesellschaft für die meisten Menschen kein alltägliches Ereignis; Gewalterleben findet meist durch den Konsum bestimmter Medien statt. Sie rückt meist nur dann in das Bewusstsein der Bürger, wenn sie „real und brutal“ passiert, ansonsten ist sie ein eher „tabuisiertes“ Thema.²⁸⁷ Im Umgang mit der Staats`gewalt` sind die Gesellschaft und der einzelne Bürger selbstbewusster geworden, die Angst auch vor der Polizei als Vertreter des Staates hat abgenommen. Der Eindruck insbesondere der Schutzpolizei täuscht also nicht, wenn sie angibt, dass ihre Arbeit schwerer geworden ist. Das wird beispielsweise in Situationen deutlich, in denen Bürger sich in polizeiliche Maßnahmen einmischen, Fragen stellen und die Anweisungen der Polizei nicht zügig oder gar nicht befolgen.²⁸⁸ Das bedeutet eine Zunahme schwieriger Situationen, da zum einen das Verhalten der Bürger, ihr „Ton und ihre innere Haltung“²⁸⁹, eine Veränderung im Umgang mit der Polizei bedeutet, zum andern die Polizei selbst mit den bisher angewandten Mitteln dieser Situation nicht mehr Herr wird und auch nicht werden soll. Die Gewaltanwendung, die „Ohrfeige an Vaters Statt“²⁹⁰ als Wiederherstellung des Machtmonopols gegen

²⁸³ *Oliver Malchow* in einem Brief an Bundesjustizminister Maas vom 27.03.2015; *Behr*, zeit.online vom 27.10.2011, S. 2.

²⁸⁴ *Ohlemacher* in Menzel/Ratzke, S. 162; *Best*, krimlex.de, Stichwort: Gewaltmonopol.

²⁸⁵ *Ohlemacher* in Menzel/Ratzke, S. 162.

²⁸⁶ *Hunecke*, KritV 2014, S. 267 (272).

²⁸⁷ *Behr*, Über Polizei und Gewalt, S. 8 (pdf-Version); *Hunecke*, KritV 2014, S. 267 (272).

²⁸⁸ S.o.; *Ohlemacher* in Menzel/Ratzke, S. 162, 163.

²⁸⁹ *Behr*, zeit.online vom 27.10.2011.

²⁹⁰ *Behr*, zeit.online vom 27.10.2011.

übergriffige Bürger wird heute weder von den so Behandelten noch von der Polizei selbst als legitimes Instrument wahrgenommen und akzeptiert.²⁹¹

C. Veränderungen innerhalb der Polizei(-kultur)

Insbesondere innerhalb der Polizei ist der Umgang und die Benennung der Ausübung von Gewalt durch die Entwicklung hin zu einer „Bürgerpolizei“ mit corporate identity und einer Serviceorientierung am „Bürger als Kunden“²⁹² fast vollständig in den Hintergrund getreten. Insbesondere in den polizeilichen Leitbildern, die auch der Orientierung der Beamten für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sollen, findet sich der Umgang mit und die Ausübung von Gewalt nicht wieder (s. z.B. Leitbilder der Polizei Hessen²⁹³ und Bayern²⁹⁴). Aber auch innerhalb der (offiziellen) Polizeikultur²⁹⁵ wird Gewalt als Mittel der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols nicht mehr ohne weiteres geduldet. Da Gewalt nicht (mehr) selbstverständlicher Teil der Gesellschaft ist (s.o.), orientiert sich auch die Polizei daran, welche Folgen staatliche Gewaltausübung in der öffentlichen Diskussion haben kann, sie wägt eher ab und implementiert andere Reaktionsformen in die polizeiliche Aus- und Fortbildung und in den polizeilichen Alltag.²⁹⁶

Zudem haben sich durch die Entwicklung der Polizei von der reinen „Exekutionsorganisation“ des staatlichen Gewaltanspruchs zur serviceorientierten Bürgerpolizei auch die Polizei und ihre einzelnen Beamten selbst mehr individualisiert. In diesem Zusammenhang einer „Vermenschlichung der Polizei“²⁹⁷ tritt auch der einzelne Beamte als Person aus der Masse der Organisation Polizei heraus, der seine Bedürfnisse äußert (so z.B. die Kampagne der Jungen Gruppe der GdP „Auch Mensch“).²⁹⁸

²⁹¹ Behr, zeit.online vom 27.10.2011; Behr, Über Polizei und Gewalt, S. 9 (pdf-Version).

²⁹² Behr, zeit.online vom 27.10.2011; Behr in: Ohlemacher/Werner, S. 177 (189).

²⁹³ <https://www.polizei.hessen.de/Karriere/Weitere-Karriereinformationen/Leitbild/>.

²⁹⁴ <https://www.polizei.bayern.de/wir/leitbild/index.html/3249>.

²⁹⁵ zu Polizei- und Polizistenkultur insgesamt Behr, Rafael Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols.

²⁹⁶ Behr, Über Polizei und Gewalt, S. 9 (pdf-Version).

²⁹⁷ Behr, zeit.online vom 27.10.2011.

²⁹⁸ https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_AUCH_MENSCH?open&l=JG&ccm=200050.

D. Wahrnehmung der Gesellschaft durch die Polizei

Vor dem Hintergrund, dass der Umgang der Gesellschaft mit ihrer Polizei sich verändert hat, die Bürger polizeiliches Handeln nicht mehr ohne weiteres hinnehmen und Konflikte somit auch den einzelnen Beamten (be-)treffen, findet auch eine veränderte Wahrnehmung von Gewalt oder von dem, was als Gewalt bezeichnet wird, statt.²⁹⁹ Auf die veränderte Auffassung der Gesellschaft von Polizei und die zunehmend aggressive Kommunikation ihr gegenüber, reagiert die Polizei vermehrt damit, bestimmtes Verhalten ab einer gewissen Grenze als `Gewalt` zu bezeichnen, auch wenn es sich dabei um „Insubordination, ein(en) Ungehorsam“³⁰⁰ handelt und nicht um Gewalt. Diese Einordnung findet sich auch in Studien zur Gewalt gegen Polizeibeamte wieder, die beispielsweise schon das Fotografiertwerden als eine „nicht-tätliche Angriffshandlung“ werten.³⁰¹

Die veränderte Gewaltwahrnehmung führt in der Folge zu einem `Auseinanderdriften` von Selbstwahrnehmung der Polizei (Wie denkt die Gesellschaft über uns?) und der Wahrnehmung, die in der Gesellschaft über die Polizei tatsächlich vorherrscht. Zu beobachten ist, dass die eigene Beurteilung der Polizei über ihre Wahrnehmung und allgemein ihr `Ansehen` in der Bevölkerung eher wenig mit den Befunden übereinstimmt, die sich in Umfragen in dieser Bevölkerung widerspiegeln.

Generell genießt die Polizei ein sehr hohes Vertrauen innerhalb der Bevölkerung.³⁰² In durchgeführten Umfragen unter Polizeibeamten zeigt sich dagegen ein häufig anderes, wenn auch über die Jahre wechselndes Bild hinsichtlich der Selbstwahrnehmung der Polizei durch den Bürger bzw. die Gesellschaft. Die Polizei selbst geht eher davon aus, dass ihr die Bevölkerung vergleichsweise wenig Vertrauen entgegenbringt und zeichnet auch von sich selbst ein weniger positives Bild.³⁰³ So fühlen sich Polizisten „von den Bürgern nicht mehr verstanden und geachtet“³⁰⁴, „in einer

²⁹⁹ Behr, zeit.online vom 27.10.2011; Behr, Über Polizei und Gewalt, S. 8 (pdf-Version).

³⁰⁰ S.o.

³⁰¹ Jäger/Klatt/Bliesener, S. 70, 71.

³⁰² S. z.B. Statista 2015; GfK-Umfrage „Berufe im Vertrauens-Check“, <http://www.gfkverein.org/compact/fokusthemen/berufe-im-vertrauens-check>; Forsa-Umfrage im Auftrag des Magazins „Stern“, <http://www.presseportal.de/pm/6329/2936469>.; Strasser, „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“.

³⁰³ Ohlemacher in: Menzel/Ratzke, S. 156, 157.

³⁰⁴ S.o., S. 156.

feindlichen Umwelt mit dem Rücken gegen die Wand“³⁰⁵ und bringen häufig auch der Gesellschaft eher Misstrauen entgegen.³⁰⁶ Für die Zunahmen von Übergriffen auf Polizeibeamte werden demnach auch vermehrt ein sinkender Respekt gegenüber der Polizei und eine insgesamt gesunkene Hemmschwelle beim Vorgehen gegen Polizisten angeführt (Polizei als Gegner).³⁰⁷ Auch wenn die eigene Wahrnehmung der Polizei, insbesondere ihr Bild beim Bürger, über die Jahre variiert³⁰⁸, scheint der Gedanke des Bürgers eher als `Gegner der Polizei` aktuell wieder vorherrschend zu sein, sodass von polizeilicher Seite vermehrt ein Wir/Sie-Denken an den Tag gelegt und die Figur der sog. defensiven Solidarität³⁰⁹ (Schutz der eigenen Gefahrengemeinschaft³¹⁰) wieder verstärkt in den Vordergrund tritt.³¹¹

Durch das Verhalten von Gesellschaft auf der einen und Polizei auf der anderen Seite findet eine Entfremdung voneinander statt.

Das neue Selbstbewusstsein des Bürgers im Umgang mit der Polizei als Vertreterin der Staatsmacht führt zu einer Situation, in der die Regeln, über das, „was sich gehört“³¹² zwischen den Beteiligten neu verhandelt und festgelegt werden müssen (Entwicklung „von der Normanerkennungs- zur Normaushandlungsgesellschaft“³¹³). Dazu gehört auf der einen Seite sicherlich auch die Beschäftigung mit der Institution Polizei durch die Gesellschaft und vor allem auch Verständnis und Anerkennung für ihre oft ambivalente Rolle.³¹⁴

Genauso ist aber auch die Polizei aufgefordert und verpflichtet, auf diese äußerlichen Veränderungen einzugehen und entsprechende Antworten zu finden.

³⁰⁵ *Ohlemacher* in: Menzel/Ratzke, S. 157.

³⁰⁶ S.o., S. 157; *Behr*, S. 5 (pdf-Version).

³⁰⁷ *Hermanutz*, S. 62.

³⁰⁸ höhere Annäherung der Selbsteinschätzung an die Wahrnehmung der Polizei durch die Gesellschaft z.B. in einer Studie von *Ohlemacher* in: Menzel/Ratzke, S. 171, 172.

³⁰⁹ *Ohlemacher* in Menzel/Ratzke, S. 161.

³¹⁰ *Behr*, S. 3 (pdf-Version).

³¹¹ „Wagenburgmentalität“, so *Behr* im Interview mit Deutschlandradio Kultur vom 22.07.2013.

³¹² *Behr*, Über Polizei und Gewalt, S. 10 (pdf-Version).

³¹³ S.o., S. 9 (pdf-Version).

³¹⁴ *Ohlemacher* in Menzel/Ratzke, S. 163.

E. Reaktionen und Forderungen auf polizeilicher Seite

Auf Seiten der Polizei nehmen insbesondere die polizeilichen Gewerkschaften in dieser Diskussion eine wichtige, aber auch nicht zu unterschätzende Rolle ein. Die großen Verbände rücken beständig Übergriffe und anderes Verhalten gegen Polizeibeamte in den Fokus der Öffentlichkeit und auch der Politik. Ihr Vorgehen unterscheidet sich dabei allerdings nur minimal. So wird die Gewalt erstens „externalisiert und auf den anderen, den Gegner projiziert“³¹⁵. Die eigene Beteiligung der Polizei am Gewaltgeschehen und ihrer Entwicklung wird dagegen nicht benannt.³¹⁶ Darauf folgt zweitens eine Reihe von Forderungen, insbesondere an den Gesetzgeber, der Polizei mehr Möglichkeiten an die Hand zu geben, um sich zu schützen und zu wehren. Die Forderungen beziehen sich dabei regelmäßig auf Strafverschärfungen, verbesserte Ausrüstung, Unterstützung bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie auf verbesserte Zusammenarbeit mit der Justiz.³¹⁷ Nur selten findet ansatzweise eine Reflexion des als verändert wahrgenommenen Verhältnisses zwischen Polizei und Gesellschaft statt.³¹⁸

F. Bewertung

Dieses reine – aus der Position der Gewerkschaften auch „strategische“³¹⁹ - Beklagen der Situation, ohne die eigenen Anteile zu erkennen und zu reflektieren, das reine Fordern von Unterstützung und `Respekt` wird zu Recht kritisiert.³²⁰ Denn es blendet die Rolle der Polizei, die Frage, wie ihr Verhalten zur Entfremdung beiträgt, vollkommen aus. Die Diskussion bleibt

³¹⁵ Behr, Über Polizei und Gewalt, S. 7 (pdf-Version).

³¹⁶ Hunecke, KritV 2014, S. 267 (288).

³¹⁷ **GdP**: [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Petition-IMK-Gewalt-gegen-Polizeibeamte/\\$file/Vorlage_IMK_Petition_end.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Petition-IMK-Gewalt-gegen-Polizeibeamte); **DpolG**: <http://www.dpolg.de/aktuelles/news/dpolg-gewalt-muss-gesellschaftlich-geachtet-werden/>, https://www.dpolg-bayern.de/fileadmin/user_upload/dpolg-bayern.de/mediathek/dpolg_positionspapier_gewalt_gegen_polizei_0613.pdf; **BDK**: <https://www.bdk.de/lv/rheinland-pfalz/fachthemen/gewalt-gegen-polizeibeamte>, https://www.bdk.de/lv/nordrhein-westfalen/was-wir-tun/kriminalpolitik/2014-03-11-BDK-Stellungnahme_Gewalt%20gegen%20Polizeibeamte_Endf.pdf.

³¹⁸ Die GdP benennt in einer Petition z.B. „wachsende Staatsferne, die Missachtung von Regeln und Gesetzen, die sinkende Hemmschwelle, auch erhebliche Gewalt anzuwenden“, S. 2.

³¹⁹ Behr, zeit.online vom 27.10.2011.

³²⁰ Haupt, faz.net vom 24.02.2013.

auch deswegen einseitig, weil die Polizei an sich, also weder die Beamten `an der Basis` noch die Führungsspitze kaum öffentlich über das Thema Gewalt sprechen, deren Leitbilder auch ohne deren Benennung auskommen (s.o.).³²¹

In diesem Zusammenhang kommt dem eingangs angeführten Zitat des GdP-Landesvorsitzenden Seidenspinner nun eine quasi zusammenfassende Bedeutung zu: darin spiegeln sich sowohl die Diskussion über die Gewalt gegen Polizeibeamte als auch die veränderte Wahrnehmung wider, was Gewalt ist.³²² Die Forderung an Gesetzgeber und Politik nach Reaktion bezieht sich hier auf die Unterstützung durch Ausrüstung (mehr Technik). Die Hoffnung oder vielmehr Absicht, die mit der Anschaffung der body cam einhergeht, zielt dabei zum einen auf die Möglichkeit der Abwehr von Übergriffen durch Abschreckung (so daher auch die gesetzliche Zielrichtung), zum andern aber auch auf eine Reaktionsmöglichkeit der Polizei `auf Augenhöhe` mit dem Bürger, der ja auch „ständig filmt“ (Seidenspinner, s.o.). Auch die body cam ist also ein Instrument, mit dem die Polizei versucht, die Aushandlungsfrage des Gewaltmonopols und damit der Macht, Situationen zu definieren, für sich zu entscheiden. Angesichts der zu bezweifelnden Abschreckungs- und damit Präventionswirkung der body cam ist der Nebenzweck, die Beweissicherung, ebenfalls ein Beleg für die Absicht, gegenüber Verantwortlichen in Politik und Gesetzgebung die gefühlte stetig zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamte zu dokumentieren (quasi als Appell an die politisch Verantwortlichen: Die Wahrheit (d.h., wie der Bürger uns behandelt) muss doch ans Licht kommen!). Bedenken, auch von Seiten der Polizei, nach denen body cams zur (weiteren) Entfremdung und Distanz zwischen Polizei und Gesellschaft führen könnten³²³, sind demnach nicht von der Hand zu weisen.

G. Veränderungsmöglichkeiten

Eine pauschale Antwort auf die Frage, wie die Polizei auf das veränderte gesellschaftliche Verhalten ihrer Institution gegenüber reagieren soll, gibt es

³²¹ Behr, Interview mit Deutschlandradio.Kultur vom 22.07.2013.

³²² S.o. Fn. 301: Filmen oder Photographieren = Gewalt.

³²³ Landtag Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 13.01.2015.

nicht. Allerdings stehen der Polizei eine Reihe Möglichkeiten offen, die veränderte Wahrnehmung von Gewalt in Handlungsalternativen zu übersetzen. Plädiert wird dabei vor allem für eine veränderte Kommunikation, die bereits in frühen Stadien der polizeilichen Ausbildung zum Tragen kommen soll. Insbesondere Kommunikationstraining (das bereits Bestandteil vieler Lehrpläne ist), das sich mit „Szenarien, in denen Normen neu ausgehandelt werden müssen“³²⁴, also in denen die Polizei definieren und verhandeln muss, `was sich (heutzutage) gehört`, erscheint dabei als wichtige Ressource für polizeilichen Umgang mit schwierigem, aggressiven Klientel. Untersuchungen haben dabei gezeigt, dass insbesondere die Art des Umgangs und der Kommunikation im Einzelfall erheblich zu einem friedlichen Umgang bzw. Kontakt zwischen Polizei und Bürgern führen kann (Auftreten, Sprache, Kleidung etc.).³²⁵ Um die `Spielregeln` der Kommunikation in bestimmten Milieus besser zu verstehen, wird auch vorgeschlagen, im Rahmen der Lehrpläne Zeiten für Praktika einzuplanen, um den sozialen Raum, in dem sich die Beamten später bewegen, besser kennenzulernen. Denn die Polizei ist kaum der `Spiegel der Gesellschaft`³²⁶, als der sie häufig bezeichnet wird, sondern die Polizeibeamten kommen meist aus der bürgerlichen Gesellschaft, in denen die gültigen Normen bereits ausgehandelt sind.³²⁷ Auf die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip stehen, wird an dieser Stelle aber auch verwiesen.³²⁸

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang aber vor allem, das Thema der Gewalt selbst wieder in den Fokus polizeilicher Arbeit zu rücken. Polizeiliche Arbeit bedeutet häufig Zwangs- und damit Gewaltanwendung, sodass dieses Handeln auch Gegenstand des Sprechens über polizeiliche Arbeit sein sollte. Die Gewalt muss nicht nur in polizeilichen Leitbildern³²⁹, sondern auch innerhalb der Gesellschaft wieder mehr in das Bewusstsein gerückt werden.

³²⁴ Behr, Über Polizei und Gewalt, S. 10 (pdf-Version).

³²⁵ Hermanutz/Spöcker/Cal/Maloney, Polizei und Wissenschaft 2015, S. 19 ff.

³²⁶ Z.B. Behr in: Liebl, S. 162; Geyer, fr-online.de vom 18.05.2015.

³²⁷ Hunold in: Ohlemacher/Werner, S. 107 (120).

³²⁸ Behr im Interview mit deutschlandradio.kultur vom 22.07.2013.

³²⁹ So beispielsweise im Projekt „Polizei.Macht.Menschenrechte“ des österreichischen Ministeriums für Inneres (BM.I), Forschungsbericht, S. 40; zusammenfassende Darstellung des Konzepts bei Hunecke, KritV 2014, S. 267 (285 f.).

Dazu gehört auch eine konsequente – im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen durchgeführte – Umsetzung von Zwangsmaßnahmen. Hierzu kann auch die Polizei einen aktiven Beitrag leisten und auch Politik und Polizeiführung sollten diesen Teil der polizeilichen Arbeit klar benennen. Allein eine bessere Ausstattung der Polizei und die zunehmende Nutzung von Technik werden die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und `ihrer Polizei` nicht in ausreichendem Maße beeinflussen können.

Auch wenn das Konzept der body cam in Deutschland `von der Basis` der Frankfurter Polizei ausging und weiterentwickelt wurde, ist das Wissen darüber, wie eigentlich die Polizei selbst, also die Polizistinnen und Polizisten, die mit dieser Möglichkeit konfrontiert werden, dazu stehen, eher rar. Auf den – angeblichen – Einsatzerfolg wird zwar von Seiten der Polizeiführung, der politisch Verantwortlichen und Gewerkschaften regelmäßig hingewiesen, ebenso wie auf die sinkenden Fallzahlen. Ob es aber tatsächlich um die Beamten selbst und deren Sicherheit im Einsatz geht, darf angesichts der ernüchternden Erkenntnisse über die abschreckende Wirkung von Videoüberwachung zumindest bezweifelt werden. Da im offiziellen polizeilichen Diskurs die Gewalt immer nur die `der Anderen` ist, erscheint die body cam eher wie eine Art Feigenblatt, mit dessen Hilfe die politisch Verantwortlichen sich dem Diskurs um den polizeilichen Umgang mit dem Thema Gewalt nicht stellen müssen. Gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die dieser Diskussion zumindest faktisch täglich im Einsatz begegnen, ist die body cam vielleicht auch nur eine Versicherung bzw. Beruhigung durch ihre Vorgesetzten. Die Stärke des Staates, der Rückhalt durch `die Politik`, die gern auch von Polizeiseite gefordert wird³³⁰, erfolgt auf diese Weise allein durch das Zurverfügungstellen von mehr Technik.

„Man darf den alten Gedanken von Hobbes erneut aufgreifen, dass dort, wo Ängste sind, auch der Ruf nach dem Staat da ist, nur dass der Gott des Staates heute in der Regel durch den Gott der Technik ersetzt wird.“³³¹

³³⁰ Speck in: Groß/Schmidt, S. 241 (246).

³³¹ Hempel in: Zurawski, S. 135.

Teil 3

I. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einführung und Nutzung der body cam bei der deutschen Polizei vor allem dem Zweck der Eigensicherung der Polizeibeamten dient. Daneben sollen die gefertigten Aufnahmen auch helfen, eine sich gegebenenfalls anschließende Strafverfolgung zu ermöglichen oder zu erleichtern, indem Beweismittel erzeugt werden.

Die Darstellung des verfassungs- und einfachgesetzlichen Rahmens hat die Voraussetzungen aufgezeigt, unter denen ein rechtmäßiger und vor allem verhältnismäßiger Einsatz der Körperkameras erfolgen kann. Dadurch ist insbesondere bei der exemplarischen Darstellung der Rechtsgrundlagen in einigen die body cam nutzenden Bundesländern deutlich geworden, dass vor allem im Bereich des Einsatzumfanges und –anlasses, den Verhältnismäßigkeitsanforderungen und in Fragen des Datenschutzes noch Nachbesserungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht.

Die Nutzung von Tonaufzeichnungen und der Pre-Recording-Funktion ist vorliegend aus genannten Gründen als unzulässig zu bewerten.

Die Auseinandersetzung mit den Hintergründen der Einführung der body cam hat gezeigt, dass die Debatte um Gewalt gegen (und in) der Polizei noch ganz am Anfang steht. Die veränderte Wahrnehmung und dementsprechend auch die Reaktion auf Gewalt durch Gesellschaft und Polizei erfordert ein Umdenken und weniger die Fokussierung auf neue Techniken, um das Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei nachhaltig zu verbessern.

II. Ausblick

Insbesondere die Diskussion über eine mögliche Ausweitung des body cam-Einsatzes, sei es innerhalb öffentlich zugänglicher Räume, vor allem aber in Wohnungen, birgt neue Herausforderungen in rechtlicher, vor allem grund- und datenschutzrechtlicher Hinsicht, die es im Blick zu behalten gilt. Die Diskussion über den polizeilichen Einsatz von body cams hat gerade erst begonnen.

Literaturverzeichnis

*Ariel, Barak/Farrar, William
A./Sutherland, Alex*

The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial, *Journal of quantitative criminology (J Quant Criminol)* 2015, S. 509–535.

*Ariel, Barak/Farrar, William
A./Sutherland, Alex*

Self-awareness to being watched and socially desirable behavior. The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial, *Journal of Quantitative Criminology* (Volume 31, Issue 3). Online verfügbar unter:
http://download.springer.com/static/pdf/797/art%253A10.1007%252Fs10940-014-9236-3.pdf?originUrl=http%3A%2F%2Flink.springer.com%2Farticle%2F10.1007%2Fs10940-014-9236-3&token2=exp=1442570190~acl=%2Fstatic%2Fpdf%2F797%2Fart%25253A10.1007%25252Fs10940-014-92363.pdf%3ForiginUrl%3Dhttp%253A%252F%252Flink.springer.com%252Farticle%252F10.1007%252Fs10940-014-9236-3*~hmac=e5c90aafd1e159a89d35f833be0eddaa37f5c9abf7b85c82984bfad79f59140 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Arnd, Heiko

Pilotprojekte zum Einsatz der Körperkameras starten, Polizeikurier Rheinland-Pfalz vom 17.06.2015, online verfügbar unter:
https://www.polizei.rlp.de/polizeikurier/nav/d2c/d2c70993-bbfe-b631-7a52-f61f42680e4c,f921cae5-996f-d411-3c01-16a313445c7c,,f8e8888c-c060-217a-52f6-1f42680e4cdd%26_ic_print%3Dtrue.html
(zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Arzt, Clemens

Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 18. November 2014, zitiert als: *Arzt*, Anhörung Innenausschuss, online verfügbar unter http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Bodycam_GE_HH_2014_Stn_Arzt.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Arzt, Clemens

Stellungnahme zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 18.11.2014, zitiert als: *Arzt*, Stellungnahme, online verfügbar unter: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Prot_InnenA_20-33_18112014_WProt_zu_TOP1u2_.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Bausch, Stephan

Videoüberwachung als präventives Mittel der Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland und in Frankreich, 2004.

*Bayerisches Staatsministerium
des Innern*

'Body-Cams' für mehr Schutz der Polizisten,
Pressemitteilung vom 25.01.2015, online verfügbar
unter:
[https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/
pressearchiv/2015/443/index.php](https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2015/443/index.php) (zuletzt geprüft am
08.02.2016).

Behr, Rafael

Über Polizei und Gewalt, Berliner Republik 3/2014,
pdf-Version online verfügbar unter: [http://akademie-
der-
polizei.hamburg.de/contentblob/4504960/data/berlin
er-republik.pdf](http://akademie-polizei.hamburg.de/contentblob/4504960/data/berliner-republik.pdf), zitiert als Behr, Über Polizei und
Gewalt, S. (pdf-Version) (zuletzt geprüft am
08.02.2016).

Behr, Rafael

Wenn der Schutzmann jammert, zeit.online vom
27.10.2011, online verfügbar unter:
<http://www.zeit.de/2011/44/P-Polizei> (zuletzt geprüft
am 08.02.2016).

Behr, Rafael

Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols:
Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der
Polizei, 2. Aufl. 2008.

Behr, Rafael

Polizeigewalt als Antwort auf Verbales, Interview mit
deutschlandradio.kultur vom 22.07.2013, online
verfügbar unter:
[http://www.deutschlandradiokultur.de/polizeigewalt-
als-antwort-auf-
verbales.954.de.html?dram:article_id=254913](http://www.deutschlandradiokultur.de/polizeigewalt-als-antwort-auf-verbales.954.de.html?dram:article_id=254913)
(zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Behr, Rafael

Die "Gewalt der Anderen" oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht, in: Ohlemacher, Thomas/Werner, Jochen-Thomas (Hrsg.) Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt: Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Verlag für Polizeiwissenschaft 2012, S. 177-196.

Behr, Rafael

„Türkisch reden und Deutsch denken – und manche wollen es auch umgekehrt“. „Ethnische Minderheiten“ in der Polizei – eine Untersuchung zur Integrationsleistung des staatlichen Gewaltmonopols, in: Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Karlhans Liebl (Hrsg.), S. 153-192.

Bereswill, Gerhard

Abschlussbericht PP Frankfurt. Polizeipräsidium Frankfurt am Main, 01.10.2014, online verfügbar unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/3500/umdruck-18-3586.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Best, Dominique

Gewaltmonopol, krimlex.de, online verfügbar unter:
http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=81 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Borchers, Detlef

Wie sich Motorola die Polizeiarbeit der Zukunft vorstellt, heise.de vom 28.06.2014, online verfügbar unter: <http://www.heise.de/netze/meldung/Wie-sich-Motorola-die-Polizeiarbeit-der-Zukunft-vorstellt-2242352.html?hg=1&hgi=2&hgf=false> (zuletzt geprüft am 08.02.2016) .

- Borchers, Detlef/Ziegler, Peter-Michael* ...und Action! Bodycams bei der Polizei, c't 2015 (H. 17), S. 72-75.
- Brück, Dietmar* Die Polizei patrouilliert nun mit Kameramann - Feldversuch startet, Volksfreund.de vom 18.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.volksfreund.de/nachrichten/welt/themendestages/themenderzeit/Weitere-Themen-des-Tages-Die-Polizei-patrouilliert-nun-mit-Kameramann-Feldversuch-startet;art742,4234305> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Büllesfeld, Dirk* Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, 2002.
- Bundeskriminalamt (BKA)* Lagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamte, 2014, online verfügbar unter: http://www.bka.de/nn_205932/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVB__node.html?__nnn=true (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Däubler, Wolfgang/Klebe, Thomas/Wedde, Peter/Weichert, Thilo* Bundesdatenschutzgesetz Kompaktkommentar zum BDSG, 5. Aufl. 2016.
- Dembowski, Barbara* Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Bodycams, Polizeispiegel 2015, S. 22-24.

Diehl, Jörg

Gewalt gegen Polizisten: "Je später die Nacht, desto größer der Wahnsinn", [spiegel.de](http://www.spiegel.de) vom 07.09.2011, online verfügbar unter:
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gewalt-gegen-polizisten-je-spaeter-die-nacht-desto-groesser-der-wahnsinn-a-784705.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Diekmann, Andreas

Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 7. Aufl. 2007.

*Dietel, Alfred/Gintzel,
Kurt/Kniesel, Michael*

Versammlungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 16. Aufl. 2011.

Doemens, Karl

Brisantes Finale im Fall Edathy, [fr-online](http://www.fr-online.de) vom 17.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.fr-online.de/politik/edathy-ffaere-brisantes-finale-im-fall-edathy,1472596,30970166.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

*Ellrich, Karoline/Baier,
Dirk/Pfeiffer, Christian*

Gewalt gegen Polizeibeamte. Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen, Forschungsbericht Nr. 3, 2011, online verfügbar unter:
<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/polizeifob3.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Essex. Police.uk

Essex Police, Next generation of Body Worn Video cameras, Dezember 2014, online verfügbar unter:
https://www.essex.police.uk/news_features/features_archive/2014/december/next_generation_of_body_worn_v.aspx (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Fellbaum, Klaus-Rüdiger* Gesellschaft zur Förderung der Unterhaltungselektronik (GFU) in Verbindung mit der AMK Berlin (Hrsg.): Telekommunikation von A-Z., 1981/82.
- Festring-Hashem Zadeh, Kristina* Polizei setzt Bodycams auf Hamburger Kiez ein, ndr.de vom 19.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Polizei-setzt-Bodycams-auf-Hamburger-Kiez-ein,schulterkamera102.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Frigelj, Kristian* NRW will seine Polizisten überwachen lassen, welt.de vom 02.03.2015, online verfügbar unter: <http://www.welt.de/regionales/nrw/article137983574/NRW-will-seine-Polizisten-ueberwachen-lassen.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Gerling, Wigbert* Senat soll "Body Cam" bei Polizisten prüfen, weskurier.de vom 20.02.2015, online verfügbar unter: http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Senat-soll-Body-Cam-bei-Polizisten-pruefen-_arid,1061226.html (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)* Extrablatt: Startschuss für BodyCam in Rheinland-Pfalz vom 26.05.2015, online verfügbar unter: [https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/4BEF7B445CBF0BF3C1257E51002C1523/\\$file/Extrablatt%20Bodycam.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdprp.nsf/id/4BEF7B445CBF0BF3C1257E51002C1523/$file/Extrablatt%20Bodycam.pdf) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Gewerkschaft der Polizei (GdP)* Petition der Gewerkschaft der Polizei (GdP) anlässlich der Frühjahrskonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) Ende Juni in Mainz vom 25.06.2015, online verfügbar unter: [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Petition-IMK-Gewalt-gegen-Polizeibeamte/\\$file/Vorlage_IMK_Petition_end.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Petition-IMK-Gewalt-gegen-Polizeibeamte/$file/Vorlage_IMK_Petition_end.pdf) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Geyer, Steven* „Polizei ist ein Spiegelbild der Gesellschaft“, fr-online.de vom 18.05.2015, online verfügbar unter: <http://www.fr-online.de/flucht-und-zuwanderung/fluechtlingsskandal--polizei-ist-ein-spiegelbild-der-gesellschaft-,24931854,30726040.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Gill, Martin/Spriggs, Angela* Assessing the impact of CCTV, Februar 2005, online verfügbar unter: <https://www.cctvusergroup.com/downloads/file/Martin%20gill.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Glatzner, Florian* Die staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Spielräume und Grenzen, Oktober 2006, online verfügbar unter: <https://digitalcourage.de/sites/default/files/pictures/datenschutz/florian-glatzner-videoueberwachung.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Goldstein, Joseph

Judge Rejects New York's Stop-and-Frisk Policy, New York Times vom 12.08.2013, online verfügbar unter:

http://www.nytimes.com/2013/08/13/nyregion/stop-and-frisk-practice-violated-rights-judge-rules.html?_r=0 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Goodall, Martin

Guidance for the police use of body-worn devices, Juli 2007, online verfügbar unter:

<http://library.college.police.uk/docs/homeoffice/guidance-body-worn-devices.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Goodman, J. David

New York Police Officers to Start Using Body Cameras in a Pilot Program, New York Times vom 04.09.2014, online verfügbar unter:

<http://www.nytimes.com/2014/09/05/nyregion/new-york-police-officers-to-begin-wearing-body-cameras-in-pilot-program.htm> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Grünen-Fraktion Berlin

Bodycams - zwischen Bürgerrechten, Datenschutz und Eigensicherung, online verfügbar unter:

<http://www.gruene-fraktion-berlin.de/artikel/bodycams-zwischen-b-urgerrechten> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Gupta, Tanya* From Denmark to Baltimore: 5 things you need to know about police body cams, Examiner.com vom 03.05.2015, online verfügbar unter:
<http://www.examiner.com/list/from-denmark-to-baltimore-5-things-you-need-to-know-about-police-body-cams> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Gusy, Christoph* Polizeiliche Befragung am Beispiel des § 9 NRWPolG, NVwZ 1991, S. 614-620.
- Haupt, Friederike* Heule, heule Gänschen, faz.net vom 24.02.2013, online verfügbar unter:
<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gewalt-gegen-polizisten-heule-heule-gaenschen-12092159.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Heise.de* Deutschlands Datenschützer fordern mehr Personal, heise.de vom 09.10.2014, online verfügbar unter:
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Deutschlands-Datenschuetzer-fordern-mehr-Personal-2414716.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Hempel, Leon* Surveillance Studies. Perspektiven eines Forschungsfeldes in: Nils Zurawski (Hrsg.), 2007, zitiert als Bearbeiter in: Zurawski.
- Hempel, Leon/Töpfer, Eric* CCTV in Europe. Final report, August 2004, online verfügbar unter:
http://www.urbaneye.net/results/ue_wp15.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Hermanutz, Max* Gewalt gegen Polizisten. Sinkender Respekt und steigende Aggression? Eine Beleuchtung der Gesamtumstände, Polizei und Wissenschaft 2015.
- Hermanutz, Max/Spöcker, Wolfgang/Cal, Yasemin/Maloney, Julia* Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten, Polizei und Wissenschaft 2005 (H. 3), S. 19-39.
- Herr, Anne-Christine* Schulterkameras für die Hamburger Polizei "Nicht warten, bis die Fäuste fliegen", Ito.de vom 25.09.2014, online verfügbar unter: <http://www.ito.de/recht/hintergruende/h/hamburg-polizei-schulterkameras-bodycams-informationelle-selbstbestimmung-datenschutz> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport* "Body-Cams" werden ab kommendem Jahr in ganz Hessen eingesetzt, Pressemitteilung vom 01.10.2014, online verfügbar unter: <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/body-cams-werden-ab-kommendem-jahr-ganz-hessen-eingesetzt-0> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Hunecke, Ina* Polizei und Gewalt, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung (KritV) 2014, S. 267-291.

- Hunold, Daniela* Polizeiliche Zwangsanwendungen gegenüber Jugendlichen - Innen- und Außenperspektiven, in: Ohlemacher, Thomas/Werner, Jochen-Thomas (Hrsg.) Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt: Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Verlag für Polizeiwissenschaft 2012, S. 107-128.
- Jäger, Janine/Klatt, Thimna/Bliesener, Thomas* NRW Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung. Abschlussbericht, Oktober 2013, online verfügbar unter:
https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/131202_NRW_Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 13. Aufl. 2014.
- Jendro, Benjamin* Wann bekommen Berliner Polizisten endlich Body-Cams?, bz-berlin.de vom 24.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.bz-berlin.de/berlin/wann-bekommen-berliner-polizisten-endlich-body-cams> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Kahan, Dan M./Hoffman, David A./Braman, Donald* Whose eyes are you going to believe? Scott V. Harris and the perils of cognitive illiberalism, Harvard Law Review, Vol 122.1 vom 19.12.2008, online verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1081227 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Kammerer, Dietmar* Die Anfänge von Videoüberwachung in Deutschland, zeitgeschichte-online.de vom Dezember 2010, online verfügbar unter: <http://www.zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-anfaenge-von-videoueberwachung-deutschland> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Katz, Charles M. et al.* Evaluating the impact of officer worn body cameras in the Phoenix police department, Februar 2015, online verfügbar unter: https://cvpcs.asu.edu/sites/default/files/content/projects/PPD_SPI_Final_Report%204_28_15.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Keller, Christoph* Videoüberwachung durch Polizei, öffentliche Stellen und Private – Rechtliche und kriminologische Überlegungen (Teil 1: Polizei und öffentliche Stellen), ZVR-Online Dok. Nr. 9/2012, online verfügbar unter: <http://www.zvr-online.com/archiv/2012/mai-20122/christoph-keller-videoueberwachung-durch-polizei-oeffentliche-stellen-und-private-rechtliche-und-kriminologische-ueberlegungen-teil-1-polizei-und-oeffentliche-stellen/> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kipker, Dennis-Kenji

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 10. September 2015 zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 19. Mai 2015, Drs. 19/1979, zitiert als: Stellungnahme zur Änderung des HSOG etc. vom 27.08.2015, online verfügbar unter: https://www.jura.uni-bremen.de/uploads/IGMR/Stellungnahme_Dennis-Kenji_Kipker_LT-Drs._19-1979.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke

Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher "Body-Cams", NJW 2015, S. 296–301.

Kirchoff, Guido

Der Aufbau einer Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte), ZVR-Online Dok. Nr. 41/2013, online verfügbar unter: <http://www.zvr-online.com/archiv/2013/juni-2013/prof-dr-guido-kirchoff-der-aufbau-einer-grundrechtspruefung-freiheitsrechte/> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kiyak, Mely

Die "Edathy-Affäre" ist ein Kapitel. Eine Kolumne von Mely Kiyak, zeit.online vom 03.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.zeit.de/kultur/literatur/2015-06/sebastian-edathy-nsu-kiyaks-deutschstunde> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Klohn, André

"Warum ist denn da Krieg, Papa?", abendblatt.de vom 06.02.2014, online verfügbar unter: <http://www.abendblatt.de/region/article124570587/Warum-ist-denn-da-Krieg-Papa.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kloiber, Manfred/Welchering, Peter

Die Polizei will vor dem Täter am Tatort sein, faz.net vom 08.10.2013, online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/computer-internet/vernetzte-ueberwachungstechnik-die-polizei-will-vor-dem-taeter-am-tatort-sein-12604154.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Koch, Jakob

Auf der Reeperbahn filmen die Polizisten jetzt zurück, welt.de vom 19.06.2015, online verfügbar unter: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article142738735/Auf-der-Reeperbahn-filmen-die-Polizisten-jetzt-zurueck.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kopelke, Jochen

Bodycam in Bremen?!, Deutsche Polizei (Bremen Landesjournal) 2014 (H. 8), S: 3-4.

Kreutzer, Tobias

Bodycams sollen Polizisten vor Angriffen schützen, aachener-zeitung.de vom 29.01.2016, online verfügbar unter: <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/region/bodycams-sollen-polizisten-vor-angriffen-schuetzen-1.1280238> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Kugelmann, Dieter

Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2011.

- Landtag Nordrhein-Westfalen* Keine Body-Cams für NRW-Polizisten, Pressemitteilung vom 27.02.2015, online verfügbar unter:
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2015/02/2702_Body-Cams.jsp (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Landtag Nordrhein-Westfalen* Experten äußern sich zu „Body-Cams“ für die Polizei, Pressemitteilung vom 13.01.2015, online verfügbar unter:
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2015/01/1301_Ausschussmeldung_BodyCam.jsp (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Leibholz, Gerhard/Rinck, Hans-Justus* Grundgesetz. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Kommentar, Loseblattwerk mit 69. Aktualisierung 2015.
- Lisken, Hans/Denninger, Erhard* Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, zitiert als: Bearbeiter in: Lisken/Denninger.
- Lösel, Friedrich/Plankensteiner, Birgit* Campbell Collaboration on Crime and Justice zum Thema Die Wirksamkeit der Videoüberwachung, 2005, online verfügbar unter:
http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2005_wirksamkeit_videoueberwachung.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Lto.de* Saarland führt Body-cams für Polizisten ein, lto.de vom 29.07.2015, online verfügbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bodycam-polizei-saarland/> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Lutz, Martin* Polizei empört über neue Gewaltstudie, welt.de vom 19.11.2009, online verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article5266953/Polizei-empuert-ueber-neue-Gewaltstudie.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Malchow, Oliver* Brief an Bundesjustizminister Heiko Maas vom 27.03.2015, online verfügbar unter: [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP_fordert_115_gegen_uebergriffe_auf_Polizisten/\\$file/150327_JuMiBundMaas.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP_fordert_115_gegen_uebergriffe_auf_Polizisten/$file/150327_JuMiBundMaas.pdf) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Mentzel, Thomas/Schmitt-Falckenberg, Isabel/Wischnewski, Kirsten* Eigensicherung und Recht. Eine Untersuchung einschlägiger Rechtsgrundlagen der Eigensicherung unter Berücksichtigung der Situation in anderen europäischen Staaten, 2003.
- Ministerium für Inneres (BM.I) Österreich* Polizei.Macht.Menschenrechte, Polizei als Menschenrechtsschutzorganisation, Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekteram 9. Dezember 2009, online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Aus_dem_Inneren/Die_Polizei_als_Menschenrechtsschutzorganisation.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Morgenpost.de

Body-Cam soll Angriffe auf Berliner Polizisten dokumentieren, morgenpost.de vom 09.02.2015, online verfügbar unter:
<http://www.morgenpost.de/berlin/article137260115/Body-Cam-soll-Angriffe-auf-Berliner-Polizisten-dokumentieren.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Müller, Marcel

Body Cam - Eine Erfolgsgeschichte nimmt ihren Lauf, Deutsche Polizei 2014 (Landesteil Hessen), S. 2-4.

ODS Consulting

Flexible Research Contract: Evaluation in the Community Safety Unit Body Worn Video Projects in Paisley and Aberdeen Self Evaluation, Juli 2011, online verfügbar unter: <http://www.bwvsg.com/wp-content/uploads/2013/07/BWV-Scottish-Report.pdf> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Ohlemacher, Thomas

Folgen einer fahrlässigen Etikettierung? Wahrgenommene Fremdwahrnehmung und Selbstbild der Polizei, in: Menzel, Birgit/Ratzke, Kerstin (Hrsg.): Grenzenlose Konstruktivität? Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens, 2003, online verfügbar unter: <http://oops.uni-oldenburg.de/484/1/mengre06.pdf> , S. 154-174 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Owens, Catherine / Mann, David / Mckenna, Rory The Essex Body Worn Video Trial. The impact of Body Worn Video on criminal justice outcomes of domestic abuse incidents, Oktober 2014, online verfügbar unter:
http://college.pressofficeadmin.com/repository/files/BWV_Report.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kniesel, Michael Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2014.

Plöse, Michael Stellungnahmen zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 18.11.2014, zitiert als: *Plöse*, Anhörung Innenausschuss, online verfügbar unter: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Prot_InnenA_20-33_18112014_WProt_zu_TOP1u2_.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Polizei Hamburg Pressemitteilung POL-HH: 150617-2. Pilotierungsbeginn "Body-Cam" - Einladung für Journalisten vom 17.06.2015, online verfügbar unter:
<http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/3049007> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

- Przybilla, Steve* Polizisten mit Körperkameras in Deutschland. Das dritte Auge des Gesetzes, NZZ.ch vom 07.04.2015, online verfügbar unter:
<http://www.nzz.ch/international/deutschland-und-oesterreich/mehrere-bundeslaender-wollen-polizisten-mit-koerperkameras-ausstatten-1.18517014> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Pütter, Norbert/Neubert, Randalf* Gewalt gegen die Polizei – Wenig Klarheit zum Berufsrisiko von Polizisten, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2010, S. 21-28.
- Reinhard, Peter* Doch nicht mehr Gewalt gegen Polizisten, morgenweb.de vom 04.02.2015, online verfügbar unter:
<http://www.morgenweb.de/nachrichten/sudwest/doc-h-nicht-mehr-gewalt-gegen-polizisten-1.2089850> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Reuband, Karl Heinz* Was die Bürger von der Überwachung halten, Neue Kriminalpolitik (NK) 2001, S. 5-9.
- Roggan, Fredrik* Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen Oder - Immer mehr gefährliche Plätze für Freiheitsrechte, NVwZ 2001, 134-141.
- Roßnagel, Alexander* Die "Überwachungs-Gesamtrechnung" - Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, S. 1238-1242.
- Rühle, Dietrich/Suhr, Hans Jürgen* Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz. Kommentar, 5. Aufl. 2012.

- Sachs, Michael* Verfassungsrecht II – Grundrechte, 2. Aufl. 2003.
- Schenke, Wolf-Rüdiger* Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Auflage 2016.
- Schmidt, Michael S./Apuzzo, Matt South* Carolina officer is charged with murder of Walter Scott. New York Times vom 07.04.2015, online verfügbar unter:
http://www.nytimes.com/2015/04/08/us/south-carolina-officer-is-charged-with-murder-in-black-mans-death.html?_r=0 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).
- Schmitt, Heini* „Body-Cams“ bei der hessischen Polizei, Polizeispiegel 2014, S. 1.
- Schnabel, Christoph* Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume nach § 8 III HbgPolDVG am Beispiel der Reeperbahn-Entscheidung des OVG Hamburg, NVwZ 2010, 1457 – 1461.
- Schoch, Friedrich* Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2013.
- Schwemer, Holger* Stellungnahmen zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 18.11.2014, zitiert als: *Schwemer*, Anhörung Innenausschuss, online verfügbar unter: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/profpages/arzt/Downloads_Varia/Prot_InnenA_20-33_18112014_WProt_zu_TOP1u2_.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Schwerdtfeger, Christian

Polizist schlägt auf Autofahrer ein, rp-online vom 14.05.2015, online verfügbar unter: <http://www.rp-online.de/nrw/panorama/herford-bei-bielefeld-polizist-schlaegt-auf-autofahrer-ein-aid-1.5089766> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Singelstein, Tobias/Puschke, Jens

Polizei, Gewalt und das Strafrecht - Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, NJW 2011, S. 3473-3477.

Soldt, Rüdiger

Mit Bodycams gegen Angreifer. faz.net vom 14.07.2015, online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/polizei-in-baden-wuerttemberg-fordert-bodycams-13700807.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Speck, Wolfgang

Selbstbild der Polizei: Die zunehmend abnehmende Motivation zur Berufsausübung unter Polizeibesetzten in Deutschland, in: Groß, Hermann/Schmidt, Peter (Hrsg.), Innen- und Außenansichten der Polizei. Empirische Polizeiforschung VI, S. 241-249.

Stanley, Jay

Police Body-Mounted Cameras: With Right Policies in Place, a Win For All Version 2.0, März, 2015, online verfügbar unter: <https://www.aclu.org/police-body-mounted-cameras-right-policies-place-win-all> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Ullrich, Peter/Tullney, Marco

Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig, sozialraum.de (4) Ausgabe 2/2012. Online verfügbar unter: <http://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Universität Trier

Jurist berät Polizei beim Einsatz von Körperkameras, Pressemitteilung vom 09.06.2015, online verfügbar unter: [https://www.uni-trier.de/index.php?id=14187&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=18936&tx_ttnews\[backPid\]=56387](https://www.uni-trier.de/index.php?id=14187&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=18936&tx_ttnews[backPid]=56387) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Unterausschuss "Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung" (UA FEK)

Sachstandsbericht „Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams“ vom 17./18.09.2015, online verfügbar unter: http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage6.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

von Ey, Thomas

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Polizei heute 2010, S. 82-88.

Von Mangoldt, Herrmann/Klein, Friedrich/Starck, Christian

Kommentar zum Grundgesetz: GG, 7. Aufl. 2016, zitiert als: Bearbeiter in: von Mangoldt/Klein/Starck.

Voß, Axel

Videoüberwachung im öffentlichen Raum, krimlex.de, online verfügbar unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=225 (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Voßkuhle, Andreas

Grundwissen - Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, JuS 2007, S. 429-431.

Wdr.de

Bundespolizei testet Körperkameras in Köln und Düsseldorf, wdr.de vom 28.01.2016, online verfügbar unter:
<http://www1.wdr.de/themen/infokompakt/nachrichten/nrwkompakt/landtag-nrw-bodycams-cdu-100.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Wefing, Heinrich

"Mit dir rede ich nicht. Schickt nen Mann vorbei", zeit.de vom 16.01.2016, online verfügbar unter:
<http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-01/gewalt-deutschland-polizei-fluechtlinge-muslimische-maenner-gewalt-erfahrungen> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

*Welsh, Brandon C./Farrington,
David P.*

Crime prevention effects of closed circuit television: a systematic review, August 2002, online verfügbar unter:
http://www.crim.cam.ac.uk/people/academic_research/david_farrington/hors252.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Welt.de

Gewerkschaft beklagt Gewalt gegen Polizisten, welt.de vom 10.11.2014, online verfügbar unter:
<http://www.welt.de/politik/deutschland/article134193377/Gewerkschaft-beklagt-Gewalt-gegen-Polizisten.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Wetz, Andreas

Körperkamas: Bitte recht freundlich!,
diepresse.com vom 25.08.2015, online verfügbar
unter:
[http://diepresse.com/home/panorama/wien/ideenfue
rwien/4806532/Korperkamas_Bitte-recht-
freundlich](http://diepresse.com/home/panorama/wien/ideenfue
rwien/4806532/Korperkamas_Bitte-recht-
freundlich) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

White, Michael D.

Police Officer Body-Worn Cameras. Assessing the
evidence, 2014, online verfügbar unter:
[https://www.ojpdagnosticcenter.org/sites/default/file
s/spotlight/download/Police%20Officer%20Body-
Worn%20Cameras.pdf](https://www.ojpdagnosticcenter.org/sites/default/file
s/spotlight/download/Police%20Officer%20Body-
Worn%20Cameras.pdf) (zuletzt geprüft am
08.02.2016).

Wienbracke, Mike

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ZJS 2013, S.
148-155.

Wimmer, Susi

Bodycam im Probelauf, sueddeutsche.de vom
24.11.2015, online verfügbar unter:
[http://www.sueddeutsche.de/muenchen/neue-
technik-bei-der-polizei-testversuch-mit-bodycams-
1.2752473](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/neue-
technik-bei-der-polizei-testversuch-mit-bodycams-
1.2752473) (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Zeit.de

Sechs Kugeln trafen Michael Brown, zeit.online vom
18.08.2014, online verfügbar unter:
[http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-
08/michael-brown-autopsie](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-
08/michael-brown-autopsie) (zuletzt geprüft am
08.02.2016).

Ziegler, Peter-Michael

Polizei Hamburg mit Bodycams: "Achtung, Aufnahme!", heise.de vom 19.06.2015, online verfügbar unter:
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Polizei-Hamburg-mit-Bodycams-Achtung-Aufnahme-2718291.html> (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Zurawski, Nils

Technische Innovationen und deren gesellschaftliche Auswirkungen im Kontext von Überwachung, Schriftenreihe Forschungsforum Öffentliche Sicherheit der Freien Universität Berlin, online verfügbar unter: http://www.sicherheit-forschung.de/publikationen/schriftenreihe/sr_v_v/sr_16.pdf (zuletzt geprüft am 08.02.2016).

Zurawski, Nils

Videoüberwachung. Praktische Überlegungen zu einer allgegenwärtigen Technologie in: Bisky, Lothar/Krise, Konstanze/Scheele, Jürgen (Hrsg.), Medien-Macht-Demokratie. Neue Perspektiven, 2009.

Anhang

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005

§ 14

Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen

(...) n.F. mit Inkrafttreten zum 1.11.2015

(6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen.

HSOG a.F. (gültig bis 31.10.2015)

(6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bildübertragung offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen.

Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolDVG)
Vom 2. Mai 1991 in der Fassung vom 30.01.2015

§ 8

Datenerhebung im öffentlichen Raum und an besonders gefährdeten Objekten

(...)

(5) ¹ Die Polizei darf bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ² Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen. ³ Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.

**Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
(POG) Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 10. November 1993**

§ 27

Datenerhebung durch den Einsatz
technischer Mittel

(1) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung erheben, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 und 5 erforderlich ist. Eine Bildaufzeichnung ist in öffentlich zugänglichen Räumen nur zulässig, soweit dies im Einzelfall

1.

zur Abwehr einer Gefahr,

2.

zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen,

3.

zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr oder

4.

zur Wahrnehmung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben

erforderlich ist. Die Polizei kann in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auch Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sonst erschwert oder gefährdet würde.

(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten von Teilnehmern durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, insbesondere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die offene Datenerhebung Straftaten nicht verhindert, sondern lediglich an anderer Stelle, zu anderer Zeit oder auf andere Weise begangen werden.

- (3) Die Polizei kann an den in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Orten und in den in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Objekten sowie in deren unmittelbarer Nähe personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.
- (4) Die Polizei kann in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit dies nach den Umständen zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich erscheint.
- (5) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 4 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.
- (6) Auf den Umstand einer offenen Datenerhebung, die durchgehend länger als 48 Stunden durchgeführt werden soll, soll in geeigneter Weise hingewiesen werden, soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.
- (7) Die örtliche Ordnungsbehörde hat eine Datenerhebung nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung der Landesordnungsbehörde und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuzeigen. Für die Polizei besteht eine entsprechende Anzeigepflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei einer Datenerhebung nach den Absätzen 1 und 3.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich meine Masterarbeit mit dem Thema „Der polizeiliche Einsatz sogenannter body cams – Eine rechtlich-kriminologische Betrachtung“, selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Zitate kenntlich gemacht habe.

Münster, 10. Februar 2016

A handwritten signature in blue ink that reads "Öder". The signature is written in a cursive style with a small accent mark over the 'ö'.

Irene Öder